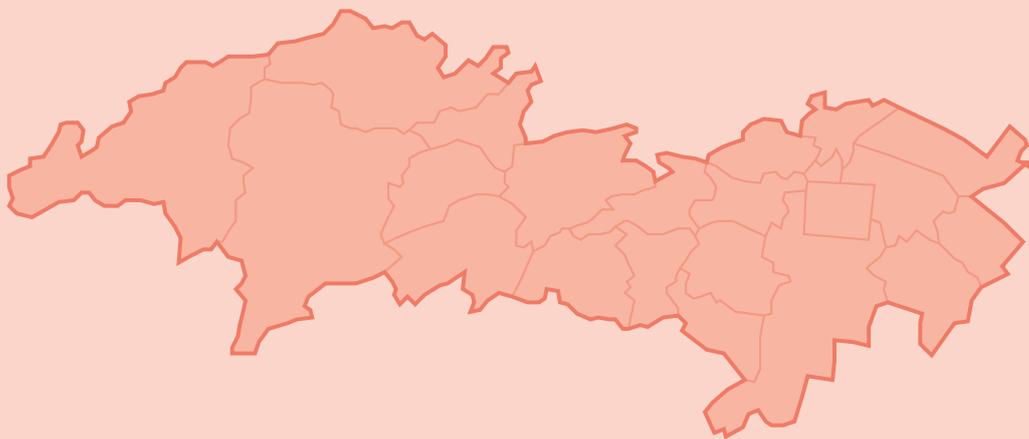




03/2025



Strategische Umweltprüfung:

Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm
Raum Wiener Neustadt

- Schwerpunkt Materialabbau
- Integrierter Umweltbericht und Erläuterungsbericht

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

BEARBEITUNG:

Emrich Consulting ZT -GmbH

A-1040 Wien | Schaumburgergasse 11/5

A-2353 Guntramsdorf | DDr. J. Weinbacher-Straße 2g

A-4020 Linz | Dimmelstraße 14/5

Telefon +43 (0) 5 05 018 | www.emrich.at



EMRICH CONSULTING

RAUMPLANUNG + KOMMUNIKATION

Hans EMRICH | Silva MARINGELE | Martin REISENBICHLER | Rainer ZELLER

INHALTSVERZEICHNIS

1	Zusammenfassung.....	5
2	Einleitung.....	6
3	Rahmenbedingungen	7
3.1	Kurzdarstellung des Vorhabens und der Ziele.....	7
3.2	Einordnung des gegenständlichen Umweltberichts	8
3.3	Ziele des Umweltschutzes	8
3.4	Beziehung des Planungsvorhabens zu anderen relevanten Plänen und Programmen	13
3.4.1	Entwurf Regionales Raumordnungsprogramm der Leitplanungsregion 18 „Wiener Neustadt“ (Stand Februar 2023)	13
3.4.2	NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 99/2022	13
3.4.3	Verordnung über die Europaschutzgebiete, LGBl. Nr. 33/2020.....	13
3.4.4	Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen, LGBl. 8000/4-0 und ÖNORM S 5021	14
3.4.5	Wasserschongebiet, Wasserrecht	14
3.4.6	Bundesgesetz über mineralische Rohstoffe (Mineralrohstoffgesetz – MinroG), BGBl. I Nr. 38/199914	
3.4.7	Örtliches Entwicklungskonzept.....	14
3.4.8	Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Bad Fischau – Brunn.....	14
3.4.9	Flächenwidmungspläne der Nachbargemeinden (Weikersdorf am Steinfelde und Wiener Neustadt).....	15
3.5	Beurteilungsgrundlagen	16
3.6	Untersuchungsmethodik.....	17
4	Alternativenprüfung.....	18
5	Beschreibung und Bewertung möglicher Umweltauswirkungen.....	20
5.1	Schutzgut Biologische Vielfalt, Fauna, Flora.....	20
5.1.1	Naturverträglichkeit	20
5.1.2	Wald.....	23
5.2	Schutzgut Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm.....	27
5.2.1	Planungskonflikte	27
5.2.2	Lärm / Luft	29
5.2.3	Erholung.....	30
5.2.4	Hochwasser	32
5.3	Schutzgut Boden- und Raumnutzung.....	35

5.3.1	Boden.....	35
5.3.2	Verkehrliche Erschließung.....	36
5.3.3	Altlasten / Altablagerung / Altstandorte.....	41
5.4	Schutzgut Landschaft und kulturelles Erbe.....	47
5.4.1	Landschaftsbild / Ortsbild.....	47
5.4.2	Kulturelles Erbe.....	51
5.5	Schutzgut Wasser.....	52
5.5.1	Grundwasser / Erschöpfung.....	52
5.5.2	Oberflächengewässer.....	54
5.6	Schutzgut Klima.....	55
5.6.1	Mikroklima.....	55
5.6.2	Klimawandel.....	56
6	Zusammenfassende Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen.....	57
7	Wechselwirkung zwischen Schutzgütern und Kumulationswirkungen.....	61
8	Mögliche Auswirkungen auf Europaschutzgebiete.....	61
9	Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.....	61
10	Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen.....	62
11	Verzeichnisse.....	62
12	Beilagen.....	64

1 ZUSAMMENFASSUNG

Für das Land Niederösterreich werden Regionale Leitplanungen und in der Folge Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) erarbeitet. Gegenstand des vorliegenden Berichts ist das Regionale Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt mit dem Schwerpunkt Materialabbau. Der gegenständliche Umweltbericht mit dem vorgelagerten Screening und Scoping umfasst die gesetzlich notwendige Strategische Umweltprüfung für den Standort Bad Fischau-Brunn. Die geplante Erweiterung der dort befindlichen Eignungszone Nr. 6 für die Gewinnung von Sand und Kies am süd-östlichen Rand des Gemeindegebiets wird im Zuge der gegenständlichen SUP untersucht.

Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen einer Erweiterung der Eignungszone umfasst die Beschreibung des Ist-Zustands, der Nullvariante, der Umweltauswirkungen im Planfall und der Minderungsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter sowie eine zusammenfassende Bewertung. Betrachtet werden das Schutzgut Biologische Vielfalt, Fauna, Flora, das Schutzgut Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm, das Schutzgut Boden- und Raumnutzung, das Schutzgut Landschaft und kulturelles Erbe, das Schutzgut Wasser sowie das Schutzgut Klima.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass bei der Erweiterung der Eignungszone Nr. 6 unter Einhaltung der Minderungsmaßnahmen – welche im Zuge des Genehmigungsverfahrens des Materialabbaus geprüft bzw. festgelegt werden – von geringfügig nachteiligen bis vernachlässigbaren Auswirkungen auf die behandelten Schutzgüter auszugehen ist.

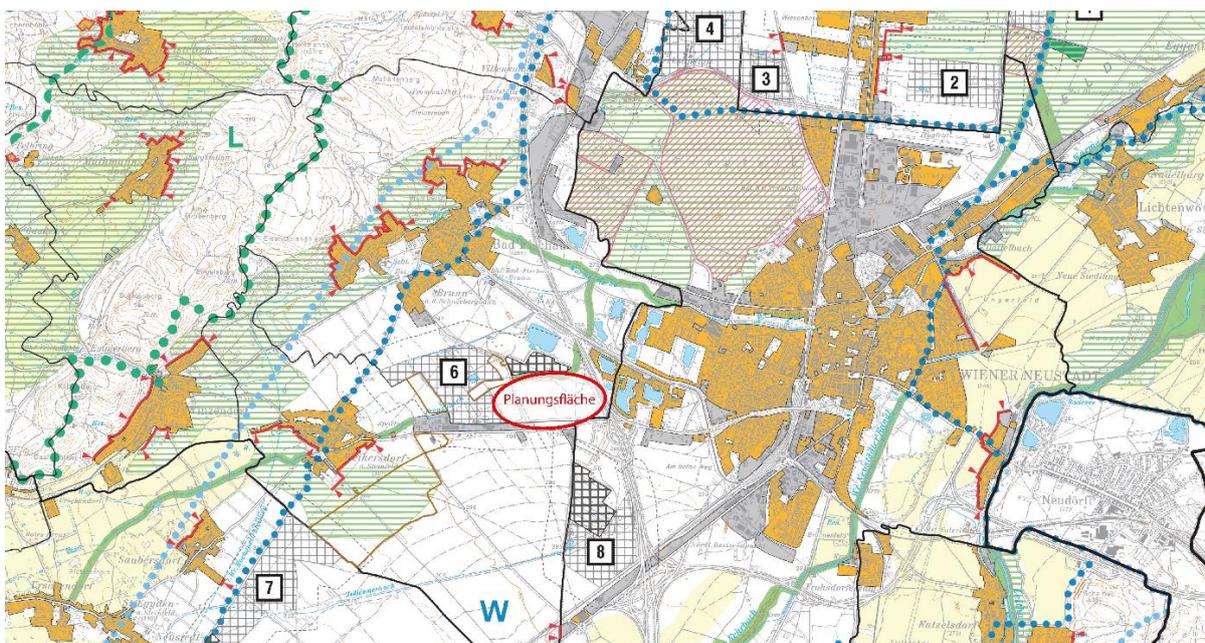
2 EINLEITUNG

Für das Land Niederösterreich wurden in den Jahren 2021-2023 für das gesamte Landesgebiet Regionale Leitplanungen und in der Folge Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) erarbeitet, um eine geordnete Landesentwicklung sicherzustellen. Gegenstand des vorliegenden Berichts ist das Regionale Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben gemäß § 4 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes (NÖ ROG 2014 idgF.) ist für die Neuerstellung eines überörtlichen Raumordnungsprogrammes eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Für die Regelungsinhalte überörtliche Siedlungsgrenzen, erhaltenswerte Landschaftsteile, agrarische Schwerpunkträume und Uferzonen erfolgte eine gesammelte Prüfung. Nicht von dieser Prüfung erfasst sind Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies.

Aufgrund der Besonderheiten und potenziell bedeutenden Umweltwirkungen der Festlegungsart „Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies“ werden die möglichen Umweltwirkungen dieses Verordnungsteils ausgekoppelt bewertet. Im vorliegenden Umweltbericht, welcher aufbauend auf den Bericht zum Screening und Scoping erstellt wurde, wird die Erweiterung der Eignungszone Nr. 6 am Standort Bad Fischau-Brunn bewertet.

Der Baurohstoff Kiessand kommt räumlich konzentriert in Niederösterreich und im Nordburgenland in bester rohstoffgeologischer Eignung vor. Der gegenständliche Standort liegt innerhalb eines größeren zusammenhängenden Gebiets mit bester rohstoffgeologischer Eignung im südlichen Wiener Becken. Eine Abbaumächtigkeit von durchschnittlich rund 14 m ist südlich der bestehenden Eignungszone Nr. 6 lt. RaumRegionMensch ZT GmbH (2020) gegeben. In der Region Wiener Neustadt-Neunkirchen befinden sich lt. Anlage 21 des rechtsgültigen RegROP Wiener Neustadt-Neunkirchen, LGBl. Nr. 45/2021, insgesamt zehn Eignungszonen. Die nächstgelegene ist die Eignungszone Nr. 8 in Wiener Neustadt.

Abbildung 1: Lage der Planungsfläche (rot markiert) in der Region Wiener Neustadt



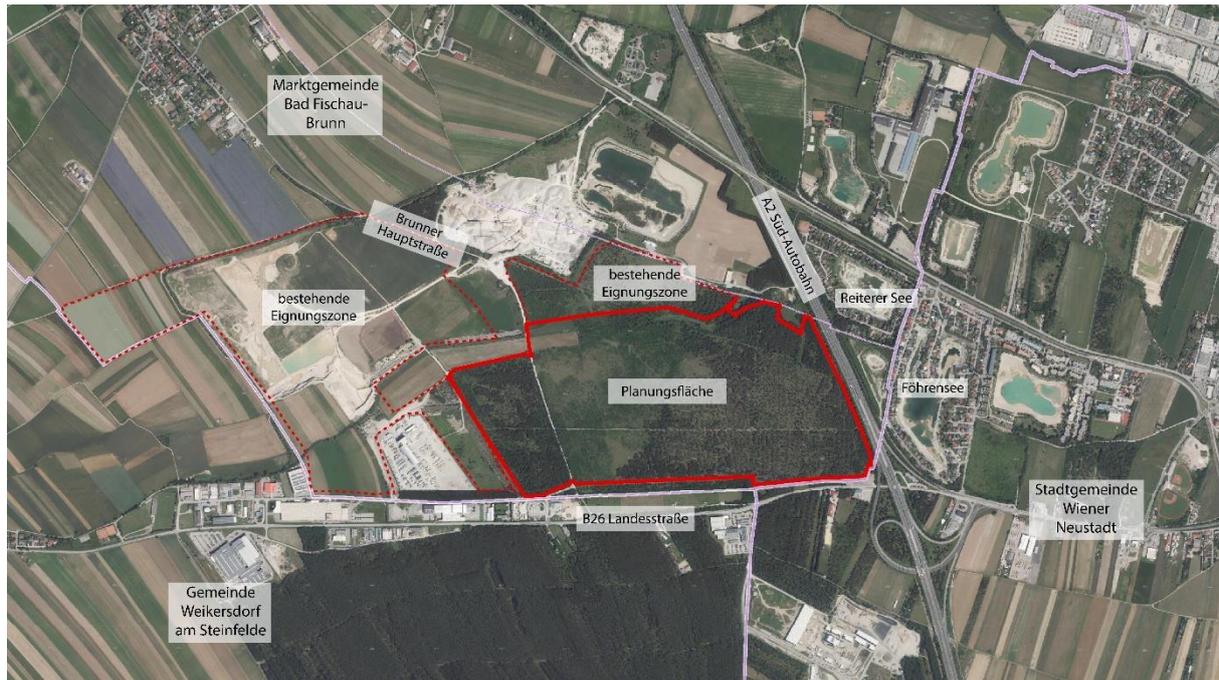
Quelle: Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt – Neunkirchen, NÖ LGBl. Nr. 45/2021, eigene Bearbeitung

3 RAHMENBEDINGUNGEN

3.1 Kurzdarstellung des Vorhabens und der Ziele

Von Seiten der Gemeinde Bad Fischau-Brunn wurde im Zuge der Überarbeitung des überörtlichen Raumordnungsprogramms der Wunsch nach einer Erweiterung des gegenständlichen Standorts für Materialabbau (Eignungszone Nr. 6) geäußert.

Abbildung 2: Lage und Umgebung der Planungsfläche



Quelle: NÖ Atlas online (Aufruf am 12.12.2023), eigene Bearbeitung

Die geplante Erweiterung der Eignungszone liegt, wie in Abbildung 2 ersichtlich, am süd-östlichen Rand des Gemeindegebiets Bad Fischau-Brunn. Angrenzende Gemeinden sind die Stadt Wiener Neustadt und die Gemeinde Weikersdorf am Steinfeld. Westlich entlang der Planungsfläche verläuft die Süd-Autobahn (A2), die Auffahrt Wiener Neustadt West (44) grenzt unmittelbar an, nördlich verläuft die Landesstraße B26. Die nächstgelegenen Siedlungsgebiete sind die Siedlungen am Reiterer See (Gem. Bad Fischau-Brunn) und am Föhrensee (Stadt Wiener Neustadt) – jeweils in rund 110 m Entfernung zur Planungsfläche.

Die Planungsfläche ist im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Bad Fischau-Brunn als Grünland – Land und Forstwirtschaft (Glf) ausgewiesen. Eine Stromleitung (EVN 20kV) verläuft entlang der Brunner Hauptstraße, diese ist im Flächenwidmungsplan kenntlich gemacht. Die Planungsfläche ist weiters als Wald (FO) und Natura 2000 kenntlich gemacht.

Nördlich und westlich der geplanten Erweiterung der Eignungszone befinden sich lt. rechtskräftigem Regionalem Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen drei Teilbereiche der bestehenden Eignungszone für die Gewinnung von Sand und Kies: Die westliche Zone umfasst rund 104 ha, die nördliche Zone 16,5 ha. Zwischen den bestehenden Eignungszonen ist auf einer L-förmigen Fläche mit

rund 12,7 ha eine überörtliche Festlegung gemäß § 212 Mineralrohstoffgesetz BGBl. I 38/1999 (MinroG) vorhanden.

Gemäß RaumRegionMensch ZT GmbH (2020) ist auf insgesamt rund 88 ha der bestehenden Eignungszone bereits vollständig der Materialabbau erfolgt. *„Auf rund 18ha wird derzeit der Kiesabbau betrieben, die möglichen Reserveflächen betragen insgesamt rund 52ha, das entspricht rund 33% der für Kiesabbau erwirkbaren Gesamtfläche am Standort.“* Vor dem Hintergrund eines gleichbleibenden Bedarfs von jährlich ca. 2 bis 3 ha wären die verfügbaren Reserveflächen in 20 bis 30 Jahren erschöpft, was einem mittelfristigen Planungshorizont für den Kiesabbau entspricht.

„Eine Erweiterung der Eignungszone für die Gewinnung von Sand und Kies um rund 97ha ermöglicht ein mittel- bis langfristiges Fortsetzen des Kiesabbaus am Standort, wodurch dessen Weiterbestehen sichergestellt werden kann. Dadurch können die vorhandenen Anlagen (Abbauanlagen am Standort, Betonmischwerk im Nahbereich, Straßenanbindung) auch zukünftig mit kurzen Anlieferungswegen weiterbetrieben werden, was ressourcen-, verkehrswege- und emissionschonend ist.“ Die Erweiterung der Eignungszone unmittelbar an die bestehende Eignungszone angrenzend wird angestrebt, um langfristige Bedarfe hinsichtlich Materialabbau möglichst effizient zu decken.

3.2 Einordnung des gegenständlichen Umweltberichts

Die gegenständliche Strategische Umweltprüfung für die Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies erfolgt im Rahmen der Bearbeitung des Regionalen Raumordnungsprogramms Wiener Neustadt. Da es sich bei den Rohstoffen Sand und Kies um grundeigene mineralische Rohstoffe handelt, fällt deren Gewinnung unter das Mineralrohstoffgesetz BGBl. I 38/1999 (MinroG) und unterliegt somit grundsätzlich der Bundeskompetenz. Das gegenständliche Dokument ist auf Landesebene angesiedelt und ist daher als Rahmen zu verstehen, in dem potentielle Eignungsbereiche (-zonen) ausgewiesen werden. Seitens der niederösterreichischen Landesregierung werden im gegenständlichen Umweltbericht grundsätzliche Leitlinien für die Sicherung strategisch wichtiger Rohstoffe im Bundesland festgehalten.

Bevor die zukünftige Nutzung der Planungsfläche zum Abbau von Sand und Kies erfolgen kann, muss neben der Genehmigung gemäß MinroG, eine Genehmigung der gewerblichen Betriebsanlage stattfinden (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft). Zusätzlich sind u.a. folgende Genehmigungen einzuholen (vgl. Land Niederösterreich):

- Wasserrechtliche Bewilligung
- Naturschutzrechtliche Bewilligung
- Forstrechtliche Bewilligung

3.3 Ziele des Umweltschutzes

Die im gegenständlichen Umweltbericht zu behandelnden Schutzgüter und Umweltziele sind gemäß des Integrierten Umweltberichts und Erläuterungsberichts zu den Regionalen Raumordnungsprogrammen des ÖIR (2023) in der Tabelle 1 und Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 1: Schutzgüter und maßgebliche Umweltziele

Schutzgüter	Hauptziele
Biologische Vielfalt, Fauna, Flora	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der Arten und der biologischen Vielfalt sowie Erhalt der Lebensräume – Sicherung und Entwicklung des Netzes an Schutzgebieten
Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm	<ul style="list-style-type: none"> – Minimierung des Risikos hochwasserbedingter nachteiliger Folgen insbesondere auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Leben – Erhalt des Erholungswertes der Landschaft – Vermeidung schädlicher Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen durch Lärm – Reduktion der Luftschadstoffe zur Verringerung negativer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Landesebene)
Boden- und Raumnutzung	<ul style="list-style-type: none"> – Sparsame Flächeninanspruchnahme und Vermeidung von Bodenversiegelung – Geordnete und flächensparende Siedlungsentwicklung – Erhalt hochwertiger landwirtschaftlich nutzbarer Böden zur langfristigen Ernährungssicherung
Landschaft und kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt der (kulturellen) Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt und Verbesserung der Grund- sowie Quellwasserqualität und Reduktion der Verschmutzung des Grundwassers und der Oberflächengewässer
Klima	<ul style="list-style-type: none"> – Reduktion der Treibhausgasemissionen zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen des Klimawandels

Quelle: ÖIR, 2023

Tabelle 2: Schutzgüter – maßgebliche Umweltziele – rechtliche Grundlagen – Kriterien – Ebene

Umweltziel (Prüfebene)	Quellen der Ziele	Prüfkriterium
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora		
Sicherung der Arten und der biologischen Vielfalt sowie Erhalt der Lebensräume	Vogelschutzrichtlinie (VS-RL, RL 2009/147/EG) Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, 2013/17/EU) Naturschutz – Biodiversitätsstrategie der EU bis 2030 Rechtsvorschrift für Nachhaltigkeit, Tierschutz, umfassender Umweltschutz, Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und Forschung Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000, NÖ NSchG 2000 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014	– Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume
Sicherung und Entwicklung des Netzes an Schutzgebieten	Vogelschutzrichtlinie (VS-RL, RL 2009/147/EG) Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, (FFH RL, 2013/17/EU) Naturschutz – Biodiversitätsstrategie der EU bis 2030 Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000, NÖ NSchG 2000 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014	– Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet und Europaschutzgebiet
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm		
Minimierung des Risikos hochwasserbedingter nachteiliger Folgen insbesondere auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Leben	Hochwasserrichtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Version vom 23.10.2007) Rechtsvorschrift Hochwasserschutz im Bereich der österreichischen Donau (Bund – NÖ, OÖ, Wien) (Fassung vom 18.04.2023) Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (Fassung vom 01.01.2014) Wasserrechtsgesetz – WRG. 1959 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz, NÖ ROG 2014	– Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)
Erhalt des Erholungswertes der Landschaft	Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000	– Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks
Vermeidung schädlicher Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen durch Lärm	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 NÖ Umgebungslärmschutzverordnung 2020	– Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)

Umweltziel (Prüfebene)	Quellen der Ziele	Prüfkriterium
Reduktion der Luftschadstoffe zur Verringerung negativer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Landesebene)	7. Umweltaktionsprogramm der EU UNECE-Luftreinhaltekonvention Richtlinie 2008/50/EG über die Luftqualität und saubere Luft für Europa Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L, 2010)	– Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung		
Sparsame Flächeninanspruchnahme und Vermeidung von Bodenversiegelung	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2030, ÖREK 2030 Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023)	– Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung
Geordnete und flächensparende Siedlungsentwicklung	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2030, ÖREK 2030 Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023)	– Kompakte Siedlungsstrukturen
Erhalt hochwertiger landwirtschaftlich nutzbarer Böden zur langfristigen Ernährungssicherung	Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023) Maßnahmenvorschläge des BMLFUW zur Reduzierung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Böden, 2015	– Auswirkung auf hochwertige Böden
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe		
Erhalt der (kulturellen) Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft	Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Welterbe-Konvention) Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz, NÖ ROG 2014 Niederösterreichisches Kulturförderungsgesetz 1996	– Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet – Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter

Umweltziel (Prüfebene)	Quellen der Ziele	Prüfkriterium
Schutzgut: Wasser		
Erhalt und Verbesserung der Grund- sowie Quellwasserqualität und Reduktion der Verschmutzung des Grundwassers und der Oberflächengewässer	Richtlinie 83/98/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch Österreichisches Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 215/1959) EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung	– Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten
Schutzgut: Klima		
Reduktion der Treibhausgasemissionen zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen des Klimawandels	Klimarahmenübereinkommen der Vereinten Nationen (UNFCCC 1992) 2030 climate & energy framework UN-Klimakonferenz 2015 Österreichische Klima- und Energiestrategie #mission2030, 2018 Klimaschutzgesetz (KSG 2011) NÖ Klima- und Energieprogramm 2030 – 2021 bis 2025 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014	– Wirkung auf den Treibhausgas-Ausstoß (THG)

Quelle: ÖIR 2023

3.4 Beziehung des Planungsvorhabens zu anderen relevanten Plänen und Programmen

3.4.1 Entwurf Regionales Raumordnungsprogramm der Leitplanungsregion 18 „Wiener Neustadt“ (Stand Februar 2023)

Das rechtskräftige Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt – Neunkirchen befindet sich, wie in der Einleitung beschrieben, in Bearbeitung. Im vorliegenden Entwurf vom September 2024 sind südlich des Siedlungsverbandes Brunn und Bad Fischau die Eignungszone für die Gewinnung von Sand und Kies (Eignungszone Nr. 6), sowie südlich davon die Erweiterung dieser Eignungszone eingetragen. Dazwischen befindet sich eine rechtswirksame überörtliche Festlegung gemäß §212 Mineralrohstoffgesetz BGBl. I 38/1999 (MinroG). Entlang der Frauenbach-Überleitung verläuft nördlich der bestehenden Eignungszone Nr. 6 eine Uferzone.

3.4.2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 99/2022

Für das Planungsvorhaben sind insbesondere folgende Leitziele lt. § 1 Abs. 2 NÖ ROG 2014 zu beachten und in die Prüfung der Umweltauswirkungen miteinzubeziehen:

- Z. 1, lit. b: Schonende Verwendung natürlicher Ressourcen, Sicherung mineralischer Rohstoffvorkommen, nachhaltige Nutzbarkeit
- Z. 1, lit. c: Ordnung der einzelnen Nutzungen in der Art, dass gegenseitige Störungen vermieden werden, sie jenen Standorten zugeordnet werden, die dafür die besten Eignungen besitzen.
- Z. 1 lit. d: Sicherung von Gebieten mit besonderen Standorteignungen für deren jeweiligen Zweck und Freihaltung dieser Gebiete von wesentlichen Beeinträchtigungen.
- Z. 1, lit. f: Erhaltung und Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes.
- Z. 1, lit. i: Vermeidung von Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung. Insbesondere durch Schutz vor Gefährdungen durch Lärm, Staub, Geruch, Strahlungen, Erschütterungen u. dgl.
- Z. 1, lit. j: Sicherung und Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope sowie Berücksichtigung der Europaschutzgebiete
- Z. 2. lit. d: Abstimmung des Materialabbaues auf den mittelfristigen Bedarf, auf die ökologischen Grundlagen und auf die anderen Nutzungsansprüche.
- Z. 3, lit. f: Sicherung von bestehenden Betriebsstandorten und Gebieten mit einer besonderen Standorteignung für die Ansiedlung von Betrieben sowie von Gebieten mit Vorkommen mineralischer Rohstoffe (einschließlich ihres Umfeldes) vor Widmungen, die diese Nutzung behindern.

3.4.3 Verordnung über die Europaschutzgebiete, LGBl. Nr. 33/2020

Die Planungsfläche wird gemäß § 11 Verordnung über die Europaschutzgebiete vom Natura 2000 Europaschutzgebiet „Steinfeld“ – Vogelschutzgebiet Steinfeld – gänzlich überlagert. In rund 1,5 km Entfernung zur Planungsfläche kommt in nordöstlicher und nordwestlicher Richtung ein FFH-Gebiet zu liegen.

Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgebiet sind in der Prüfung der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

3.4.4 Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen, LGBl. 8000/4-0 und ÖNORM S 5021

Die Planungsfläche liegt in rund 110 m Entfernung zum gewidmeten Bauland Sondergebiet mit Wohnnutzung am Reiterer See und Sonstigen Wohnbauland am Föhrensee sowie in rund 1,2 km Entfernung zum Bauland Wohngebiet der KG Brunn an der Schneebergbahn, sodass im Zuge des gegenständlichen Umweltberichts zu prüfen ist, ob die Planungsrichtwerte eingehalten werden können.

3.4.5 Wasserschongebiet, Wasserrecht

Die Planungsfläche kommt lt. NÖ Atlas in einem Wasserschongebiet zu liegen, für welches die Verordnung zum Schutze und zur Sicherung eines der Trinkwasserversorgung dienenden Grundwasservorkommens im Bereich von Teilen der Gemeinden Wiener Neustadt, Bad Fischau-Brunn, Wöllersdorf-Steinabrückl, Katzelsdorf und Weikersdorf Am Steinfeld, LGBl. 6950/23-0, zu beachten ist.

Zudem liegen lt. RaumRegionMensch ZT-GmbH (2020) „erwirkte wasserrechtliche Bewilligungen (vom 19.09.2005 und 07.11.2018) zur Errichtung von Retentions- und Bodenfilterbecken, sowie eines Teilungsbauwerkes, um im Zuge der Erweiterung des Kiesgrubenabbaugebietes den bislang nahe der Südautobahn versickernden Frauenbach über ein neu anzulegendes Gerinne dem Prosetbach knapp vor der Mündung in die Warme Fischa zuzuführen, vor.“

3.4.6 Bundesgesetz über mineralische Rohstoffe (Mineralrohstoffgesetz – MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999

Gemäß § 82 MinroG sind Abstände zu Flächen mit schutzwürdigen Widmungen bzw. Nutzungen, wie beispielsweise Bauland für Wohnbauten oder Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Krankenhäusern sowie Naturschutzgebiete o.ä., wie folgt einzuhalten:

- 100 m Mindestabstand, falls die geplante Abbaufäche als Abbaufäche gewidmet ist oder die Fläche als Grünland gewidmet ist und die Standortgemeinde dem Abbau zustimmt oder die besonderen örtlichen und landschaftlichen Gegebenheiten kürzere Abstände zulassen, wobei Immissionsschutzgrenzwerte einzuhalten sind;
- Ansonsten gelten 300 m Sicherheitsabstand zu den genannten schutzwürdigen Widmungen bzw. Nutzungen.

3.4.7 Örtliches Entwicklungskonzept

Das örtliche Entwicklungskonzept der Gemeinde Bad Fischau-Brunn wird aufgrund mangelnder Aktualität nicht in die Beurteilung miteinbezogen.

3.4.8 Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Bad Fischau – Brunn

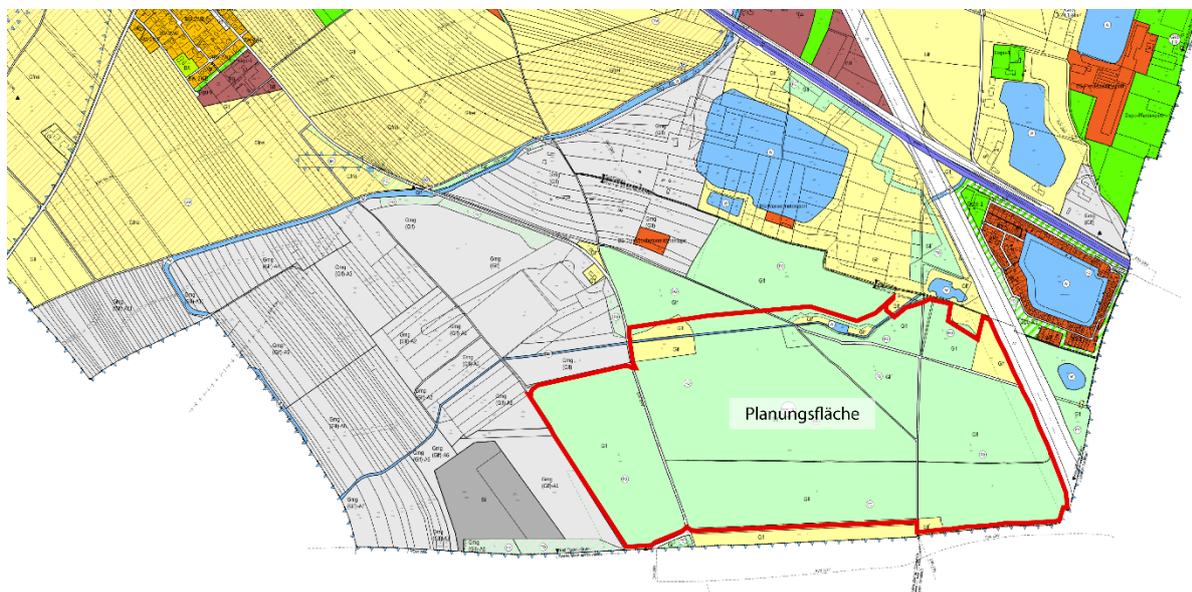
Die Planungsfläche ist im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Bad Fischau-Brunn als Grünland Land und Forstwirtschaft (Glf) ausgewiesen. Eine Stromleitung (EVN 20kV) verläuft entlang der Brunner

Hauptstraße, diese ist im Flächenwidmungsplan kenntlich gemacht. Die Planungsfläche ist weiters überwiegend als Wald (FO) und Natura 2000 kenntlich gemacht.

Westlich und nord-westlich unmittelbar an die Planungsfläche angrenzend befinden sich Flächen mit der Widmung Grünland Materialgewinnungsstätten und der Folgewidmungsart Grünland Land- und Forstwirtschaft (Gmg (Glf)). Nord-östlich liegt eine Fläche mit der Widmung Grünland Land- und Forstwirtschaft (Glf) sowie zwei Bauland Sondergebiete (BS-Transportmischanlage und BS-Wassermotorsport).

In ca. 110 m Entfernung zum Planungsgebiet befindet sich eine Fläche mit der Widmung Bauland-Sondergebiet (BS-2) in der Gemeinde Bad Fischau-Brunn (Siedlung Reiterer See). Die A2 und ein Grüngürtel (Ggü-3,5) trennen die Siedlung räumlich vom Planungsgebiet.

Abbildung 3: Ausschnitt des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn



Quelle: RaumRegionMensch ZT GmbH (2023), eigene Bearbeitung

3.4.9 Flächenwidmungspläne der Nachbargemeinden (Weikersdorf am Steinfeld und Wiener Neustadt)

Die Planungsfläche grenzt unmittelbar an Flächen mit den Widmungen Grünland Land- und Forstwirtschaft (Glf) und Bauland Industriegebiet (BI) in der Gemeinde Weikersdorf am Steinfeld sowie Grünland Land- und Forstwirtschaft (Glf), Verkehrsfläche privat (Vp) und Verkehrsfläche öffentlich (Vö) in der Gemeinde Wiener Neustadt an.

Eine Fläche mit der Widmung Bauland Wohngebiet (BW) in der Stadt Wiener Neustadt liegt in rund 100 m Entfernung. Zwischen der Planungsfläche und dem Bauland-Sondergebiet (BS-2) bzw. Bauland Wohngebiet (BW) befindet sich die Autobahn A2.

Ebenfalls in ca. 100 m Entfernung befindet sich in der Gemeinde Wiener Neustadt die Widmung Grünland Sportstätten Reitsport (Gspo-Reitsport), Bauland Sondergebiet Kirche (BS-KIR) sowie ein erhaltenswertes Gebäude im Grünland (Geb 11). Zwischen den genannten Flächen und der Planungsfläche befindet sich die Bundesstraße B26.

3.5 Beurteilungsgrundlagen

Zur Bearbeitung des vorliegenden Umweltberichts wurden folgende Unterlagen herangezogen:

Digitale Unterlagen:

- NÖ Atlas, <https://atlas.noel.gv.at> [abgerufen am 07.12.2023]
- Lärminfo.at, <https://m.laerminfo.at/> [abgerufen am 15.12.2023]
- Digitale Bodenkarte, <https://bodenkarte.at/> [abgerufen am 06.12.2023]
- Wasserinformationssystem Niederösterreich (WIS NÖ), https://wis.noel.gv.at/wbo_main.aspx [abgerufen am 18.12.2023]
- Waldentwicklungsplan (WEP), <https://www.waldentwicklungsplan.at/> [abgerufen am 06.12.2023]
- Cadenza Altstandorte, <https://cadenza.noel.gv.at/> [abgerufen am 07.12.2023]
- Verkehrsunfallkarte, <https://www.statistik.at/atlas/verkehrsunfall/> [abgerufen am 14.12.2023]
- Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft: Gewerbliches Betriebsanlagenrecht, <https://www.bmaw.gv.at/Themen/Unternehmen/Gewerbe/Gewerbliches-Betriebsanlagenrecht.html> [abgerufen am 02.05.2024]
- Land Niederösterreich, Gewerbliches Genehmigungsverfahren und Bewilligung: https://www.noel.gv.at/noel/Gewerbe-Anlagen/Gewerbliches_Genehmigungsverfahren.htm [abgerufen am 02.05.2024]
- Land Niederösterreich, Managementplan für das Europaschutzgebiet „Steinfeld“: https://www.noel.gv.at/noel/Naturschutz/1_10_Managementplan_Steinfeld.pdf [abgerufen am 30.09.2024]

Gesetzliche Unterlagen:

- Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen (RegROP), NÖ LGBl. Nr. 45/2021
- Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr. 3/2015
- Bundesgesetz über mineralische Rohstoffe (Mineralrohstoffgesetz – MinroG), BGBl. I Nr. 60/2022
- Bundesgesetz über das Forstwesen (Forstgesetz 1975 – ForstG), BGBl. I Nr. 144/2023
- Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG), BGBl. Nr. 533/1923

Verordnungen und sonstige Unterlagen:

- Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten, Fachbereich Überörtliche Raumordnung (RU7) (2023): Anforderungsprofil: Strategische Umweltprüfung [SUP] im Zuge der Regionalen Leitplanungen und in Folge der Regionalen Raumordnungsprogramme (Schwerpunkt Materialabbau)
- RaumRegionMensch ZT GmbH (2020): Antrag auf Änderung des regionalen Raumordnungsprogrammes – Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn

- RaumRegionMensch ZT GmbH (2023): Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn
- Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH (2023): Managementplan für das Europaschutzgebiet „Steinfeld“
- Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH (2020): Materialgewinnung Sand/Kies durch Nassbaggerungen im Steinfeld - Umweltbericht (SUP) zur 5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes Wiener Neustadt-Neunkirchen
- ÖIR (2023): Strategische Umweltprüfung: Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm – Integrierter Umweltbericht und Erläuterungsbericht
- Geologie & Grundwasser GmbH (2020): Strategische Umweltprüfung - Änderung der Verordnung Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt - Neunkirchen (LGBl. 8000/75-4) - Hydrogeologische Beurteilung
- Geologische Bundesanstalt (2012): Der Österreichische Rohstoffplan – Archiv für Lagerstättenforschung, Band 26

Fachliche Stellungnahmen:

- Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftliche Planung (2024): Wasserwirtschaftliche Stellungnahme
- Amt der NÖ Landesregierung, Amtssachverständige für Altlasten und Verdachtsflächen (2024): Stellungnahme für Altlasten und Verdachtsflächen
- Amts der NÖ Landesregierung, Geologischer Dienst (2024): Stellungnahme Geologie
- Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, Amtssachverständiger für Forstwesen (2024): Forstfachliche Stellungnahme
- Niederösterreichische Umwelthanwaltschaft, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht (2024): Stellungnahme
- NÖ Baudirektion, Allgemeiner Baudienst - Fachbereich Naturschutz (2024): Naturschutzfachliche Stellungnahme
- NÖ Baudirektion, Gebietsbauamt II (2024): Auskunft zur Umlegung des Frauenbachs

3.6 Untersuchungsmethodik

Die Untersuchungsmethodik ist im Screening und Scoping beschrieben. Die Beschreibung der möglichen Umweltauswirkungen umfasst folgende Bestandteile:

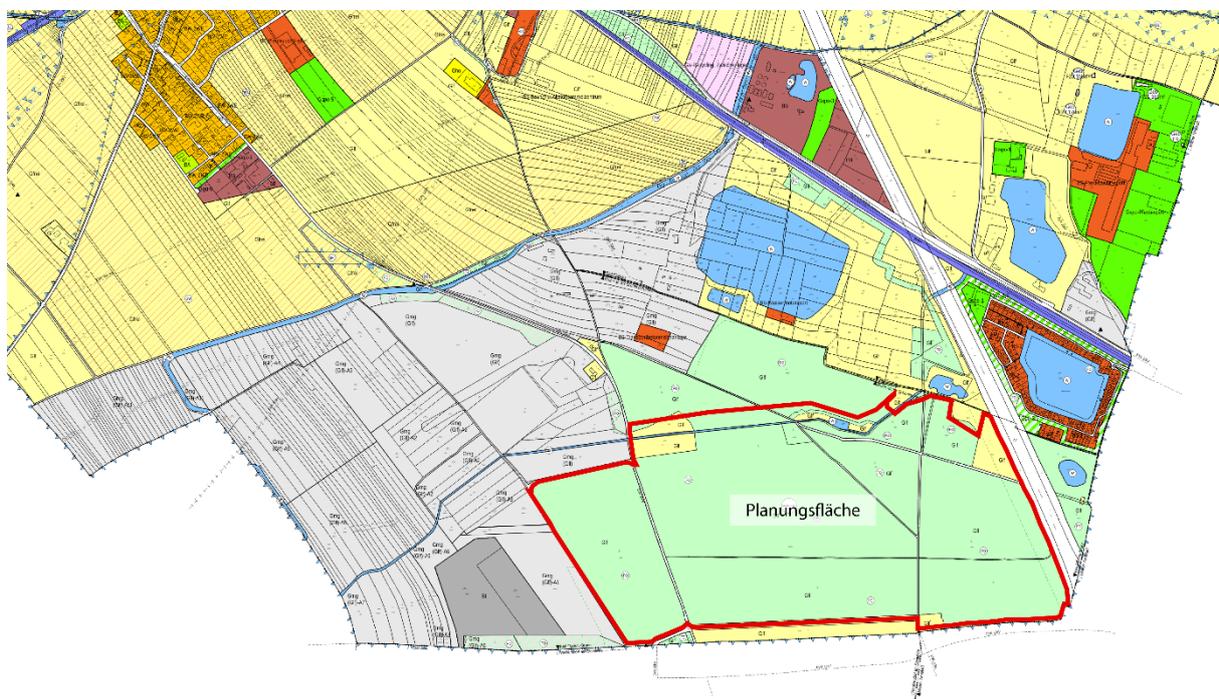
- Ist-Zustand (= die für die Beurteilung der Umweltwirkungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes relevanten Merkmale der Umwelt und den derzeitigen Umweltzustand einschließlich der bedeutsamen Umweltprobleme)
- Nullvariante (= die voraussichtliche Entwicklung des derzeitigen Umweltzustands bei Nichtumsetzung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) einschließlich der Themen, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden
- Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (positive wie negative) bei Verordnung des Regionalen Raumordnungsprogrammes
- Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verringern.

4 ALTERNATIVENPRÜFUNG

Eine **Alternativenprüfung** im Hinblick auf unterschiedliche Standorte für das gegenständliche Planungsvorhaben erscheint aufgrund der spezifischen Standortanforderungen für den Materialabbau als nicht zielführend. Stattdessen werden im Zuge der Alternativenprüfung alternative Nutzungsmöglichkeiten des Standorts überprüft.

Die Planungsfläche ist, wie in Kapitel 3.1 beschrieben, am süd-östlichen Rand des Gemeindegebiets Bad Fischau-Brunn gelegen. Die Süd-Autobahn (A2) und die B26 verlaufen unmittelbar an die Planungsfläche angrenzend. Die nächstgelegenen Siedlungsgebiete sind die Siedlungen am Reiterer See (Gem. Bad Fischau-Brunn) und am Föhrensee (Stadt Wiener Neustadt) – jeweils in rund 100 m Entfernung östlich der A2.

Abbildung 4: Ausschnitt Flächenwidmungsplan



Quelle: RaumRegionMensch ZT GmbH (2023), eigene Bearbeitung

Ist-Zustand

Unmittelbar angrenzende Widmungen der Gemeinde Bad Fischau-Brunn lt. Flächenwidmungsplan sind Materialgewinnungsstätten (Gmg) und Land- und Forstwirtschaft (Glf). Unweit von der Planungsfläche befindet sich ein Industriegebiet (BI) (siehe Abbildung 4).

Eine alternative Nutzung der Fläche als Wohngebiet kann ausgeschlossen werden, da einerseits keine Wohngebiete angrenzen und die Fläche andererseits durch Emissionen des bestehenden Materialabbaus und der Straßeninfrastruktur erheblich vorbelastet ist. Sie wird daher für Siedlungsentwicklung als nicht geeignet betrachtet.

Eine Entwicklung der Fläche als Industriegebiet ist im Hinblick auf die umgebenden Nutzungen und die gute verkehrliche Anbindung grundsätzlich nicht auszuschließen. Im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme im Natura 2000 Gebiet geht die mögliche Nutzung als Industriegebiet jedoch

mit dem dauerhaften Verlust von Habitaten für das Schutzobjekt einher und widerspricht daher den Schutzzielen.

Der Fortführung der Widmung als Grünland Land- und Forstwirtschaft steht prinzipiell nichts entgegen. Lt. Digitaler Bodenkarte ist das Ackerland jedoch lediglich gering- bis mittelwertig. Zudem ist die Fläche aktuell überwiegend bewaldet und wird somit nicht als Ackerland genutzt. Je nach Art der möglichen Bewirtschaftung wäre die Vereinbarkeit mit den Natura 2000 Schutzzielen ggf. zu überprüfen.

Die mögliche Nutzung der Fläche zum Zweck des Materialabbaus erscheint im Hinblick auf das unmittelbare Angrenzen von als Grünland Materialgewinnungsstätte (Gmg) gewidmeten Flächen und die vorhandene Vorbelastung der Fläche grundsätzlich sinnvoll. Die Bedarfsprognose des Büros RaumRegionMensch ZT-GmbH (2020) für die bestehende Eignungszone 6 ergibt, dass die derzeit als Materialgewinnungsstätte gewidmeten Flächen mittelfristig – für die nächsten 20-30 Jahre – ausreichen. Für eine langfristige Sicherung des Standorts und Deckung des langfristigen Bedarfs erscheint die Erweiterung der Eignungszone zielführend.

Gemäß der Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung, Geologischer Dienst (2024) gibt es keine Hinweise auf frühere Schottergruben. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Planungsfläche bislang weitgehend unverritzt ist. Weiters ist die Mächtigkeit und Qualität des Kiessandes in der Planungsfläche mit großer Wahrscheinlichkeit direkt vergleichbar mit den Materialabbauflächen in der direkten Umgebung und somit als sehr gut verwertbar zu bewerten.

Nullvariante

Die Auswirkungen auf Planungskonflikte bei Nichtumsetzung der Erweiterung der Eignungszone für die Gewinnung von Kies und Sand (Nullvariante) entsprechen im Großen und Ganzen dem Ist-Zustand. Hinsichtlich alternativer Standorte könnten jedoch Abbaugelände in weniger geeigneten Lagen als Eignungszonen ausgewiesen werden, was wiederum mit einer erhöhten Flächeninanspruchnahme durch Neuerrichtung von notwendiger Infrastruktur (wie bspw. Zufahrtsstraßen) einhergehen könnte.

Umweltauswirkungen im Planfall

Bei der Umsetzung der Erweiterung der Eignungszone (Planfall) kann gemäß RaumRegionMensch ZT-GmbH (2020) der „aufgrund seiner Anbindung und Lage und seiner bestehenden Standortinfrastruktur hochwertige Abbaustandort auch langfristig gesichert werden, die Bedarfsdeckung in der Region kann auch weiterhin erfolgen. Die Neuentwicklung von Abbaugeländen in weniger gut geeigneten Lagen kann hintangehalten werden“.

Zusammenfassende Bewertung

Im Hinblick auf die Deckung des prognostizierten Rohstoffbedarfs, der erheblichen Vorbelastung durch Immissionen und der für die Nutzung günstigen Lage wird die Nutzung der Planungsfläche zum Zweck des Materialabbaus empfohlen.

5 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG MÖGLICHER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im Kapitel 5.1 sind die möglichen Umweltauswirkungen des Planungsvorhabens überblicksartig tabellarisch zusammengefasst. In den darauffolgenden Kapiteln werden die potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen, welche im Screening identifiziert wurden, detailliert beschrieben.

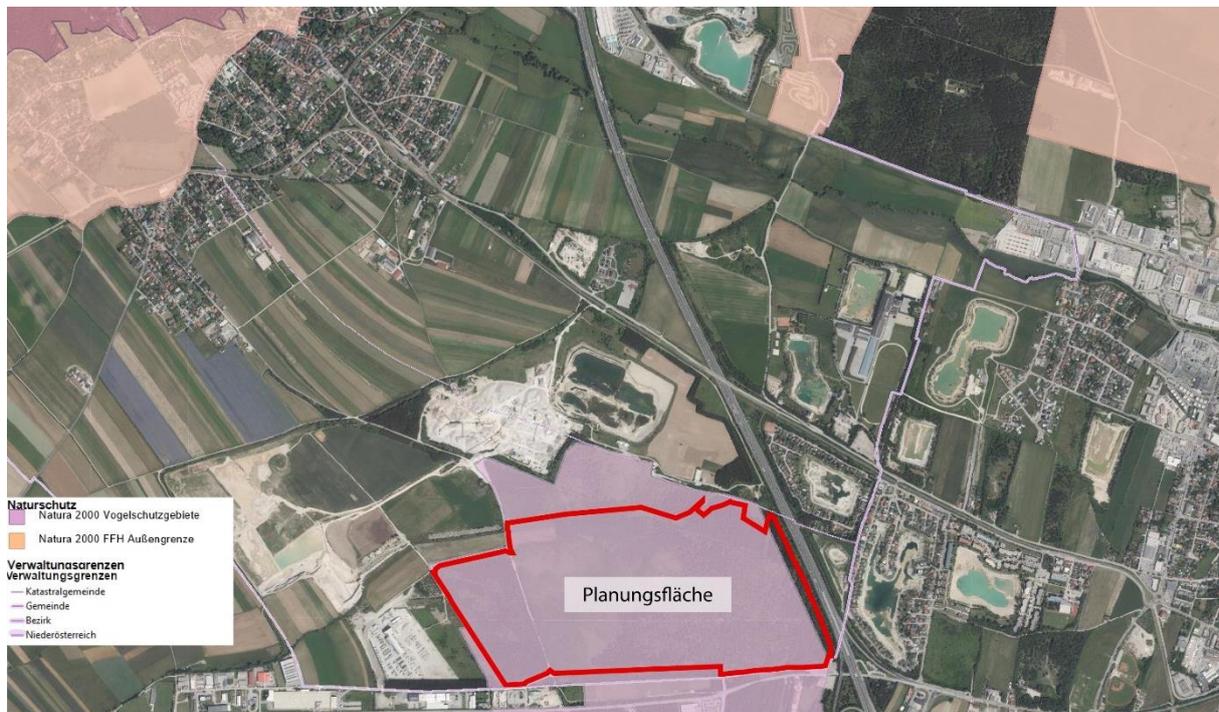
5.1 Schutzgut Biologische Vielfalt, Fauna, Flora

5.1.1 Naturverträglichkeit

Ist-Zustand

Die Planungsfläche wird vom Natura 2000 Europaschutzgebiet „Steinfeld“, welches ursprünglich durch Steppenvegetation charakterisiert war, gänzlich überlagert. Durch Aufforstung, Ackernutzung, Materialgewinnung sowie die Anlage von Siedlungs- und Gewerbeflächen wurde der steppenartige Charakter in der Vergangenheit bereits deutlich reduziert.

Abbildung 5: Lage des Natura 2000 Vogelschutzgebiets im Bereich der Planungsfläche



Quelle: NÖ Atlas online (Abruf am 15.12.2023), eigene Bearbeitung

Abbildung 5 zeigt die Überlagerung der Planungsfläche mit dem Vogelschutzgebiet. Insgesamt umfasst das Vogelschutzgebiet Steinfeld rund 11.549 ha und erstreckt sich von Bad Fischau-Brunn im Nord-Osten bis Katzelsdorf im Osten und Neunkirchen im Süd-Westen. Die Planungsfläche liegt somit am äußersten Rand des Schutzgebiets. Auf das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn entfallen rund 116 ha des Schutzgebiets, die wiederum gänzlich auf die bestehende und die geplante Erweiterung der Eignungszone für Materialabbau entfallen. Weiters kommt in rund 1,5 km Entfernung zur Planungsfläche ein Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) zu liegen.

Als Schutzobjekt im gegenständlich betrachteten Bereich ist lt. RaumRegionMensch ZT-GmbH (2020) und der Stellungnahme des Sachverständigen für Naturschutz der Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) und die Heidelerche (*Lullula arborea*) ausgewiesen.

Der Ziegenmelker besiedelt Habitate, die lt. Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH (2023) im Managementplan Europaschutzgebiet Steinfeld „offene, lückige Baumbestände und Wälder mit geringem Kronenschluss auf „warmen“, also erwärmungsfähigen Böden (etwa Sand- bzw. Schotterböden oder auch auf Kalkfelsbereichen)“ aufweisen. „In dichteren Wäldern werden Lichtungen, Schläge und ganz junge Aufforstungen als Lebensräume genutzt, die einen Meter Höhe nicht überschreiten sollen.“ Ziegenmelker sind daher „in Mitteleuropa vor allem in Kiefernwäldern auf Sandböden, auf Kiefernauaufforstungen und offenen Heidegebieten, in aufgelockerten Kiefernalthölzern mit Naturverjüngung und zahlreichen Lichtungen sowie in von Kahlschlägen aufgelockerten Kiefernwäldern zu finden.“

Im Managementplan zum Europaschutzgebiet „Steinfeld“ werden lt. dem Sachverständigen für Naturschutz Erhaltungsziele festgelegt. Dies umfasst auch die Erhaltung und Entwicklung von „lichten, durch Schlagflächen aufgelockerten Föhrenwäldern“. Während dichte Föhrenforste oftmals monotone und artenarme Lebensräume umfassen, entstehen im Übergangsbereich zu Trockenrasen, in aufgelockerten Beständen und in Lichtungen günstige Lebensbedingungen für Ziegenmelker und Heidelerche. Aus diesem Grund wird hier daher vom generellen Ziel, steppenartige offenen Landschaften wiederherzustellen, abgewichen.

Im aktuellen Standarddatenbogen zum Europaschutzgebiet „Steinfeld“ aus dem Jahr 2021 wird der Brutbestand des Ziegenmelkers mit 91 bis 114 Paare angegeben. Das Gebiet hat demnach einen „hervorragenden Wert“ für die Erhaltung der Art.

Die Heidelerche bewohnt gemäß der Stellungnahme des Sachverständigen für Naturschutz halboffene Landschaften in den Übergangsbereichen zwischen Wäldern oder kleineren Baumbeständen mit offenem Land. Im Steinfeld werden auch Trockenrasen am Übergang zu Kiefernauaufforstungen oder Bestandslücken in Kiefernforsten besiedelt. Wichtig sind Singwarten und kurzrasige oder schütterte Vegetation zur Nahrungssuche.

Im aktuellen Standarddatenbogen zum Europaschutzgebiet „Steinfeld“ aus dem Jahr 2021 wird der Brutbestand der Heidelerche mit 45 bis 70 Paare angegeben. Das Gebiet hat demnach einen „guten Wert“ für die Erhaltung der Heidelerche.

Abseits von der Betrachtung der Schutzobjekte der überregionalen Schutzgebiete gilt es, den Naturraum umfassend zu betrachten. Hierzu wird Knollconsult Umweltplanung ZT-GmbH (2020) herangezogen. Demzufolge wird der Frauenbach inkl. seiner Böschungsbereiche im Randbereich des Planungsgebiets als schützenswert klassifiziert.

Abbildung 6: Frauenbach und dessen Böschungsbereich



Quelle: Eigene Darstellung, Dezember 2023

Nullvariante

Die Auswirkungen auf die Schutzobjekte Ziegenmelker und Heidelerche sowie den Frauenbach inkl. Uferbereiche bei Nichtumsetzung der Erweiterung der Eignungszone für die Gewinnung von Kies und Sand (Nullvariante) entsprechen weitestgehend dem Ist-Zustand.

Umweltauswirkungen im Planfall

RaumRegionMensch ZT-GmbH (2020) ergänzt durch die Aussagen des Sachverständigen für Naturschutz beschreibt im Antrag auf Änderung des regionalen Raumordnungsprogramms die Vereinbarkeit der Umsetzung der Erweiterung der Eignungszone (Planfall) und dem damit einhergehenden Materialabbau mit der Erhaltung von Lebensräumen des Ziegenmelkers und der Heidelerche unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte:

- Der Materialabbau hat temporären Charakter und beansprucht somit die potenziellen Habitate nur für eine beschränkte Zeit. Anschließend sollte eine Renaturierung vorgesehen werden, welche in Abstimmung mit den Standortanforderungen des Ziegenmelkers erfolgen sollte. Da er junge Aufforstungsflächen als Lebensraum bevorzugt, erscheinen positive Wirkungen auf sein Vorkommen möglich.
- Es kann davon ausgegangen werden, dass der Materialabbau zeitlich und räumlich versetzt und nicht zeitgleich auf der gesamten Planungsfläche erfolgt. Eine optimale Abstimmung der Abbaubereiche auf einen verbleibenden, zusammenhängenden Lebensraum des

Ziegenmelkers und der Heidelerche in einem eigenen Konzept kann sein Vorkommen prinzipiell auch während des Abbaus möglich machen.

Zudem sind die Uferbereiche des Frauenbachs während des Abbauvorgangs zu berücksichtigen und entsprechend zu schützen. Sie liegen am äußersten Rand der möglichen Erweiterung der Eignungszone, weshalb grundsätzlich von keiner Gefährdung durch den Abbauvorgang auszugehen ist.

Minderungsmaßnahmen

Als Maßnahme im Zuge der Genehmigung des Materialabbaus wird daher formuliert, dass ein Abbau- bzw. Abschnittsmanagement der Abbauflächen, welches die oben genannten Aspekte, inkl. den Schutz des Uferbereichs des Frauenbachs, berücksichtigt, erforderlich ist.

Weiters ist als Maßnahme im Zuge der Genehmigung des Materialabbaus ein in Abstimmung zwischen der zuständigen Forstbehörde und v.a. Naturschutzbehörde erstelltes (Renaturierungs)-Konzept erforderlich; dieses enthält idealerweise: Aussagen zum Lebensraum der beiden Arten während des etappenweisen Abbaus, Aussagen zum Lebensraum nach dem Abbau, Aussagen zur Rekultivierung und damit verknüpften Bedingungen, Aussagen zur Ausgestaltung der Lebensräume, zum Monitoring und dgl. Eine vertragliche Absicherung zwischen Gemeinde und Unternehmen ist erforderlich.

Zudem ist die Planungsfläche bezugnehmend auf die Schutzziele und Schutzobjekte des Natura 2000 Vogelschutzgebiets Steinfeld vor Erteilung der Abbaugenehmigung einer naturschutzfachlichen Prüfung zu unterziehen. Ggf. formulierte Maßnahmen sind weiters im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Ziel muss es sein, den Lebensraum des Ziegenmelkers und der Heidelerche zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Zusammenfassende Bewertung

Zusammenfassend wird davon ausgegangen, dass die Auswirkungen auf das potenzielle Habitat des Ziegenmelkers und der Heidelerche (Schutzobjekte der Europaschutzgebiete „Steinfeld“) durch die Einhaltung der oben genannten Maßnahmen geringgehalten werden können. Die Auswirkungen auf die Uferbereiche des Frauenbachs sind bei entsprechender Berücksichtigung während des Abbauvorgangs grundsätzlich ebenfalls gering. Anderweitige Schutzgebiete, Naturdenkmäler oder dergleichen sind innerhalb der Planungsfläche nicht bekannt. Das Planungsvorhaben kann demnach hinsichtlich des Schutzguts Naturraum grundsätzlich als verträglich beurteilt werden.

5.1.2 Wald

Ist-Zustand

Dem Waldentwicklungsplan (WEP) für den Bezirk Wiener Neustadt ist zu entnehmen, dass die Planungsfläche zur Gänze von einer Waldfläche überlagert wird, in der die Schwarzkiefer (*Pinus nigra*) „zum Teil großflächig dominiert und ein abweichendes Bestandsbild von jenem der natürlichen Waldgesellschaft darstellt“. Die Schwarzkiefer ist lt. WEP vom Befall durch den Kiefernborckenkäfer (*Ips sexdentatus*) und Blauen Kiefernprachtkäfer (*Phaenops cyanea*) sowie vom Kieferntriebsterben betroffen. Dies führt zu einem erheblichen Vitalitätsverlust des Baumbestands.

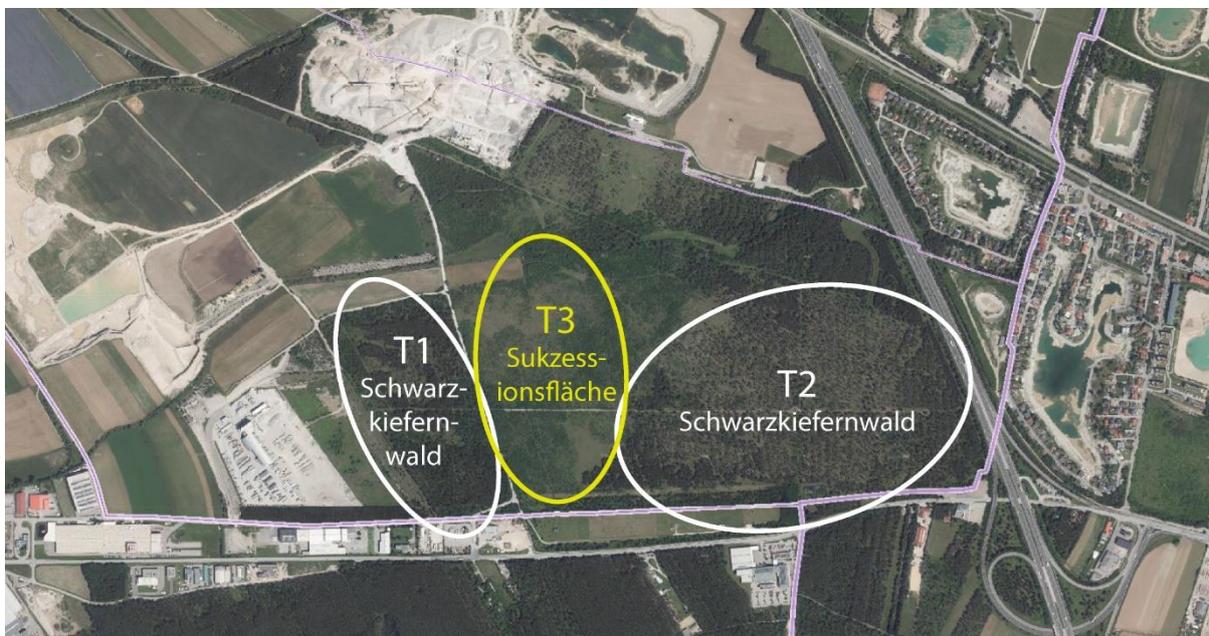
Der Wald innerhalb der Planungsfläche weist hohe Wertigkeit in seiner Schutz- und Wohlfahrtsfunktion sowie mittlere Wertigkeit in seiner Erholungsfunktion auf – Leitfunktion ist daher

die Schutzfunktion. Hinsichtlich der Erhaltung der Schutzfunktion trifft der WEP folgende Aussage: „Im Steinfeld liegt der Wald aufgrund der herrschenden Klimabedingungen an seiner Verbreitungsgrenze. Die allgemeine Zunahme von Klimaextremen von der Trockenheit bis zu den Stürmen hat in diesen Gebieten mit sehr geringer Waldausstattung die Lage noch deutlich verschärft. Dazu kommen eine Überalterung der meist kiefernreichen Bestände und ein enormer Rodungsdruck. [...] Dabei wird es immer schwieriger, geeignete Ersatzaufforstungsflächen in diesem Bereich zu finden. Erschwerend wirkt die Ausweisung von Natura 2000 Schutzgebieten, welche auf den Schutz von Trockenrasen und den Schutz von Spezialisten abzielen, die diesen extremen Lebensraum besiedeln (z.B. Triel). Die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen im Bereich des Steinfeldes stellt eine zunehmende Herausforderung für die Bezirksforstinspektion dar.“

Zusammengefasst ergeben sich lt. der forstfachlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen für Forstwesen (2024) folgende Interessen aus dem Waldentwicklungsplan:

- „sehr hohe öffentliche Interessen aus der Schutzwirkung (Winderosion, extrem seichtgründige Böden),
- sehr hohe öffentliche Interessen aus der Wohlfahrtswirkung (Klimaausgleich, Waldarmut, Wasserhaushalt, Wasserschongebiet) und
- erhöhte öffentliche Interessen aus der Erholungsfunktion (Besucherfrequenz, markierte Reit-, Lauf- und Radwege) [...]“ wobei „die Erholungswirkung durch die Straßenverbindungen (Lärm von der B26, Südautobahn) und die Staubbelastung des angrenzenden Schotterabbau- und Industriebetrieb beeinträchtigt [ist].“

Abbildung 7: Wald Übersichtsplan



Quelle: NÖ Atlas online (Abruf am 12.12.2023), eigene Bearbeitung

Bei der Ortsbegehung im Dezember 2023 wurden innerhalb der Planungsfläche zwei unterschiedliche Bereiche hinsichtlich deren Vegetation vorgefunden (siehe Abbildung 7): Auf der kleineren Teilfläche (T1, siehe Abbildung 9) westlich der Brunner Hauptstraße sowie auf der östlichen Hälfte der größeren Teilfläche (T2) dominiert ein Schwarzkiefernwald. Die dazwischen liegende Fläche (T3, siehe Abbildung

8) war lt. RaumRegionMensch ZT GmbH (2020) von einem rund 50 ha umfassenden Flurbrand im August 2013 betroffen und weist aktuell aufgrund natürlicher Sukzession einen Bewuchs von Gräsern, Sträuchern und Pionierbaumgruppen, insbesondere der Robinie, auf. Auch in der forstfachlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen für Forstwesen (2024) wird festgestellt, dass „durch das Öffnen des Bestandesrands vor allem in Richtung Westen (Hauptwindrichtung) eine Vergrasung unter dem Schirm der Schwarzkiefer [erfolgt] und die Trockenjahre, Windwürfe und das Kieferntriebsterben zu einer starken Auflichtung der Bestände geführt [haben]. Im Unterwuchs verjüngt sich kaum die Schwarzkiefer sondern es kommt eine üppig wachsende Strauchschicht auf, in der sich die heimischen Laubbäume in der natürlichen Sukzession bis hin zur Eiche langsam durchsetzen.“

Abbildung 8: Sukzessionsfläche östlich der Brunner Hauptstraße (T3)



Quelle: Eigene Darstellung, Dezember 2023

Abbildung 9: Waldfläche westlich der Brunner Hauptstraße (T1)



Quelle: Eigene Darstellung, Dezember 2023

Nullvariante

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wald bei Nichtumsetzung der Erweiterung der Eignungszone für die Gewinnung von Kies und Sand (Nullvariante) entsprechen weitestgehend dem Ist-Zustand. Die Waldflächen in den Bereichen T1 und T3 werden weiterhin unter dem oben erwähnten Vitalitätsverlust leiden. Der Bewuchs der Sukzessionsfläche (T2) hat sich in Folge des Flurbrands verjüngt und ist demnach prinzipiell besser an die aktuellen und zukünftigen Standortgegebenheiten angepasst.

Umweltauswirkungen im Planfall

Bei der Umsetzung der Erweiterung der Eignungszone ist aufgrund der Tatsache, dass die Fläche als Wald ausgewiesen ist, entsprechend dem Bundesgesetz über das Forstwesen (Forstgesetz 1975 – ForstG) eine Rodungsbewilligung und somit eine Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde erforderlich. Prinzipiell ist eine befristete oder eine unbefristete Rodung möglich.

„Für eine unbefristete Rodung ist“ gemäß der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Forstwesen (2024) „durch Auflagen sicherzustellen, dass die verlorengegangenen Funktionen des Waldes kompensiert werden (Ersatzaufforstung)“.

Eine befristete Rodung wird durch den Amtssachverständigen für Forstwesen (2024) prinzipiell positiv betrachtet, *„da die Wirkungen des Waldes in einer Mulde eingeschränkt werden und das Wasserhaltevermögen bzw. das Waldwachstum auf den deponierten Böden meist besser ist“.* Allerdings wird darauf hingewiesen, dass es einerseits lange dauern wird und andererseits große

Schwierigkeiten auftreten können, bis die Wirkungen des Waldes nach der Nutzung der Planungsfläche für den Materialabbau wiederhergestellt werden können. Dies ist insbesondere auf die klimatischen (geringe Niederschlagsmengen und hohe Temperaturen) und standörtlichen Bedingungen zurückzuführen. Bis die Filterwirkung des Waldes wiederhergestellt ist, kann es zu klimatischen Folgeschäden in angrenzenden Gebieten kommen.

Minderungsmaßnahmen

Im Falle einer unbefristeten Rodung sind Ersatzaufforstung im Zuge des Genehmigungsverfahrens des Materialabbaus vorzusehen, damit die verlorengegangenen Funktionen des Waldes kompensiert werden.

Auch bei einer befristeten Rodung gilt es, die Erhaltung oder Schaffung eines Bestandsklimas zu beachten, damit Folgeschäden in angrenzenden Gebieten und auf der Planungsfläche geringgehalten werden können. In Abstimmung zwischen der Forstbehörde und der Naturschutzbehörde ist zudem ein Renaturierungskonzept für die abgebauten Flächen innerhalb des Planungsgebiets zu erstellen. Entsprechende Maßnahmen sind ebenfalls während des Genehmigungsverfahrens zu definieren.

Zusammenfassende Bewertung

Aus dem Waldentwicklungsplan ergeben sich Interessen der Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion im Planungsgebiet. Allerdings sind die Bestände im entsprechenden Bereich bereits stark aufgelichtet. Sowohl eine unbefristete als auch eine befristete Rodung des Planungsgebiets ist grundsätzlich unter Einhaltung der Minderungsmaßnahmen, insbesondere unter Erhaltung oder Schaffung eines Bestandsklimas, möglich. Das Planungsvorhaben kann demnach hinsichtlich des Schutzguts Wald grundsätzlich als verträglich beurteilt werden.

5.2 Schutzgut Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm

5.2.1 Planungskonflikte

Ist-Zustand

Der **Schutzabstand** zu Materialgewinnungsstätten von 300 m lt. MinroG wird zwischen der bestehenden Eignungszone und dem gewidmeten Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen, eingehalten: Zur Siedlung am Reiterer See (Gemeinde Bad Fischau-Brunn) beträgt der Abstand 310 m, zur Siedlung am Föhrensee (Gemeinde Wiener Neustadt) beträgt er 660 m. Zwischen der geplanten Erweiterung der Eignungszone und den genannten Siedlungen ist der Abstand deutlich geringer: 105 m zur Siedlung am Reiterer See und 116 m zur Siedlung am Föhrensee.

am Föhrensee ausreichend. Aufgrund der Lage der A2 Süd-Autobahn zwischen den genannten Siedlungen und der geplanten Erweiterung der Eignungszone liegt eine besondere örtliche Gegebenheit vor, welche eine Unterschreitung des 300 m Abstands zulässig macht. Die Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die beiden Siedlungen werden aufgrund der deutlichen Verringerung des Abstands geringfügig nachteilig eingestuft.

Minderungsmaßnahmen

Bei der Umsetzung der Erweiterung der Eignungszone sind die Sicherheitsabstände zu Bauland lt. MinroG im Zuge der Genehmigung des Materialabbaus im Detail zu prüfen. Der Mindestabstand von 100 m muss jedenfalls eingehalten werden.

Zusammenfassende Bewertung

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Planungsvorhaben hinsichtlich der möglichen Planungskonflikte bei Einhaltung der Sicherheitsabstände lt. MinroG geringfügig nachteilige Auswirkungen durch eine deutliche Verringerung des Sicherheits- bzw. Mindestabstands aufweist. Sonstige mögliche Planungskonflikte (z.B. die angrenzende Uferzone betreffend) wurden im Screening und Scoping bereits untersucht und als nicht relevant eingestuft.

5.2.2 Lärm / Luft

Ist- Zustand

Die Planungsfläche befindet sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zu einer bestehenden Eignungszone für den Abbau von Sand und Kies sowie zu den Straßen A2 Süd-Autobahn und B26 Puchberger Straße. Für das Schutzgut sind daher am Standort im Bestand bereits erhebliche Immissionen gegeben.

Nullvariante

Die Auswirkungen hinsichtlich Lärms und Luft bei Nichtumsetzung der Erweiterung der Eignungszone für die Gewinnung von Kies und Sand (Nullvariante) entsprechen grundsätzlich dem Ist-Zustand, da sich hinsichtlich der Emissionen bzw. Immissionen keine Änderung ergibt. Die Emissionen wären allerdings von kürzerer Dauer.

Umweltauswirkungen im Planfall

Da zu erwarten ist, dass der Materialabbau stufenweise in einzelnen Abbaufeldern erfolgen wird, geht mit der Erweiterung der Eignungszone prinzipiell keine Erhöhung der Emissionen einher. Durch die Erweiterung des bestehenden, erheblich vorbelasteten Abbaugebiets, im Bereich der Planungsfläche ist deshalb von keinen zusätzlichen Emissionen bzw. Immissionen auszugehen.

Minderungsmaßnahmen

Hinsichtlich Lärm und Luft sind keine Minderungsmaßnahmen vorgesehen.

Zusammenfassende Bewertung

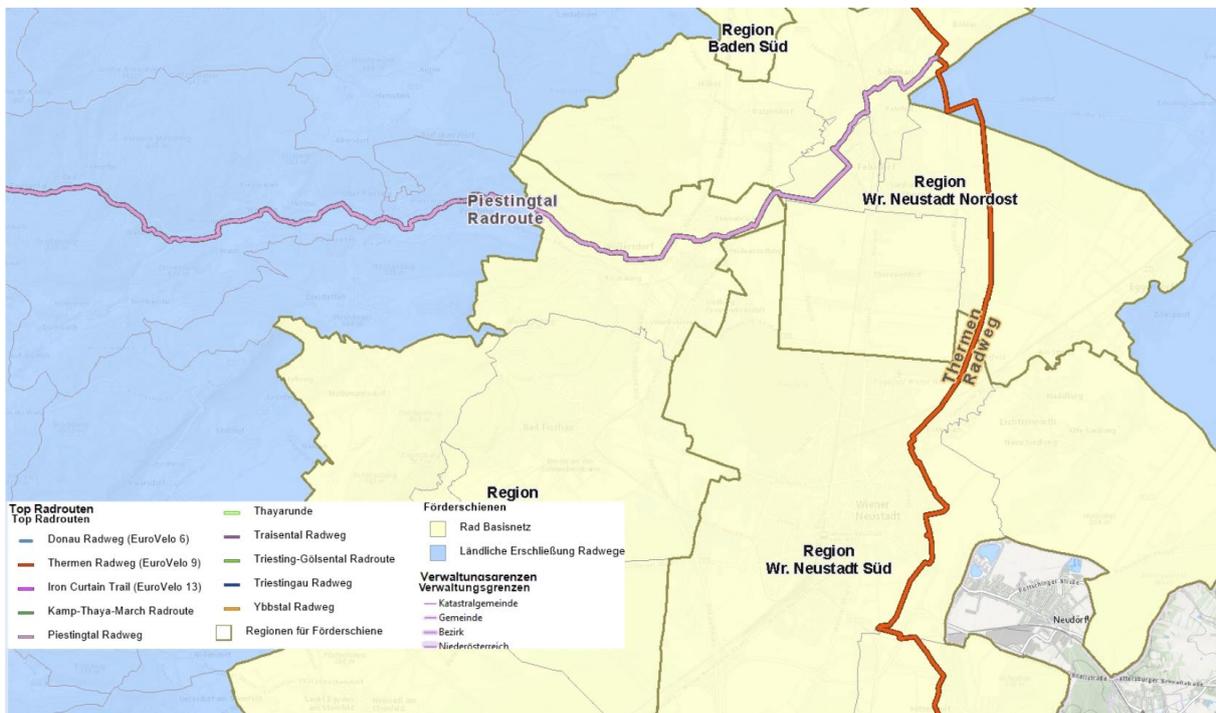
Da es sich bei der Planungsfläche um eine bereits erheblich vorbelastete Fläche handelt, ist bei der Erweiterung der Eignungszone grundsätzlich von keinen erheblichen Auswirkungen auf Lärm und Luft auszugehen.

5.2.3 Erholung

Ist-Zustand

Die Beurteilung der **Erholungsfunktion** innerhalb der Planungsfläche erfolgt auf Basis der Ortsbegehung im Dezember 2023 sowie der Analyse von bestehenden Freizeit- und Erholungseinrichtungen.

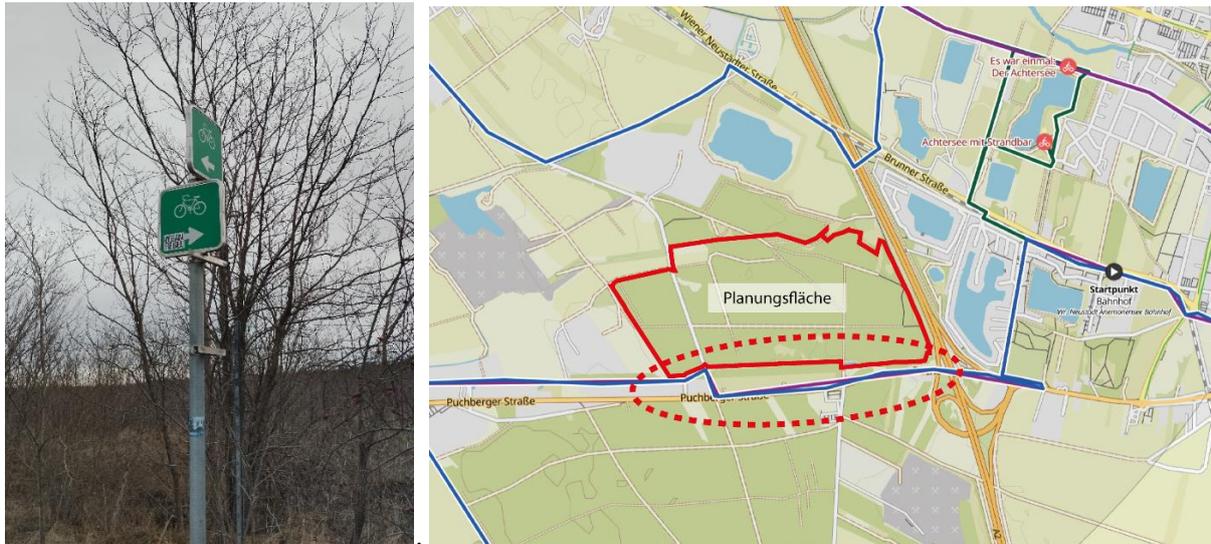
Abbildung 11: Radwegenetz in der Region



Quelle: NÖ Atlas online (Abruf am 18.12.2023)

Überörtliche Radwege bzw. Radrouten sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden (siehe Abbildung 11). Am südlichen Rand der Planungsfläche verläuft ein gekennzeichnete Radweg mit lokaler Bedeutung (siehe rot gestrichelte Markierung in Abbildung 12).

Abbildung 12: Gekennzeichneter Radweg



Quelle: Links: Eigene Darstellung (Dezember 2023), Rechts: komoot.com online (Abruf am 18.12.2023), eigene Bearbeitung

Gekennzeichnete Wanderwege oder Laufstrecken sind innerhalb oder entlang der Planungsfläche nicht vorhanden. Auch im Tourenverzeichnis „Komoot“ sind keine Routen kartiert. Eine Durchwegung des Areals ist prinzipiell vorhanden. Trampelpfade bzw. Fußwege sind z.T. mit Hinweisschildern versehen (siehe Abbildung 13), weisen jedoch zum Zeitpunkt der Ortsbegehung keine hohe Nutzungsdichte auf. Aufgrund der Emissionen durch die angrenzende A2 und B26 sowie die bestehenden Anlagen zur Materialgewinnung wird die Erholungswirkung im Umfeld des Planungsgebietes gering eingestuft. Auch seitens des Amtssachverständigen für Forstwesen (2024) wird die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Waldes bestätigt.

Abbildung 13: Einmündung von Fußwegen / Trampelpfaden bei der Brunner Hauptstraße (links) und entlang der A2 (rechts)



Quelle: Eigene Darstellung (Dezember 2023)

Nullvariante

Die Auswirkungen auf die Erholung bei Nichtumsetzung der Erweiterung der Eignungszone für die Gewinnung von Kies und Sand (Nullvariante) entsprechen grundsätzlich dem Ist-Zustand. Somit ist mit keinen veränderten Auswirkungen auf die Erholungsfunktion zu rechnen.

Umweltauswirkungen im Planfall

Im Fall der Umsetzung des Planungsvorhabens (Planfall) kommt es lokal zu einer Veränderung des Wegenetzes und einer Verringerung des Erholungsangebotes. Da es sich beim Materialabbau um eine etappenweise und temporäre Inanspruchnahme handelt und eine Renaturierung der Flächen vorgesehen ist, kann das Wegenetz nach Abschluss des Abbauvorgangs jedoch wiederhergestellt werden.

Minderungsmaßnahmen

Im Zuge der Genehmigung des Materialabbaus ist daher, wie bereits in Kapitel 5.1.1 detailliert erläutert, ein Renaturierungskonzept zu erstellen, welches auch die Erholungsfunktion berücksichtigt. Zudem ist der südlich des Planungsgebiets verlaufende Radweg beim Abbaumanagement zu berücksichtigen.

Zusammenfassende Bewertung

Durch die etappenweise Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des Planungsgebiets gehen Wege innerhalb des Planungsgebiets temporär verloren. Aufgrund der geringfügig eingestuften Erholungsfunktion und des vielfältigen Angebots an attraktiven Rad- und Wanderwegen in der Umgebung sind bei Einhaltung der genannten Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion zu erwarten.

5.2.4 Hochwasser

Ist-Zustand

Am Standort sind keine Gefährdungsbereiche der Wildbach- und Lawinenverbauung bekannt. Hinsichtlich Hochwasser befinden sich jedoch Gefährdungsbereiche innerhalb der Planungsfläche: Am nördlichen Rand der geplanten Erweiterung der Eignungszone im Teilbereich östlich der Brunner Hauptstraße kommt eine HQ100 (siehe Abbildung 14) bzw. eine HQ30 Zone (siehe Abbildung 15) zu liegen. Die zwei Zonen überlagern sich beinahe deckungsgleich. Rund 1,5 ha der HQ100 bzw. HQ30 Zone befindet sich südlich des Frauenbachs und liegt somit innerhalb der Planungsfläche. Es handelt sich somit grundsätzlich um eine kleinflächige Überlagerung des Hochwasser-Gefährdungsbereichs mit der Planungsfläche.

Abbildung 14: Hochwasser HQ100 im Umfeld der Planungsfläche



Quelle: NÖ Atlas online (Abruf am 12.12.2023), eigene Bearbeitung

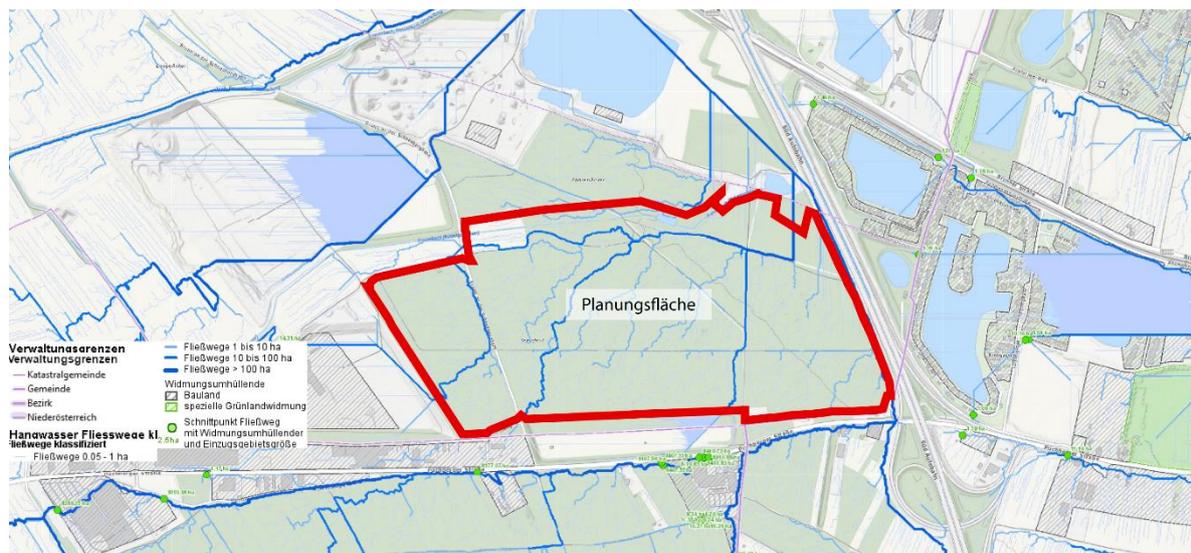
Abbildung 15: Hochwasser HQ30 im Umfeld der Planungsfläche



Quelle: NÖ Atlas online (Abruf am 12.12.2023), eigene Bearbeitung

Eine Vielzahl von Fließwegen zwischen 0,05 und 100 ha befindet sich innerhalb der Planungsfläche. Deren Abfluss erfolgt vom Frauenbach aus in süd-westlicher Richtung (siehe Abbildung 16). Der Frauenbach selbst wird gemäß Auskunft des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftliche Planung (2024) „über ein Gerinne östlich und nördlich der geplanten Erweiterung in den Prosetzbach abgeleitet. Bei Hochwasser wird jedoch das ursprüngliche Gerinne in die geplante Erweiterungszone abgeleitet und dort in einer ehemaligen Kiesgrube [Gst. Nr. 1011/3 und östlich angrenzende Gst.] zur Versickerung gebracht“. Das ist auch der Grund für die die Lage des HQ100 Überflutungsbereichs im zentralen Bereich der Planungsfläche. Gemäß Auskunft der NÖ Baudirektion, Gebietsbauamt II (2024) liegt derzeit ein Hochwasserschutzprojekt der Gemeinde Weikersdorf auf. Dort wird keine Dotierung des alten Frauenbachs angenommen.

Abbildung 16: Hangwasser und Fließwege im Umfeld der Planungsfläche



Quelle: NÖ Atlas online (Abruf am 12.12.2023), eigene Bearbeitung

Die Zusammenschau der oben genannten Unterlagen (HQ-Zonen, Fließwege, Grundwasser) mit der trockenen bis sehr trockenen Feuchtlage des Bodens (siehe Bericht zum Screening und Scoping) lässt die Schlussfolgerung zu, dass eine ausreichende Versickerung vorhanden ist.

Nullvariante

Die Auswirkungen auf mögliche Hochwasser bei Nichtumsetzung der Erweiterung der Eignungszone für die Gewinnung von Kies und Sand (Nullvariante) entsprechen dem Ist-Zustand.

Umweltauswirkungen im Planfall

Gemäß der Abteilung Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftliche Planung (2024) können Auswirkungen durch Hochwasser nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da ein Hochwasserentlastungsgerinne im Norden der Planungsfläche verläuft und das Wasser in einer ehemaligen Kiesgrube versickert wird. In Zukunft scheint keine Dotierung mehr vorzuliegen, womit sich die Rahmenbedingungen maßgeblich ändern würden.

Trotz der Vielzahl an Fließwegen im Planungsgebiet sind keine Auswirkungen durch Hangwasser zu erwarten, da die Planungsfläche auf etwa 400 m Distanz eine Höhendifferenz von nur ca. 3 m und somit ein Gefälle < 1 % aufweist.

Minderungsmaßnahmen

Im Abbaufall muss die Notwendigkeit entsprechender Maßnahmen hinsichtlich der Hochwasser-Gefährdungsbereiche bzw. des Hochwasserentlastungsgerinnes (Dotierung: ja oder nein) geklärt werden. Sie sind im Zuge der Bewilligung des Abbauvorgangs zu definieren. Ggf. wäre das aktuelle Hochwasserschutzprojekt der Gemeinde Weikersdorf oder das Abbauprojekt dahingehend nachzuschärfen.

Zusammenfassende Bewertung

Die Planungsfläche kommt in einem HQ100 Überflutungsbereich zu liegen. Bei Formulierung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen hinsichtlich der Hochwassergefährdung sind Auswirkungen im Planfall weitgehend auszuschließen.

5.3 Schutzgut Boden- und Raumnutzung

5.3.1 Boden

5.3.1.1 Flächeninanspruchnahme

Ist-Zustand

Von relevanten land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen am Standort ist nicht auszugehen, da im Umfeld überwiegend geringwertige Ackerlandflächen vorhanden sind (lt. e-Bod Karte) und der Wald Schutzfunktion als Leitfunktion aufweist.

Nullvariante

Die Auswirkungen auf den Bodenverbrauch bei Nichtumsetzung der Erweiterung der Eignungszone für die Gewinnung von Kies und Sand (Nullvariante) entsprechen dem Ist-Zustand.

Umweltauswirkungen im Planfall

Wie bereits im Screening und Scoping erwähnt, werden rund 97 ha Boden durch die Erweiterung der Eignungszone temporär für die Dauer des Abbauvorganges in Anspruch genommen. Damit geht die Abtragung der Humusschicht einher, welche sich im Zuge einer Rekultivierung erst innerhalb eines langfristigen Zeitraums wiederherstellt (vgl. Forstfachliche Stellungnahme des Amtssachverständigen für Forstwesen (2024)).

Aufgrund des temporären Charakters des Vorhabens steht die Fläche nach Beendigung des Abbauvorgangs wieder anderen Nutzungen zur Verfügung bzw. wird rekultiviert. Ehemalige Abbaustätten können zudem als wertvolle Lebensräume für bestimmte Tier- und Pflanzenarten fungieren.

Minderungsmaßnahmen

Wie bereits im Kapitel 5.1.1 erwähnt, ist im Zuge der Genehmigung des Materialabbaus ein in Abstimmung zwischen der zuständigen Forstbehörde und v.a. der Naturschutzbehörde erstelltes (Renaturierungs-) Konzept für die bereits abgebauten Flächen erforderlich.

Zusammenfassende Bewertung

Durch das Vorhaben ist folglich zwar eine temporäre Inanspruchnahme von rund 97 ha Fläche, aber keine dauerhafte Flächeninanspruchnahme zu erwarten, weshalb bei Einhaltung der Minderungsmaßnahme von keinen wesentlichen Umweltauswirkungen auszugehen ist.

5.3.1.2 Versiegelungsgrad

Ist-Zustand

Auf der gegenständlichen Fläche befinden sich zum derzeitigen Stand keine versiegelten Bereiche. Die bestehenden Wegeverbindungen innerhalb der Fläche sind ebenfalls nicht versiegelt (Schotterwege oder Trampelpfade).

Nullvariante

Die Auswirkungen auf den Versiegelungsgrad bei Nichtumsetzung der Erweiterung der Eignungszone für die Gewinnung von Kies und Sand (Nullvariante) entsprechen dem Ist-Zustand.

Umweltauswirkungen im Planfall

Der Versiegelungsgrad steigt durch das Planungsvorhaben durch die Errichtung von für den Betriebsablauf notwendigen baulichen Anlagen in vernachlässigbarem Ausmaß. Es ist aufgrund der Kleinflächigkeit davon auszugehen, dass durch die Versiegelung keine nennenswerte Veränderung der Abflussverhältnisse oder Beeinträchtigung des Mikroklimas erfolgt.

Minderungsmaßnahmen

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens des Materialabbaus ist der Versiegelungsgrad zu berücksichtigen. Dieser ist im Abbaufall so gering wie möglich zu halten.

Zusammenfassende Bewertung

Durch das Vorhaben steigt der Versiegelungsgrad in vernachlässigbarem Ausmaß, weshalb von keinen Umweltauswirkungen auszugehen ist.

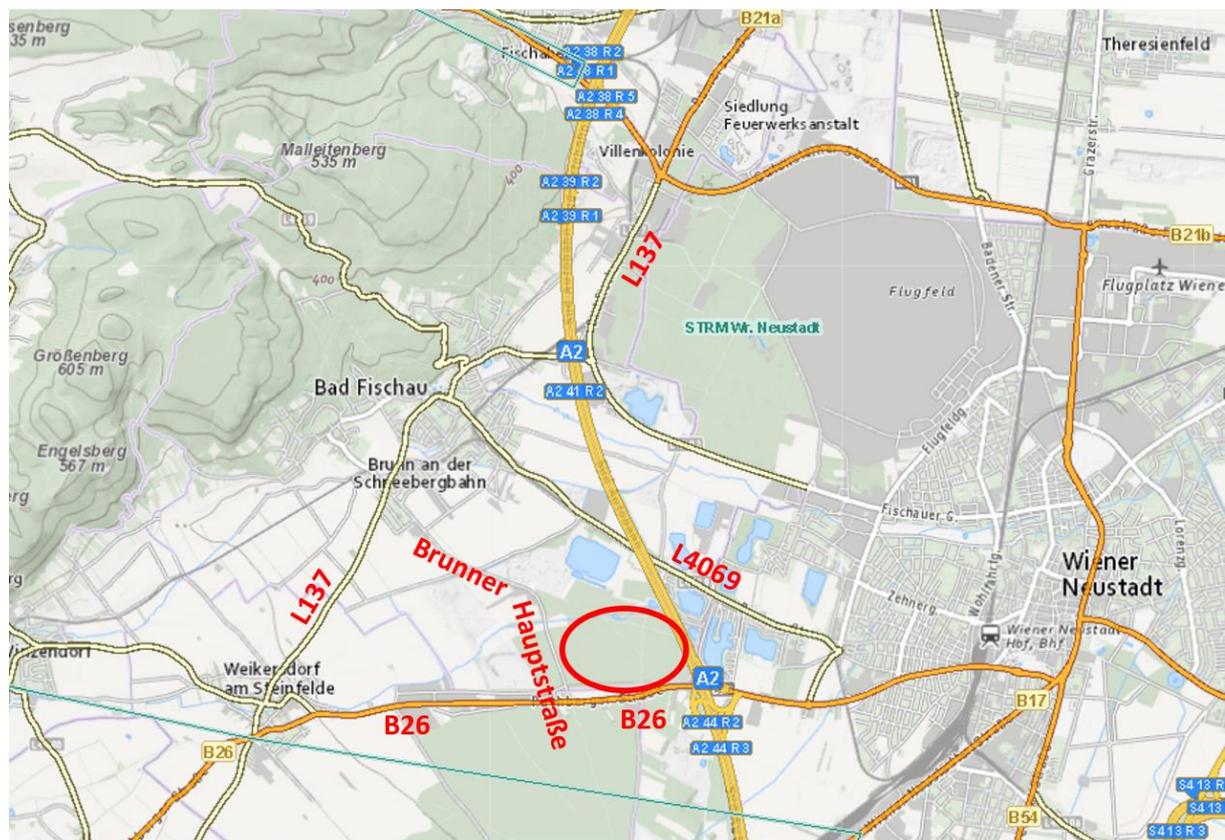
5.3.2 Verkehrliche Erschließung

5.3.2.1 Verkehrsabwicklung / Leistungsfähigkeit

Ist-Zustand

Über die Verbindung Brunner Hauptstraße – B26 erfolgt derzeit die Verkehrserschließung der bestehenden Abbaufelder sowie des Industriegebiet Weikersdorfs, welches direkt an der B26 situiert ist. Die Abwicklung des Abtransports der gewonnenen Materialien soll künftig entweder über die Brunner Hauptstraße an die B26 oder direkt an die B26 erfolgen. Das Verkehrsnetz ist in Abbildung 17 dargestellt.

Abbildung 17: Verkehrsnetz



Quelle: NÖ Atlas online (Abruf am 14.12.2023); eigene Bearbeitung

Die Gemeindestraße **Brunner Hauptstraße** wird hauptsächlich von LKW des angrenzenden Kieswerks als Betriebszufahrt genutzt. Für den Individualverkehr kommt der Straße, welche zwischen Brunn an der Schneebergbahn und der B26 verläuft, keine relevante Bedeutung zu, da die L4069 die relevante Verbindung zwischen Brunn an der Schneebergbahn / Bad Fischau und Wr. Neustadt darstellt, bzw. die Autobahnauffahrt Wöllersdorf (über die L137) deutlich günstiger für die Anbindung Richtung Norden/Wien ist. Richtung Südwesten ist die L137 von deutlich höherer Bedeutung. Einzig zur Autobahn Richtung Süden stellt die Brunner Hauptstraße eine günstige Verbindung für PKW aus Brunn an der Schneebergbahn dar. Aus Bad Fischau-Brunn ist die L4069 die schnellere Anbindung an die A2. Der Relation nach Süden wird aufgrund der Pendelverflechtungen auch nicht so eine große Bedeutung zugesprochen wie der Verbindung nach Wr. Neustadt oder Richtung Wien.

Die **B26 „Puchberger Straße“** verläuft von Puchberg am Schneeberg nach Wr. Neustadt bzw. zur Autobahnanschlussstelle *Wr. Neustadt West*. Sie stellt die Hauptanbindung des Steinfelds an die Bezirkshauptstadt Wr. Neustadt und die Autobahn A2/Südbahn dar und ist dementsprechend stark frequentiert.

Die B26 wird im betreffenden Abschnitt gemäß dem Leitfaden „*Beurteilung der verkehrstechnischen Eignung von Betriebsstandorten im Zuge der Flächenwidmung*“ (Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten, Juni 2021) / Karte „*Netzauslastung überörtliches Straßennetz*“ der Kategorie „C“ zugeordnet. Dies ist jene Kategorie mit dem höchsten Auslastungsgrad.

Nullvariante

Die Auswirkungen auf die Verkehrsabwicklung bzw. Leistungsfähigkeit bei Nichtumsetzung der Erweiterung der Eignungszone für die Gewinnung von Kies und Sand (Nullvariante) entsprechen weitestgehend dem Ist-Zustand. Jedoch ist der Betriebsverkehr bei Nichtumsetzung begrenzt auf den Zeitraum des Materialabbaus in der bestehenden Eignungszone.

Umweltauswirkungen im Planfall

Die zusätzlich vorgesehenen Flächen werden im Idealfall von regionalen bzw. benachbarten Betrieben abgebaut, wie es bei den bestehenden Abbaufeldern im unmittelbaren Umfeld derzeit der Fall ist. Es ist daher zu erwarten, dass ein stufenweiser Abbau einzelner Abbaufelder erfolgen wird, und kein Abbau der Gesamtfläche auf einmal. Diese Vorgehensweise ist auch bei den benachbarten Abbaufeldern zu beobachten. Ebenso ist zu erwarten, dass der Abbau auf der betreffenden Fläche erst startet, wenn die aktuellen Abbaufelder ausgeschöpft sind. Ein gleichzeitiger Gesamtabbau wäre logistisch (Abbaugeräte, Aufbereitung, Verladung) wahrscheinlich auch sehr schwierig zu bewerkstelligen. Daher ist davon auszugehen, dass die Verkehrserzeugung durch die Vorkehrung einer Abbaumöglichkeit nicht wesentlich (oder gar nicht) steigt.

Nachdem der Abbau nicht zeitlich konzentriert erfolgt, sondern verteilt über den ganzen Tag, ist zudem von einer Gleichverteilung des Verkehrs über den Tag und nicht konzentriert auf eine Spitzenstunde auszugehen. Insofern werden die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der umliegenden Straßen und Knotenpunkte als gering eingestuft.

An der Brunner Hauptstraße ist aufgrund der geringen Bedeutung und der somit geringen Verkehrsstärke von keiner maßgeblichen Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Verkehrserschließung auszugehen.

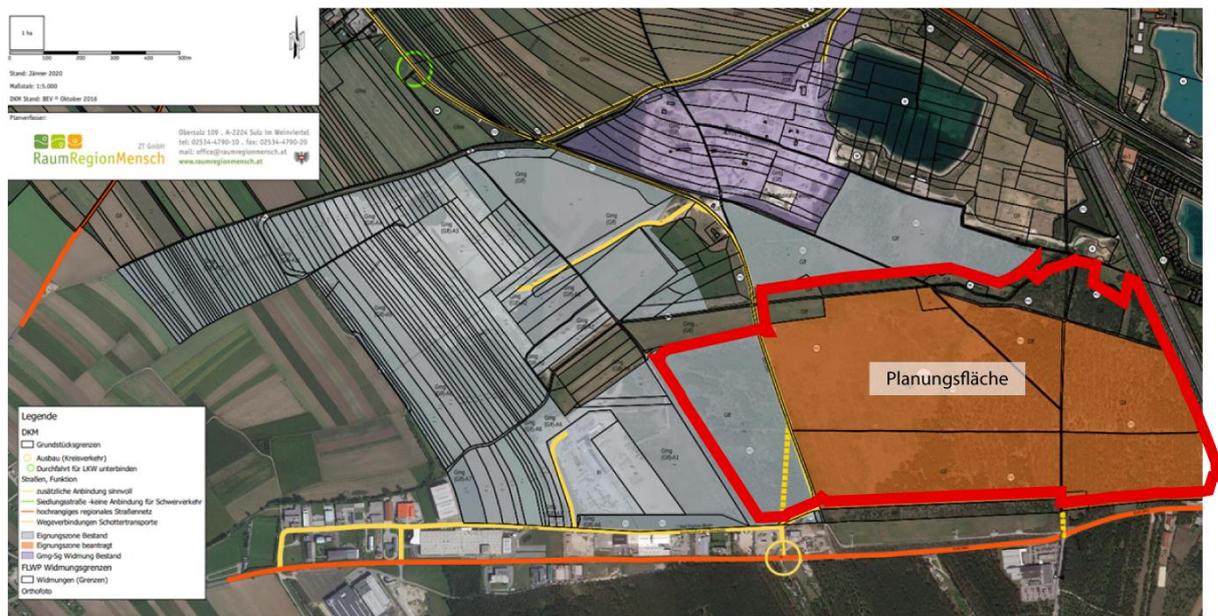
Minderungsmaßnahmen

Zur Verbesserung der Verkehrsanbindung wurde vom Büro RaumRegionMensch ZT-GmbH (Jänner 2020) die Errichtung eines Kreisverkehrs sowie eine Verschwenkung der Brunner Hauptstraße vorgeschlagen (siehe Abbildung 18). Diese Möglichkeit erscheint aufgrund des Flächenangebots prinzipiell realisierbar und würde zu einer Verbesserung der Verkehrsanbindung beitragen. Dies betrifft sowohl die Kapazität des Verkehrsknotens als auch die Verkehrssicherheit (siehe unten).

Aufgrund der vorangegangenen Argumentation erscheint die Errichtung eines Kreisverkehrs jedoch nicht zwingend erforderlich zur Erweiterung der Eignungszone für die Gewinnung von Sand und Kies auf Ebene eines Regionalen Raumordnungsprogrammes und ist daher im Zuge der Genehmigung des Materialabbaus zu prüfen.

Alternative Verkehrsanbindung: Vom Büro RaumRegionMensch ZT-GmbH wird als weiterer potenzieller Knotenpunkt für die Anbindung der betreffenden Fläche ein Ausbau der bestehenden T-Kreuzung B26/Am Luckenweg vorgeschlagen. Dieser Vorschlag erscheint nachvollziehbar und stellt aufgrund der guten Sichtverhältnisse und des ebenen Geländes eine gangbare Option dar, welche im Zuge der Genehmigung des Materialabbaus ebenfalls zu prüfen ist.

Abbildung 18: Verkehrskonzept RaumRegionMensch ZT-GmbH (2020)



Quelle: RaumRegionMensch ZT GmbH (2020), eigene Bearbeitung

Zusammenfassende Bewertung

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Aufgrund der stufenweisen Entwicklung des Abbaugebiets ist von keiner maßgeblichen Erhöhung der Verkehrsstärke an der B26 zu erwarten. Zudem erfolgt die Verteilung des Verkehrs gleichmäßig über den Tag und nicht konzentriert auf eine Spitzenstunde. Somit ist auch von keiner relevanten Einschränkung der Leistungsfähigkeit der B26 bzw. der Knotenpunkte/Kreuzungen auszugehen. Verbesserungsmöglichkeiten werden durch das Verkehrskonzept der RaumRegionMensch ZT-GmbH aufgezeigt und können im Zuge der Genehmigung des Materialabbaus geprüft werden.

5.3.2.2 Unfallgefahren / Verkehrssicherheit

Ist-Zustand

Hinsichtlich Verkehrssicherheit wurde zur Beurteilung auf die Daten der Statistik Austria zurückgegriffen. Unter <https://www.statistik.at/atlas/verkehrsunfall/> lassen sich Daten zu Unfällen aufrufen. Als relevanter Betrachtungsraum wurde die Einmündung der Brunner Hauptstraße in die B26 sowie 500m umliegend nach Westen, Osten und Norden herangezogen (siehe Abbildung 19).

Abbildung 19: Betrachtungsraum Unfallstellen



Quelle: NÖ Atlas online (Abruf am 14.12.2023); eigene Bearbeitung

In den letzten 10 Jahren (Daten 2013-2022) kam es im betreffenden Bereich zu folgenden Unfällen (siehe Tabelle 3: Unfallhäufigkeit rund um die Kreuzung B26 / Brunner Hauptstraße):

Tabelle 3: Unfallhäufigkeit rund um die Kreuzung B26 / Brunner Hauptstraße

	gesamt	nur 1 Beteiligter	im Richtungs- verkehr	Unfälle		
				davon an Kreuzung B26 / Brunner Straße	davon an B26	davon an Brunner Straße
2013	1			1		
2014	2		1	1		
2015	1	1				
2016	1					
2017	1	1				
2018	2	1		1	2	
2019	2	1			2	
2020	1			1	1	
2021	2	1	1		1	1
2022	2	1	1			2
Summe	15	6	3	4	6	3

Quelle: <https://www.statistik.at/atlas/verkehrsunfall/> (Abruf am 14.12.2023); eigene Bearbeitung

Diese Betrachtung zeigt im betreffenden Bereich zwar einige Unfälle an der B26 und teilweise auch an der Brunner Hauptstraße, es lassen sich aus den Daten jedoch keine Unfallhäufungspunkte ableiten, da die Zahl gleicher Unfallarten, gleicher Unfalltypen oder gleicher Unfallursachen über einen 5-Jahres-Zeitraum zu gering ist. Die meisten Unfälle passieren mit nur einem Beteiligten (auf der geraden Strecke der B26) oder im Richtungs-/Gegenverkehr. Im relevanten Kreuzungsbereich der B26 mit der Brunner Hauptstraße kommt es jedoch nur zu sehr wenigen Unfällen (4 in den letzten 10 Jahren, 2 in den letzten 5 Jahren). Auffallend ist jedoch, die zuletzt steigende Anzahl an Unfällen an der Brunner Hauptstraße.

Prinzipiell ist jedoch festzuhalten, dass der Kreuzungsbereich der B26 / Brunner Hauptstraße als nicht gefährlich erscheint. Die Sichtverhältnisse sind entlang der gerade und eben verlaufenden B26 stets ausreichend. Zu den Betriebsgebieten bestehen zudem Linksabbiegestreifen.

Nullvariante

Die Auswirkungen auf die Unfallgefahren bzw. Verkehrssicherheit bei Nichtumsetzung der Erweiterung der Eignungszone für die Gewinnung von Kies und Sand (Nullvariante) entsprechen grundsätzlich dem Ist-Zustand und werden daher nicht näher erläutert.

Umweltauswirkungen im Planfall

Wie bereits in Kapitel 5.3.2.1 erwähnt ist zu erwarten, dass ein stufenweiser Abbau einzelner Abbaufelder erfolgen wird, sobald die aktuellen Abbaufelder ausgeschöpft sind. Die Verkehrsabwicklung wird dabei im Wesentlichen analog zum Bestand erfolgen. Daher ist davon auszugehen, dass sich die Verkehrssicherheit durch die Erweiterung der Eignungszone im Vergleich zur Bestandssituation grundsätzlich nicht verändern wird.

Minderungsmaßnahmen

Zur Verbesserung der Verkehrsanbindung wird auf das zuvor angesprochene Verkehrskonzept der RaumRegionMensch ZT-GmbH (2020) in Kapitel 5.3.2.1 verwiesen. Durch die Errichtung eines Kreisverkehrs sowie eine Verschwenkung der Brunner Hauptstraße (siehe Abbildung 18) würde eine Verbesserung der Verkehrssicherheit am Knotenpunkt erwirkt werden. Dies gilt es, im Zuge der Genehmigung des Materialabbaus zu prüfen.

Zusammenfassende Bewertung

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Es befinden sich keine Unfallhäufungsstellen im betreffenden Bereich, die Sichtverhältnisse entlang der B26 sind sehr gut. Somit ist künftig von keiner Verschlechterung der Verkehrssicherheit auszugehen. Verbesserungsmöglichkeiten werden durch das Verkehrskonzept der RaumRegionMensch ZT-GmbH aufgezeigt und können im Zuge der Genehmigung des Materialabbaus geprüft werden.

5.3.2.3 Potenzial für ÖPNV / Umweltverbund

Das Potenzial für die Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist für die Nutzung als Materialgewinnungsstätte nicht relevant und wird daher nicht näher untersucht.

5.3.3 Altlasten / Altablagerung / Altstandorte

Ist-Zustand

Im Umfeld der Planungsfläche sind einige Altstandorte bzw. Altablagerungen kartiert (siehe Abbildung 24). Grundsätzlich wird lt. der Stellungnahme der Amtssachverständigen für Altlasten und Verdachtsflächen (2024) zwischen Standorten, die innerhalb der Planungsfläche liegen und Flächen im An- und Abstrombereich unterschieden. „Die Grundwasserströmungsrichtung ist hier von Südwest nach Nordost.“

Eine direkte **Überlagerung von Altablagerungen mit der Planungsfläche** ist lt. der Stellungnahme der Amtssachverständigen für Altlasten und Verdachtsflächen (2024) im äußersten Osten entlang der A2 auf folgenden Flächen vorhanden:

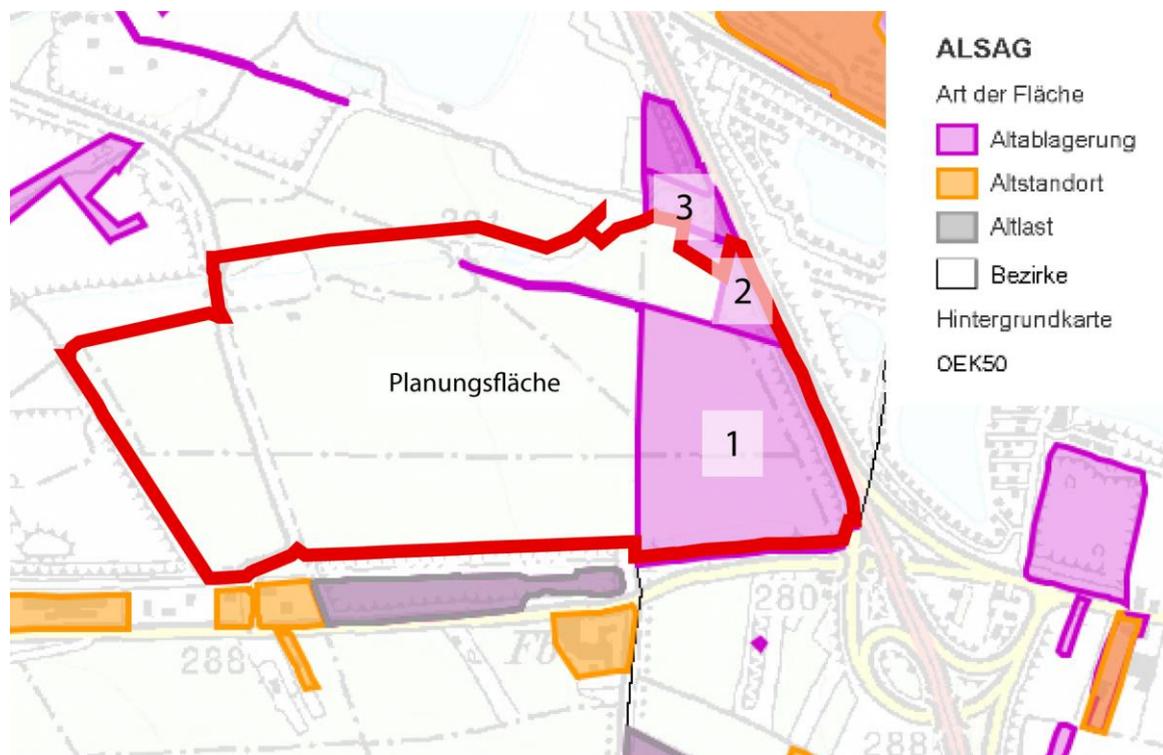
Altablagerung Fa. Reiterer (1041/1, 1042/3, 1046/1, 1048/1, KG Brunn an der Schneebergbahn) (Nr. 1 in Abbildung 20)

- „Dammshüttung und Verfüllung von Schlammbecken mit Bodenaushub, Baurestmassen, tw. auch andere Verunreinigungen (Holz, Kunststoff). Über diese Fläche liegen derzeit noch keine genauen Informationen vor.“

Alois Reiterer Sand- und Betonschotter GmbH (1042/3, 1042/4, 1048/1 KG Brunn an der Schneebergbahn; 1366/1, 655, 667/3, KG Bad Fischau) (Nr. 2 & 3 in Abbildung 20)

- „Hier gibt es ebenfalls noch keine genaueren Erhebungen oder Informationen. Es handelt sich um eine Altablagerung. [...] Sollten Teile dieser Fläche nicht mehr innerhalb der Eignungszone liegen, so sind diese als Abstromflächen zu werten.“

Abbildung 20: Standorte innerhalb der Planungsfläche



Quelle: Cadenza Web (ALSAG) online (Abruf am 12.12.2023), eigene Bearbeitung

Im Süden direkt an die Planungsfläche angrenzend befinden sich gemäß der Amtssachverständigen für Altlasten und Verdachtsflächen (2024) **Standorte im Grundwasseranstrom** der Eignungszone:

Sanierte Altlast Helene Berger (Nr. 1 in Abbildung 21)

- Die sanierte Altlast wurde vollständig geräumt und bis über den höchsten Grundwasserspiegel aufgehöhht. Zudem befindet sich ein Grundstück zwischen der Planungsfläche und der sanierten Altlast. Aktuell wird die Fläche als Hundeauslaufplatz genutzt (siehe Abbildung 22).

Altstandort Kraus und Naimer GmbH (Hersteller elektronischer Bauteile und Geräte) (Nr. 2 in Abbildung 21)

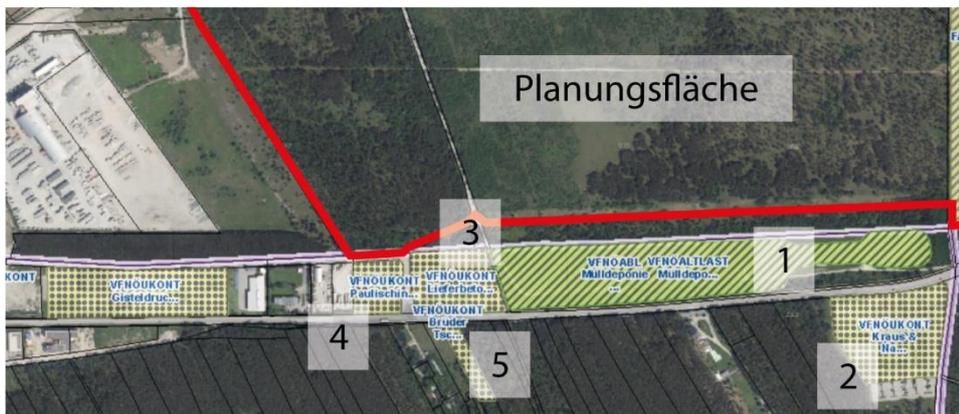
- Über den Altstandort liegen derzeit keine Informationen vor. Für die Flächen 3 bis 5 gilt dasselbe.

Altstandort Lieferbeton Holding AG, Transportbetonwerk (Nr. 3 in Abbildung 21)

Altstandort Paulischin Franz Ges.m.b.H. & Co.KG, (Tankstelle, Spedition) (Nr. 4 in Abbildung 21)

Altstandort Brüder Tschirk Gesellschaft m.b.H. (Spedition) (Nr. 5 in Abbildung 21)

Abbildung 21: Standorte im Grundwasseranstrom der Eignungszone



Quelle: Amtssachverständige für Altlasten und Verdachtsflächen (2024) eigene Bearbeitung

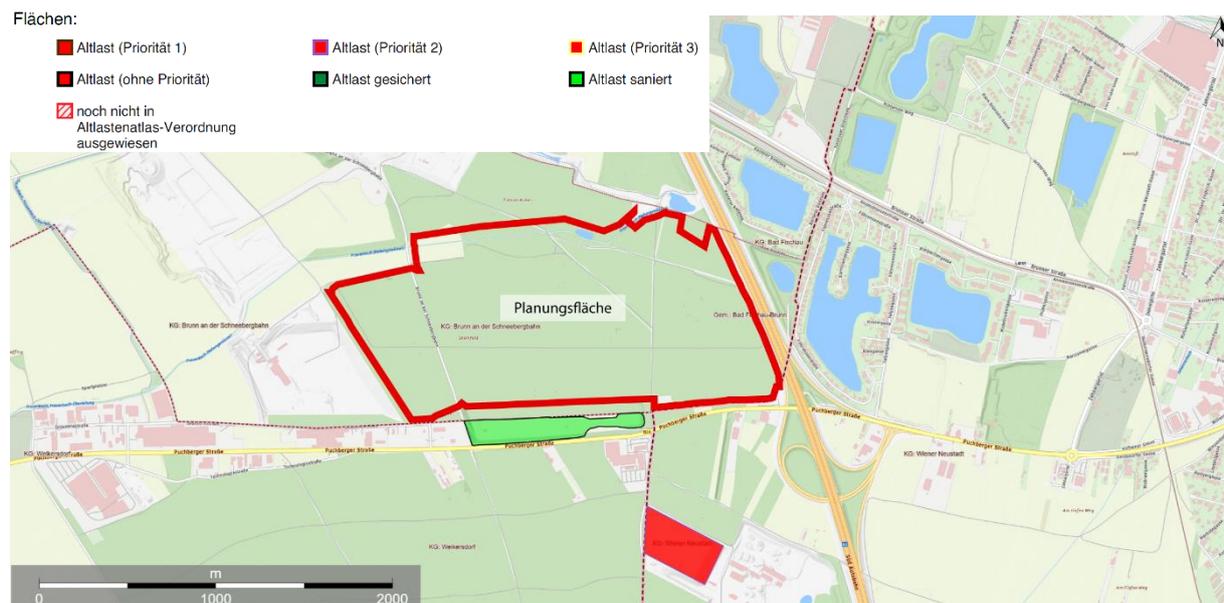
Abbildung 22: Aktuelle Nutzung der sanierten Altlast im Süden



Quelle: Eigene Darstellung, Dezember 2023

In weiterer Entfernung zur Planungsfläche im Zustrom befindet sich auf den Grundstücken 3188/1, 3189, 3190 KG Wiener Neustadt die Altlast Aluminiumschlackedeponie N6 (siehe Abbildung 23, rot markiert). Die Altlast befindet sich derzeit in Sanierung und soll bis 2026 geräumt sein (vgl. Amtssachverständige für Altlasten und Verdachtsflächen (2024)).

Abbildung 23: Altlast südlich der Planungsfläche



Quelle: Altlastenportal des Umweltbundesamts online (Abruf am 12.12.2023), eigene Bearbeitung

Nördlich der Planungsfläche befinden sich gemäß der Amtssachverständigen für Altlasten und Verdachtsflächen (2024) folgende **Standorte im Grundwasserabstrom:**

Altablagerung TRB Deponie Reiterer KG (656/1, 1371, KG Bad Fischau)

- „Trockenbaggerung mit teilweiser Wiederverfüllung auf dem Grundstück Nr. 656/1,1370/1 und 1371. Nach dem Abbau war 1984 eine Wiederaufhöhung bis 2 m über HGW mit Erdaushub und Abraummaterial vorgesehen. 1984 Ablehnung des Projekts. 1985 Abbau bis 1,5 m überschritten und mit Bauschutt und Aushub aufgehöhht. 1985 Aufhebung der Grubensohle. 1987 wurde die Deponie aufgeforstet und landwirtschaftlich genutzt. Mir liegen keine Informationen vor mit welchem Material (Qualität) genau diese Aufhöhung durchgeführt wurde.“

Östlich der A2 befinden sich diverse weitere Altstandorte (siehe Abbildung 24) zu denen keine näheren Informationen bekannt sind.

Abbildung 24: Altstandorte und Altablagerungen im Umfeld der Planungsfläche



Quelle: Cadenza Web (ALSAG) online (Abruf am 12.12.2023), eigene Bearbeitung

Nullvariante

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Altlasten, Altablagerungen bzw. Altstandorte bei Nichtumsetzung der Erweiterung der Eignungszone für die Gewinnung von Kies und Sand (Nullvariante) entsprechen prinzipiell dem Ist-Zustand und werden deshalb nicht näher erläutert.

Umweltauswirkungen im Planfall

Bei der Umsetzung der Erweiterung der Eignungszone sind gemäß der Stellungnahme der Amtssachverständigen für Altlasten und Verdachtsflächen (2024) folgende Umweltauswirkungen im Planfall möglich:

In Bereichen mit Altlastenstandorten **innerhalb der Planungsfläche** können Beeinträchtigungen durch Verunreinigungen nicht ausgeschlossen werden. Möglicherweise können die Altlasten zudem Auswirkungen auf die Standsicherheit des Untergrundes haben.

Im **Grundwasseranstrom** der Planungsfläche ist bei sanierten Altlasten grundsätzlich keine Auswirkung auf die Planungsfläche zu erwarten. Altstandorte, zu denen keine Informationen zu den vorhandenen Verunreinigungen vorliegen, können durch mögliche Verunreinigungen grundsätzlich nur über die Grundwasserqualität Auswirkungen auf die Planungsfläche entfalten. Die auf den Grundstücken 3188/1, 3189, 3190 KG Wiener Neustadt befindliche Altlast Aluminiumschlackedeponeie N6 befindet sich bis 2026 in Sanierung. Bis dahin *„kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aufgrund der beiden in der Nähe befindlichen Altlasten auch Schadstoffdepots in feinkörnigen Schichten innerhalb des Abbaugebietes befinden bzw. eine lageweise Beeinträchtigung der Materialqualität gegeben sein kann“*.

Für den **Grundwasserabstrom** der Planungsfläche sind mögliche Nassbaggerungen relevant. Einerseits kann es durch Nassbaggerungen zu Verschlechterungen der Grundwassersituation kommen. Andererseits können sich durch *„Erhöhung des Grundwasserspiegels und damit Verlagerung es Deponiekörpers“* Auswirkungen auf die Deponiekörper im Abstrom ergeben. Von Nassbaggerungen ist daher, wie im Kapitel 5.5.1 ausgeführt, abzusehen.

Minderungsmaßnahmen

Folgende Minderungsmaßnahmen werden in der Stellungnahme der Amtssachverständigen für Altlasten und Verdachtsflächen (2024) genannt und sind im Zuge der Genehmigung des Materialabbaus zu prüfen:

Aufgrund der Lage von **Altstandorten innerhalb der Planungsfläche** ist im Zuge der Einreichplanung für den Abbau, die Standsicherheit zu prüfen und ggf. ein erforderlicher Abstand festzulegen. Ebenso ist in diesen Bereichen *„im Zuge einer Aktenrecherche (BH, WST1, WA1) zu klären, wo welche Verunreinigungen vorliegen und ob diese möglicherweise bereits behandelt/entfernt wurden“*. Im Fall von Nassbaggerungen ist im Zuge der Einreichplanung *„zu prüfen, ob die Altablagerung durch die Aufspiegelung in diesem Bereich im Wasser liegt“*.

Durch die Lage von **Altstandorten im Grundwasseranstrom** sind während der Abbauplanung Untergrundvorerkundungen hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen der Materialqualität durch Altlasten durchzuführen.

Altstandorte im Grundwasserabstrom: Im Zuge der Projekterstellung bzw. Einreichplanung muss weiters darauf geachtet werden, dass durch Nassbaggerungen in Zusammenhang mit der Grundwassersituation keine negativen Auswirkungen auf die Deponiekörper im Abstrom entstehen. Weiters muss drauf geachtet werden, dass die Grundwassersituation durch Nassbaggerungen nicht verschlechtert wird.

Von der Durchführung von Nassbaggerungen ist gemäß der Abteilung Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftliche Planung (2024) abzusehen (siehe Kapitel 5.5.1). Die Notwendigkeit der genannten Maßnahmen im Zusammenhang mit Nassbaggerungen ist daher im Zuge des Genehmigungsverfahrens des Materialabbaus zu prüfen.

Zusammenfassende Bewertung

Sowohl innerhalb des Planungsgebiets als auch in dessen An- und Abstrom sind Altstandorte vorhanden. Das Planungsvorhaben kann hinsichtlich der Auswirkungen von Altlasten, Altablagerungen bzw. Altstandorten auf das Schutzgut Boden grundsätzlich als verträglich beurteilt werden, v.a. wenn die Umsetzung in Trockenabbau erfolgt bzw. insofern Aktenrecherchen bzw. Vorerkundungen im Zuge des Genehmigungsverfahrens stattfinden und Auswirkungen durch Altlasten somit ausgeschlossen werden können.

5.4 Schutzgut Landschaft und kulturelles Erbe

5.4.1 Landschaftsbild / Ortsbild

Die visuelle Eingriffswirkung auf das **Ortsbild** ist durch die Lage des Planungsgebiets abseits von Hauptsichtachsen und abseits des Siedlungsgebiets auszuschließen, weshalb im Folgenden nicht näher auf das Ortsbild eingegangen wird.

Ist-Zustand

Das **Landschaftsbild** im Umfeld des Planungsgebiets ist durch die Lage an der A2 bzw. der B26 sowie die unmittelbare Nähe zu bestehenden Flächen für den Materialabbau und Anlagen für die Herstellung von Transportbeton technologisch stark vorbelastet.

Das Planungsgebiet selbst ist als Waldfläche bzw. offene Fläche mit Bewuchs von Gräsern, Sträuchern und Pionierbaumgruppen charakterisiert, wobei sich aufgrund des Flurbrands im Jahr 2013 der Charakter bereits verändert hat. In seiner ursprünglichen Form hatte das Planungsgebiet zudem keine Waldflächen aufgewiesen. Sie wurden wie in Kapitel 5.1.1 aufgeforstet und entsprechen somit nicht dem natürlichen Bewuchs.

Sichtachsen sind im bewaldeten Bereich sehr eingeschränkt vorhanden. Im vom Flurbrand betroffenen Bereich reichen die Sichtachsen in Ost-West-Richtung bis zum nächsten bewaldeten Bereich, in Blickrichtung Norden ist das Siedlungsgebiet der Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn in Ansätzen sichtbar.

Das Landschaftsbild in der unmittelbaren Umgebung ist durch Straßen- und Bahninfrastruktur, bestehende Materialabbaustätten und Aufforstung folglich bereits stark überformt. Hinsichtlich des Landschaftsbilds handelt es sich aufgrund dieser erheblichen Vorbelastung um keinen sensiblen Raum.

Die folgende Fotodokumentation dient der Veranschaulichung des Landschaftsbilds und der Sichtachsen:

Abbildung 25: Blick auf das Teilgebiet östlich der Brunner Hauptstraße (Blickrichtung Osten)



Quelle: Eigene Darstellung (Dezember 2023)

Abbildung 26: Blick auf das Teilgebiet östlich der Brunner Hauptstraße (Blickrichtung Norden); Sichtachse zum Siedlungsgebiet Bad Fischau-Brunn



Quelle: Eigene Darstellung (Dezember 2023)

Abbildung 27: Blick auf das Teilgebiet westlich der Brunner Hauptstraße (Blickrichtung Westen)



Quelle: Eigene Darstellung (Dezember 2023)

Abbildung 28: Blick entlang der Brunner Hauptstraße (Blickrichtung Süden); Sichtachse Richtung Süden



Quelle: Eigene Darstellung (Dezember 2023)

Abbildung 29: Blick auf die sanierte Altlast südlich des Planungsgebiets (Blickrichtung Osten); Sichtachse entlang B26



Quelle: Eigene Darstellung (Dezember 2023)

Abbildung 30: Renaturierte, ehemalige Materialabbaufäche im Norden der Eignungszone 6 (Blickrichtung Westen); Sichtachse Richtung Westen



Quelle: Eigene Darstellung (Dezember 2023)

Nullvariante

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild bei Nichtumsetzung der Erweiterung der Eignungszone für die Gewinnung von Kies und Sand (Nullvariante) entsprechen grundsätzlich dem Ist-Zustand, weshalb an dieser Stelle nicht näher darauf eingegangen wird.

Umweltauswirkungen im Planfall

Im Fall der Umsetzung des Planungsvorhabens (Planfall) werden insbesondere zu den angrenzenden Gebirgszügen Sichtachsen entstehen, die bisher aufgrund der Bewaldung nicht vorhanden waren. Im Falle einer Wiederaufforstung bzw. Renaturierung werden sich diese Sichtachsen jedoch stetig verändern, wobei bleibende topografische Veränderungen zu erwarten sind. Das Landschaftsbild ist aktuell bereits geprägt von renaturierten und aktiven Materialabbauflächen, welche sich etappenweise verändern (siehe Abbildung 30). Die Erweiterung der Eignungszone würde dahingehend keine merkbare Veränderung mit sich bringen.

Minderungsmaßnahmen

Der Charakter der Planungsfläche selbst kann durch Renaturierung und Wiederaufforstung annähernd wiederhergestellt werden (siehe Kapitel 5.1.1). Im Zuge der Genehmigung des Materialabbaus ist diese Maßnahme zu prüfen.

Zusammenfassende Bewertung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass es durch den Abbauvorgang zu nachhaltigen Veränderungen des Landschaftsbilds kommen wird. Diese landschaftlichen Veränderungen sind aufgrund der bestehenden Abbauzonen ortstypisch. Zudem ist der Landschaftsraum erheblich technogen vorbelastet und daher nicht sensibel. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden daher unter Einhaltung der Minderungsmaßnahme als geringfügig bewertet.

5.4.2 Kulturelles Erbe

Ist-Zustand

Entsprechend der Denkmalliste für Niederösterreich (Stand 05.06.2023) gemäß § 3 Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG) sind, wie bereits im Screening und Scoping erwähnt, innerhalb der Planungsfläche keine unbeweglichen und archäologischen Denkmale unter Denkmalschutz vorhanden.

Nullvariante

Die Auswirkungen auf das Kulturelle Erbe bei Nichtumsetzung der Erweiterung der Eignungszone für die Gewinnung von Kies und Sand (Nullvariante) entsprechen dem Ist-Zustand.

Umweltauswirkungen im Planfall

Da keine Denkmäler innerhalb der Planungsfläche vorhanden sind, ist von keinen Auswirkungen durch die Erweiterung der Eignungszone auszugehen.

Minderungsmaßnahmen

Minderungsmaßnahmen entfallen aufgrund des Nicht-Vorhandenseins von Denkmälern innerhalb der Planungsflächen.

Zusammenfassende Bewertung

Innerhalb der Planungsfläche sind keine unbeweglichen und archäologischen Denkmäler unter Denkmalschutz vorhanden, deshalb sind keine Auswirkungen auf das kulturelle Erbe zu erwarten.

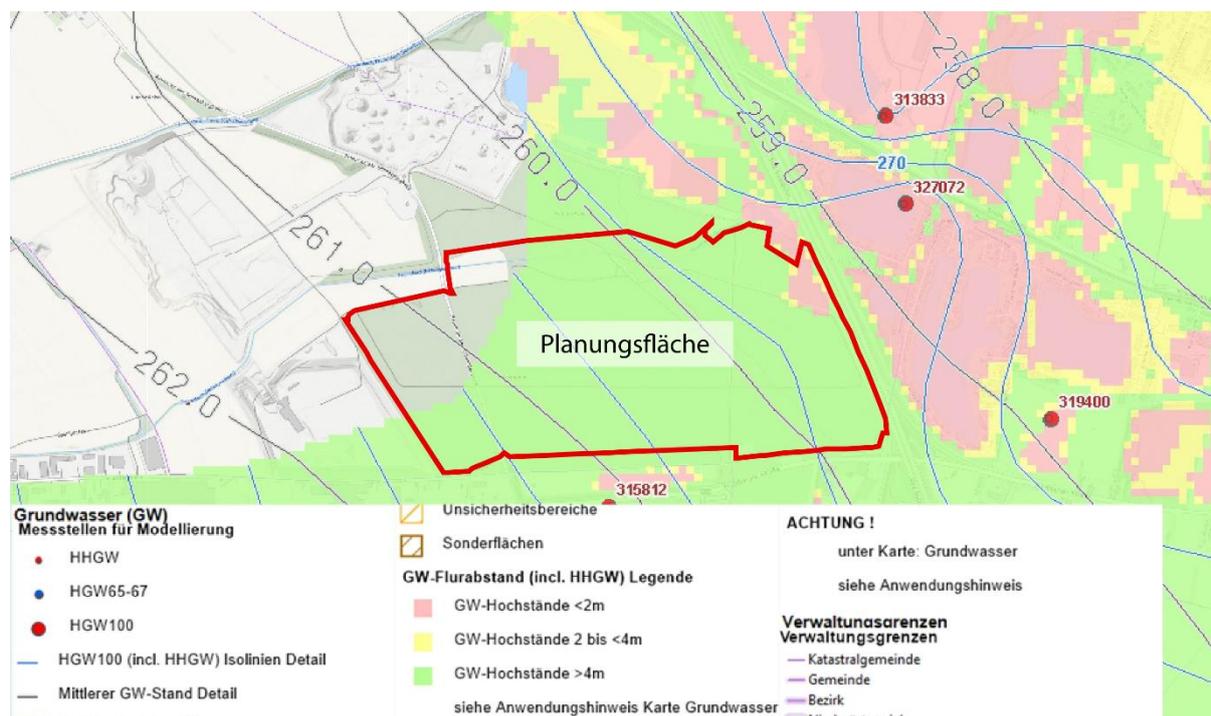
5.5 Schutzgut Wasser

5.5.1 Grundwasser / Erschöpfung

Ist-Zustand

Der Großteil der Planungsfläche kommt in einem Bereich mit Grundwasser (GW)-Hochstand > 4 m zu liegen. Entlang der A2 im Norden der Planungsfläche kommt es zu einer kleinflächigen Überlagerung mit einem GW-Hochstand < 2 m. Lediglich der nord-westlichste Teil der Teilfläche östlich der Brunner Hauptstraße sowie die nördliche Hälfte der Teilfläche westlich der Brunner Hauptstraße kommen außerhalb der Grundwasser-Hochstände zu liegen (siehe Abbildung 31).

Abbildung 31: Grundwasserstand im Umfeld der Planungsfläche

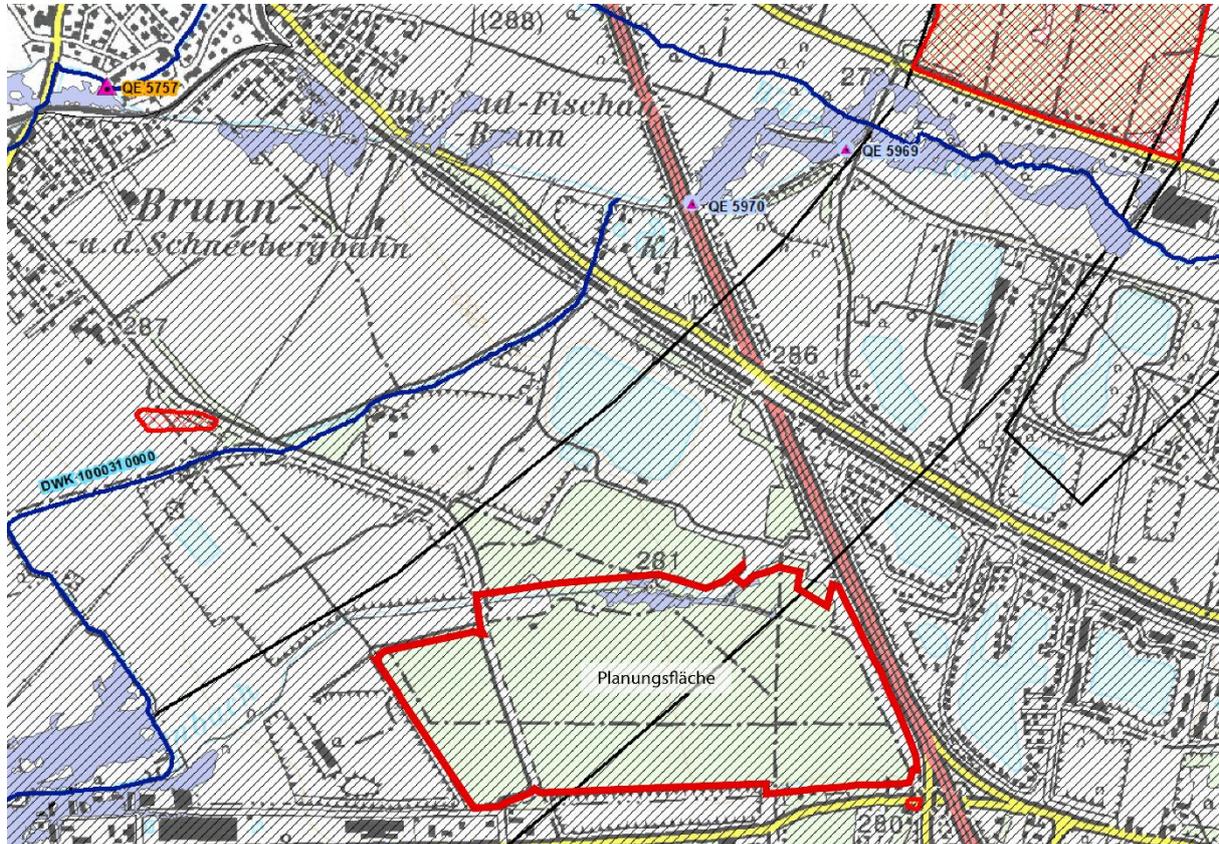


Quelle: NÖ Atlas online (Abruf am 12.12.2023), eigene Bearbeitung

Die Planungsfläche liegt lt. der Abteilung Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftliche Planung (2024) zudem gänzlich innerhalb des Grundwasserschongebietes Wiener Neustadt und Umgebung mit hohem Stellenwert (siehe schwarze Schraffur in Abbildung 32). Die betroffene Fläche fällt in die „Verordnung zum Schutze und zur Sicherung eines der Trinkwasserversorgung dienenden Grundwasservorkommens im Bereich von Teilen der Gemeinden Wiener Neustadt, Bad Fischau-Brunn,

Wöllersdorf-Steinabrückl, Katzelsdorf und Weikersdorf Am Steinfeld“, LGBl. 6950/23-0. Außerdem befindet sie sich im 1-jährigen Zuströmbereich zum Brunnenfeld Ost der Wasserversorgungsanlage Wiener Neustadt (siehe schwarze Umrandung ausgehend vom rot markierten Schutzgebiet im Norden in Abbildung 32).

Abbildung 32: Wasserschongebiet und Zuströmbereich im Umfeld der Planungsfläche



Quelle: Abteilung Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftliche Planung (2024) eigene Bearbeitung

Nullvariante

Die Auswirkungen auf das Grundwasser bei Nichtumsetzung der Erweiterung der Eignungszone für die Gewinnung von Kies und Sand (Nullvariante) entsprechen dem Ist-Zustand.

Umweltauswirkungen im Planfall

Eine Beeinträchtigung der Wasserversorgungsanlage Wiener Neustadt ist lt. Abteilung Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftliche Planung (2024) möglich, da das Planungsvorhaben in deren Zuströmbereich zum Liegen kommt. Unter Berücksichtigung der Minderungsmaßnahmen sind negative Auswirkungen im Planfall jedoch auszuschließen.

Minderungsmaßnahmen

Gemäß Abteilung Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftliche Planung (2024) sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht aufgrund der Lage innerhalb des Zuströmbereichs keine neuen Nassbaggerungen möglich. Im Zuge der Genehmigungsplanung des Materialabbaus ist folglich zu prüfen, ob die Gewinnung des Rohstoffs in Trockenbaggerweise (Abbausohle zumindest 2 m über höchstmöglichem Grundwasserstand) zu erfolgen hat.

Zusammenfassende Bewertung

Die Planungsfläche kommt im Zuströmbereich zum Brunnenfeld Ost der Wasserversorgungsanlage Wiener Neustadt sowie in einem Grundwasserschongebiet zu liegen. Bei Ausschluss von Nassbaggerungen sind Auswirkungen im Planfall weitgehend auszuschließen.

5.5.2 Oberflächengewässer

5.5.2.1 Stoffeinträge

Ist-Zustand

Entlang des nördlichen Rands der Planungsfläche verläuft der Frauenbach als einziges Oberflächengewässer in diesem Bereich. Der Frauenbach wurde im Grenzbereich Weikersdorf/Bad Fischau in der Vergangenheit verlegt. *„Die Umlegung des Frauenbaches geschah im Bereich des Grundstücks 1074/2, KG Weikersdorf. Statt hier wie früher auf das Grundstück 1068/2, KG Weikersdorf nach Osten weiterzuführen, erfolgt nun eine Abzweigung nach Norden auf dem Grundstück 1074/2, KG Weikersdorf.“* (vgl. Auskunft der NÖ Baudirektion, Gebietsbauamt II, 2024). Stoffeinträge sind bereits im Bestand aufgrund der angrenzenden Materialabbaustätten vorhanden, dürften aufgrund der bereits erfolgten Verlegung des Gewässers von der Planungsfläche weg, von geringer Relevanz für die Qualität des Gewässers sein.

Nullvariante

Die Auswirkungen durch Stoffeinträge auf das Oberflächengewässer bei Nichtumsetzung der Erweiterung der Eignungszone für die Gewinnung von Kies und Sand (Nullvariante) entsprechen dem Ist-Zustand.

Umweltauswirkungen im Planfall

Da es sich beim gegenständlichen geplanten Materialabbau prinzipiell um einen stufenweisen Abbau und um eine Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt, sind keine, über den derzeitigen Stand hinausgehende Stoffeinträge zu erwarten. Daher ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen durch Stoffeinträge.

Zudem liegen lt. RaumRegionMensch ZT-GmbH (2020) *„erwirkte wasserrechtliche Bewilligungen (vom 19.09.2005 und 07.11.2018) zur Errichtung von Retentions- und Bodenfilterbecken, sowie eines Teilungsbauwerkes, um im Zuge der Erweiterung des Kiesgrubenabbaugbietes den bislang nahe der Südautobahn versickernden Frauenbach über ein neu anzulegendes Gerinne dem Prosetbach knapp vor der Mündung in die Warme Fischa zuzuführen“* vor.

Minderungsmaßnahmen

Da keine wesentlichen Umweltauswirkungen durch Stoffeinträge zu erwarten sind, sind keine Minderungsmaßnahmen erforderlich.

Zusammenfassende Bewertung

Durch die bereits erfolgte Umlegung des Gewässers (Frauenbach) ist die Distanz zur Planungsfläche erhöht, sodass keine Auswirkungen durch den Materialabbau, die über die bestehenden Stoffeinträge durch den Materialabbau hinausgehen, zu erwarten sind.

5.5.2.2 Uferfreihaltung

Ist-Zustand

Das gegenständliche Planungsvorhaben berührt den Uferbereich des Frauenbachs. Der Frauenbach inkl. seiner Böschungsbereiche wird, wie bereits in Kapitel 5.1.1 erwähnt, lt. Knollconsult Umweltplanung ZT-GmbH (2020) als schützenswert klassifiziert. In der Vergangenheit hat eine Verlegung des Gewässers in das nördlich verlaufende Entlastungsgerinne stattgefunden, weshalb davon auszugehen ist, dass die ökologische Wertigkeit des Frauenbachs inkl. seiner Uferbereiche im Bereich der Planungsfläche mit jetzigem Stand bereits verringert ist.

Nullvariante

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser bei Nichtumsetzung der Erweiterung der Eignungszone für die Gewinnung von Kies und Sand (Nullvariante) entsprechen prinzipiell dem Ist-Zustand und werden deshalb nicht näher erläutert.

Umweltauswirkungen im Planfall

Es kann davon ausgegangen werden, dass der Uferbereich während des Abbauvorgangs berücksichtigt und freigehalten wird, wie es bereits bei der bestehenden Eignungszone erfolgt ist.

Minderungsmaßnahmen

Im Zuge der Genehmigung des Abbauvorganges ist die ökologische Wertigkeit des Uferbereichs des Frauenbachs ggf. zu überprüfen. Dementsprechend sollte die Notwendigkeit der Freihaltung des Uferbereichs des Frauenbachs im Zuge des Abbauvorgangs beurteilt werden.

Zusammenfassende Bewertung

Zusammenfassend kann davon ausgegangen werden, dass im Abbaufall bei Einhaltung der genannten Maßnahme keine Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächengewässer zu erwarten sind.

5.6 Schutzgut Klima

5.6.1 Mikroklima

Ist-Zustand

Das Planungsgebiet befindet sich lt. dem Amtssachverständigem für Forstwesen (2024) im sehr trockenen, heißen Gebiet „Steinfeld“. Sowohl in der Umgebung der Planungsfläche als auch innerhalb der Planungsfläche sind großflächige Wald- und Ackerflächen vorhanden, welche sich grundsätzlich positiv auf das Mikroklima auswirken.

Nullvariante

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mikroklima bei Nichtumsetzung der Erweiterung der Eignungszone für die Gewinnung von Kies und Sand (Nullvariante) entsprechen dem Ist-Zustand.

Umweltauswirkungen im Planfall

Durch das Planungsvorhaben werden überwiegend Waldflächen sowie in geringem Ausmaß Ackerflächen temporär in Anspruch genommen. Aufgrund der großflächigen Wald- und Ackerflächen

in der Umgebung und der durch das Vorhaben vergleichsweise geringen und etappenweisen Inanspruchnahme von Flächen sowie des temporären Charakters des Materialabbaus wird unter Berücksichtigung der Minderungsmaßnahme keine dauerhafte Veränderung des Mikroklimas erwartet.

Minderungsmaßnahmen

Bei einer befristeten Rodung der Waldflächen im Planungsgebiet gilt es, die Erhaltung oder Schaffung eines Bestandsklimas zu beachten, damit Folgeschäden in angrenzenden Gebieten und auf der Planungsfläche geringgehalten werden können. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens des Materialabbaus sind deshalb entsprechende Maßnahmen zu prüfen.

Zusammenfassende Bewertung

Aufgrund der Lage der Planungsfläche angrenzend zu großflächigen Wald- und Ackerflächen sowie des geringen Versiegelungsgrads durch das Vorhaben wird unter Einhaltung der Minderungsmaßnahme von keiner dauerhaften Veränderung des Mikroklimas ausgegangen.

5.6.2 Klimawandel

Der am Standort zum Abbau vorgesehene Rohstoff Kiessand stellt ein wichtiges Grundmaterial für die Bauindustrie dar. Die energieintensive Baustoffherstellung – pro Tonne Zement werden rund 600 kg CO₂ freigesetzt – sowie die Flächeninanspruchnahme der damit durchgeführten Bautätigkeiten tragen wesentlich zum Klimawandel bei.

Das europäische Klimagesetz (2021) verfolgt das Ziel, eine Klimaneutralität der Mitgliedsstaaten bis 2050 zu erreichen. Die Österreichische Bundesregierung hat sich eine Dekarbonisierung bis 2040 zum Ziel gesetzt. Da in Österreich aktuell keine Klimaschutzmaßnahmen lt. Klimaschutzgesetz (KSG), BGBl. I Nr, 106/2011 vorgesehen sind, sind allerdings keine verbindlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich des Treibhausgasausstoßes, der Flächeninanspruchnahme o.ä. vorhanden. Trotzdem gilt es, das Handeln „weiter wie bisher“ mit Vorsicht zu betrachten und bei der Beurteilung der Bedarfsprognose für die Gewinnung von Rohstoffen entsprechend zu berücksichtigen.

Nichtsdestotrotz sind die Vorteile einer wohnortnahen Rohstoffherzeugung ebenfalls hervorzuheben. Durch geringe Transportdistanzen wird der Ausstoß von Luftschadstoffen durch den Transport von Rohstoffen verringert. Dies liegt auch im öffentlichen Interesse.

Zusammenfassende Bewertung

Der Transport des Rohstoffs Kiessand, dessen Weiterverarbeitung sowie die Flächeninanspruchnahme durch den Abbau und die damit durchgeführten Bautätigkeiten tragen wesentlich zum Klimawandel bei. Der Rohstoffbedarf ist folglich kritisch zu hinterfragen. Nichtsdestotrotz ist die wohnortnahe Rohstoffherzeugung gegenüber dem Import von Rohstoffen zu bevorzugen, weshalb das Vorhaben hinsichtlich des Klimawandels als verträglich beurteilt wird.

6 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG DER MÖGLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Bei der Erweiterung der Eignungszone Nr. 6 für die Gewinnung von Sand und Kies in der Gemeinde Bad Fischau-Brunn ist unter Einhaltung der Minderungsmaßnahmen von geringfügig nachteiligen bis vernachlässigbaren Auswirkungen auf die behandelten Schutzgüter auszugehen.

Im Folgenden sind die zusammenfassenden Bewertungen der jeweiligen Schutzgüter aus Kapitel 5 gesammelt sowie die zusammenfassende Bewertung der Alternativenprüfung aus Kapitel 4 angeführt:

Alternativenprüfung

Im Hinblick auf die Deckung des prognostizierten Rohstoffbedarfs, der erheblichen Vorbelastung durch Immissionen und der für die Nutzung günstigen Lage wird die Nutzung der Planungsfläche zum Zweck des Materialabbaus empfohlen.

Schutzgut Biologische Vielfalt, Fauna, Flora

Naturverträglichkeit

Zusammenfassend wird davon ausgegangen, dass die Auswirkungen auf das potenzielle Habitat des Ziegenmelkers und der Heidelerche (Schutzobjekte der Europaschutzgebiete „Steinfeld“) durch die Einhaltung der oben genannten Maßnahmen geringgehalten werden können. Die Auswirkungen auf die Uferbereiche des Frauenbachs sind bei entsprechender Berücksichtigung während des Abbauvorgangs grundsätzlich ebenfalls gering. Anderweitige Schutzgebiete, Naturdenkmäler oder dergleichen sind innerhalb der Planungsfläche nicht bekannt. Das Planungsvorhaben kann demnach hinsichtlich des Schutzguts Naturraum grundsätzlich als verträglich beurteilt werden.

Wald

Aus dem Waldentwicklungsplan ergeben sich Interessen der Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion im Planungsgebiet. Allerdings sind die Bestände im entsprechenden Bereich bereits stark aufgelichtet. Sowohl eine unbefristete als auch eine befristete Rodung des Planungsgebiets ist grundsätzlich unter Einhaltung der Minderungsmaßnahmen, insbesondere unter Erhaltung oder Schaffung eines Bestandsklimas, möglich. Das Planungsvorhaben kann demnach hinsichtlich des Schutzguts Wald grundsätzlich als verträglich beurteilt werden.

Schutzgut Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm

Planungskonflikte

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Planungsvorhaben hinsichtlich der möglichen Planungskonflikte bei Einhaltung der Sicherheitsabstände lt. MinroG geringfügig nachteilige Auswirkungen durch eine deutliche Verringerung des Sicherheits- bzw. Mindestabstands aufweist. Sonstige mögliche Planungskonflikte (z.B. die angrenzende Uferzone betreffend) wurden im Screening und Scoping bereits untersucht und als nicht relevant eingestuft.

Lärm/Luft

Da es sich bei der Planungsfläche um eine bereits erheblich vorbelastete Fläche handelt, ist bei der Erweiterung der Eignungszone grundsätzlich von keinen erheblichen Auswirkungen auf Lärm und Luft auszugehen.

Erholung

Durch die etappenweise Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des Planungsgebiets gehen Wege innerhalb des Planungsgebiets temporär verloren. Aufgrund der geringfügig eingestuften Erholungsfunktion und des vielfältigen Angebots an attraktiven Rad- und Wanderwegen in der Umgebung sind bei Einhaltung der genannten Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion zu erwarten.

Hochwasser

Die Planungsfläche kommt in einem HQ100 Überflutungsbereich zu liegen. Bei Formulierung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen hinsichtlich der Hochwassergefährdung sind Auswirkungen im Planfall weitgehend auszuschließen.

Schutzgut Boden- und Raumnutzung

Boden – Flächeninanspruchnahme

Durch das Vorhaben ist folglich zwar eine temporäre Inanspruchnahme von rund 97 ha Fläche, aber keine dauerhafte Flächeninanspruchnahme zu erwarten, weshalb bei Einhaltung der Minderungsmaßnahme von keinen wesentlichen Umweltauswirkungen auszugehen ist.

Boden – Versiegelungsgrad

Durch das Vorhaben steigt der Versiegelungsgrad in vernachlässigbarem Ausmaß, weshalb von keinen Umweltauswirkungen auszugehen ist.

Verkehrliche Erschließung – Verkehrsabwicklung / Leistungsfähigkeit

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Aufgrund der stufenweisen Entwicklung des Abbaugebiets ist von keiner maßgeblichen Erhöhung der Verkehrsstärke an der B26 zu erwarten. Zudem erfolgt die Verteilung des Verkehrs gleichmäßig über den Tag und nicht konzentriert auf eine Spitzenstunde. Somit ist auch von keiner relevanten Einschränkung der Leistungsfähigkeit der B26 bzw. der Knotenpunkte/Kreuzungen auszugehen. Verbesserungsmöglichkeiten werden durch das Verkehrskonzept der RaumRegionMensch ZT-GmbH aufgezeigt und können im Zuge der Genehmigung des Materialabbaus geprüft werden.

Verkehrliche Erschließung – Unfallgefahren / Verkehrssicherheit

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Es befinden sich keine Unfallhäufungsstellen im betreffenden Bereich, die Sichtverhältnisse entlang der B26 sind sehr gut. Somit ist künftig von keiner Verschlechterung der Verkehrssicherheit auszugehen. Verbesserungsmöglichkeiten werden durch das Verkehrskonzept der RaumRegionMensch ZT-GmbH aufgezeigt und können im Zuge der Genehmigung des Materialabbaus geprüft werden.

Verkehrliche Erschließung – Potenzial für ÖPNV / Umweltverbund

Das Potenzial für die Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist für die Nutzung als Materialgewinnungsstätte nicht relevant und wird daher nicht näher untersucht

Altlasten / Altablagerung / Altstandorte

Sowohl innerhalb des Planungsgebiets als auch in dessen An- und Abstrom sind Altstandorte vorhanden. Das Planungsvorhaben kann hinsichtlich der Auswirkungen von Altlasten, Altablagerungen bzw. Altstandorten auf das Schutzgut Boden grundsätzlich als verträglich beurteilt werden, v.a. wenn die Umsetzung in Trockenabbau erfolgt bzw. insofern Aktenrecherchen bzw. Vorerkundungen im Zuge des Genehmigungsverfahrens stattfinden und Auswirkungen durch Altlasten somit ausgeschlossen werden können.

Schutzgut Landschaft und kulturelles Erbe

Landschaftsbild / Ortsbild

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass es durch den Abbauvorgang zu nachhaltigen Veränderungen des Landschaftsbilds kommen wird. Diese landschaftlichen Veränderungen sind aufgrund der bestehenden Abbauzonen ortstypisch. Zudem ist der Landschaftsraum erheblich technogen vorbelastet und daher nicht sensibel. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden daher unter Einhaltung der Minderungsmaßnahme als geringfügig bewertet.

Kulturelles Erbe

Innerhalb der Planungsfläche sind keine unbeweglichen und archäologischen Denkmale unter Denkmalschutz vorhanden, deshalb sind keine Auswirkungen auf das kulturelle Erbe zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Grundwasser / Erschöpfung

Die Planungsfläche kommt im Zuströmbereich zum Brunnenfeld Ost der Wasserversorgungsanlage Wiener Neustadt sowie in einem Grundwasserschongebiet zu liegen. Bei Ausschluss von Nassbaggerungen sind Auswirkungen im Planfall weitgehend auszuschließen.

Oberflächengewässer – Stoffeinträge

Durch die bereits erfolgte Umlegung des Gewässers (Frauenbach) ist die Distanz zur Planungsfläche erhöht, sodass keine Auswirkungen durch den Materialabbau, die über die bestehenden Stoffeinträge durch den Materialabbau hinausgehen, zu erwarten sind.

Oberflächengewässer – Uferfreihaltung

Zusammenfassend kann davon ausgegangen werden, dass im Abbaufall bei Einhaltung der genannten Maßnahme keine Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächengewässer zu erwarten sind.

Schutzgut Klima

Mikroklima

Aufgrund der Lage der Planungsfläche angrenzend zu großflächigen Wald- und Ackerflächen sowie des geringen Versiegelungsgrads durch das Vorhaben wird unter Einhaltung der Minderungsmaßnahme von keiner dauerhaften Veränderung des Mikroklimas ausgegangen.

Klimawandel

Der Transport des Rohstoffs Kiessand, dessen Weiterverarbeitung sowie die Flächeninanspruchnahme durch den Abbau und die damit durchgeführten Bautätigkeiten tragen wesentlich zum Klimawandel bei. Der Rohstoffbedarf ist folglich kritisch zu hinterfragen. Nichtsdestotrotz ist die wohnortnahe Rohstoffherzeugung gegenüber dem Import von Rohstoffen zu bevorzugen, weshalb das Vorhaben hinsichtlich des Klimawandels als verträglich beurteilt wird.

7 WECHSELWIRKUNG ZWISCHEN SCHUTZGÜTERN UND KUMULATIONSWIRKUNGEN

Funktionale Abhängigkeiten zwischen den Schutzgütern wurden bei der Bewertung möglicher Umweltauswirkungen in Kapitel 5 miteinbezogen und erläutert. Zusätzlich zu den in Kapitel 5 genannten Wechselwirkungen sind keine weiteren vorhanden.

Zu den möglichen Wechselwirkungen, welche in den jeweiligen Kapiteln behandelt wurden, zählen:

- Der Zielkonflikt für die Schutzgüter Ziegenmelker und Heidelerche, welcher sich durch die Kiefernauaufforstungen einerseits und die Wiederherstellung der ursprünglich offenen steppenartigen Gebiete andererseits ergibt (siehe Kapitel 5.1.1).
- Die erhebliche Vorbelastung der angrenzenden Siedlungsgebiete durch Emissionen (Luft und Lärm) und die Verringerung des Mindest- bzw. Sicherheitsabstands zwischen der Erweiterung der Eignungszone und den Siedlungsgebieten sowie die Beeinflussung des Erholungswerts (siehe Kapitel 5.2.4).
- Die Beeinflussung des Mikroklimas durch Versiegelung bzw. Flächeninanspruchnahme und Rodung von (Wald-)Flächen (siehe Kapitel 5.1.2, 5.3.1 und 5.6.1).
- Die Auswirkungen auf den Klimawandel durch die Weiterverarbeitung des Rohstoffes Kiessand bei gleichzeitiger Forcierung der wohnortnahen Ressourcengewinnung (siehe Kapitel 5.6.2).

Kumulationswirkungen betreffen insbesondere das Schutzgut Klima (siehe Kapitel 5.6) und das Natura 2000-Gebiet (siehe Kapitel 5.1.1) und sind in den jeweiligen Kapiteln erläutert.

8 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF EUROPASCHUTZGEBIETE

Im vom RegROP abgedeckten Gebiet befindet sich folgendes Europaschutzgebiet:

- Vogelschutzgebiet Steinfeld (AT1210000)

Relevante Beeinträchtigungen auf das bestehende Europaschutzgebiet sind in Kapitel 5.1.1 erläutert und sind mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

9 SCHWIERIGKEITEN, DIE BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN AUFGETRETEN SIND

Der Materialabbau betrifft zahlreiche Schutzgüter, weshalb fachliche Stellungnahmen aus vielen Fachbereichen eingeholt werden mussten. Daraus ergibt sich ein entsprechender Abstimmungsbedarf.

Das Schutzgut Biologische Vielfalt, Fauna, Flora ist am gegenständlichen Standort besonders sensibel (Natura 2000-Gebiet) und bedarf daher in den weiteren Verfahren einer ausführlichen Betrachtung.

10 DARSTELLUNG DER GEPLANTEN ÜBERWACHUNGSMASSNAHMEN

Überwachungsmaßnahmen der Umweltauswirkungen sind auf Projektebene im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Materialabbaus zu definieren und zu vollziehen.

11 VERZEICHNISSE

Abkürzungsverzeichnis

ASR	Agrarische Schwerpunkträume
DMSG	Denkmalschutzgesetz
ELT	Erhaltenswerte Landschaftsteile
FFH	Flora-Fauna-Habitat
ForstG	Forstgesetz
GW	Grundwasser
HQ 30/100	30-/100-jährliches Hochwasser
idgF	in der gültigen Fassung
i.d.R.	In der Regel
KSG	Klimaschutzgesetz
MinroG	Mineralrohstoffgesetz
RegROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RL	Richtlinie
ROG	Raumordnungsgesetz
SG	Siedlungsgrenze
SUP	Strategische Umweltprüfung
THG	Treibhausgas
UZ	Uferzone
WEP	Waldentwicklungsplan

Quellenverzeichnis

Siehe Kapitel 3.5 Beurteilungsgrundlagen

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schutzgüter und maßgebliche Umweltziele	9
Tabelle 2: Schutzgüter – maßgebliche Umweltziele – rechtliche Grundlagen – Kriterien – Ebene	10
Tabelle 3: Unfallhäufigkeit rund um die Kreuzung B26 / Brunner Hauptstraße	40

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage der Planungsfläche (rot markiert) in der Region Wiener Neustadt	6
Abbildung 2: Lage und Umgebung der Planungsfläche	7
Abbildung 3: Ausschnitt des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn	15
Abbildung 4: Ausschnitt Flächenwidmungsplan	18
Abbildung 5: Lage des Natura 2000 Vogelschutzgebiets im Bereich der Planungsfläche	20
Abbildung 6: Frauenbach und dessen Böschungsbereich	22
Abbildung 7: Wald Übersichtsplan	24
Abbildung 8: Sukzessionsfläche östlich der Brunner Hauptstraße (T3)	25
Abbildung 9: Waldfläche westlich der Brunner Hauptstraße (T1)	26
Abbildung 10: Widmungen im Umfeld der Planungsfläche sowie Abstände gemäß MinroG	28
Abbildung 11: Radwegenetz in der Region	30
Abbildung 12: Gekennzeichneter Radweg	31
Abbildung 13: Einmündung von Fußwegen / Trampelpfaden bei der Brunner Hauptstraße (links) und entlang der A2 (rechts)	31
Abbildung 14: Hochwasser HQ100 im Umfeld der Planungsfläche	33
Abbildung 15: Hochwasser HQ30 im Umfeld der Planungsfläche	33
Abbildung 16: Hangwasser und Fließwege im Umfeld der Planungsfläche	34
Abbildung 17: Verkehrsnetz	37
Abbildung 18: Verkehrskonzept RaumRegionMensch ZT-GmbH (2020)	39
Abbildung 19: Betrachtungsraum Unfallstellen	40
Abbildung 20: Standorte innerhalb der Planungsfläche	42
Abbildung 21: Standorte im Grundwasseranstrom der Eignungszone	43
Abbildung 22: Aktuelle Nutzung der sanierten Altlast im Süden	44
Abbildung 23: Altlast südlich der Planungsfläche	44
Abbildung 24: Altstandorte und Altablagerungen im Umfeld der Planungsfläche	45

Abbildung 25: Blick auf das Teilgebiet östlich der Brunner Hauptstraße (Blickrichtung Osten).....	48
Abbildung 26: Blick auf das Teilgebiet östlich der Brunner Hauptstraße (Blickrichtung Norden); Sichtachse zum Siedlungsgebiet Bad Fischau-Brunn	48
Abbildung 27: Blick auf das Teilgebiet westlich der Brunner Hauptstraße (Blickrichtung Westen)	49
Abbildung 28: Blick entlang der Brunner Hauptstraße (Blickrichtung Süden); Sichtachse Richtung Süden	49
Abbildung 29: Blick auf die sanierte Altlast südlich des Planungsgebiets (Blickrichtung Osten); Sichtachse entlang B26.....	50
Abbildung 30: Renaturierte, ehemalige Materialabbaufäche im Norden der Eignungszone 6 (Blickrichtung Westen); Sichtachse Richtung Westen	50
Abbildung 31: Grundwasserstand im Umfeld der Planungsfläche	52
Abbildung 32: Wasserschongebiet und Zuströmbereich im Umfeld der Planungsfläche	53

12 BEILAGEN

Im Zuge der Erstellung des gegenständlichen Umweltberichts zur Strategischen Umweltprüfung wurden seitens des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten Stellungnahmen von den zuständigen Abteilungen bzw. Fachbereichen eingeholt.

Die Zusammenstellung der Stellungnahmen bzw. Auskünfte befindet sich auf den folgenden Seiten.

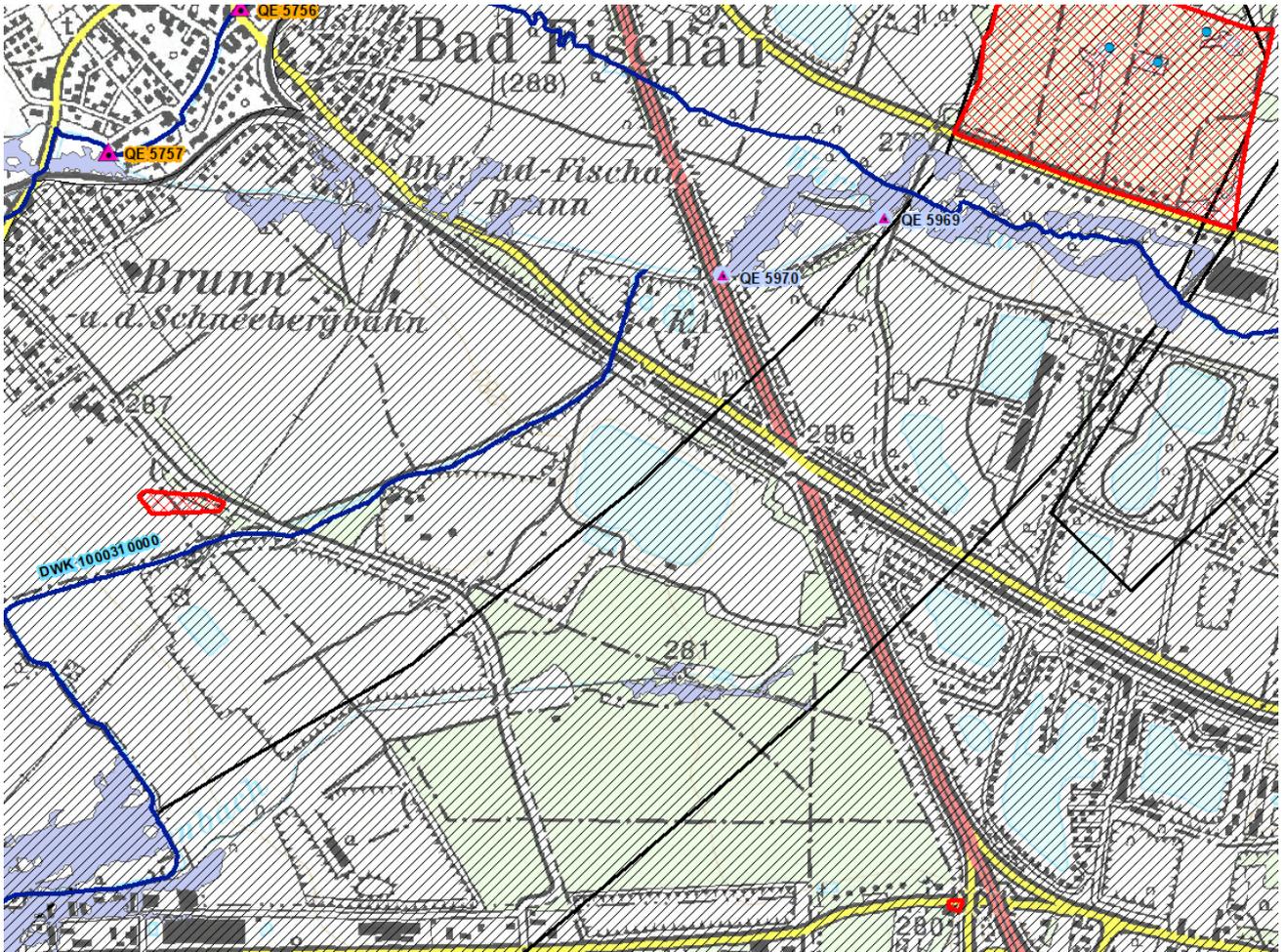
Silva Maringele

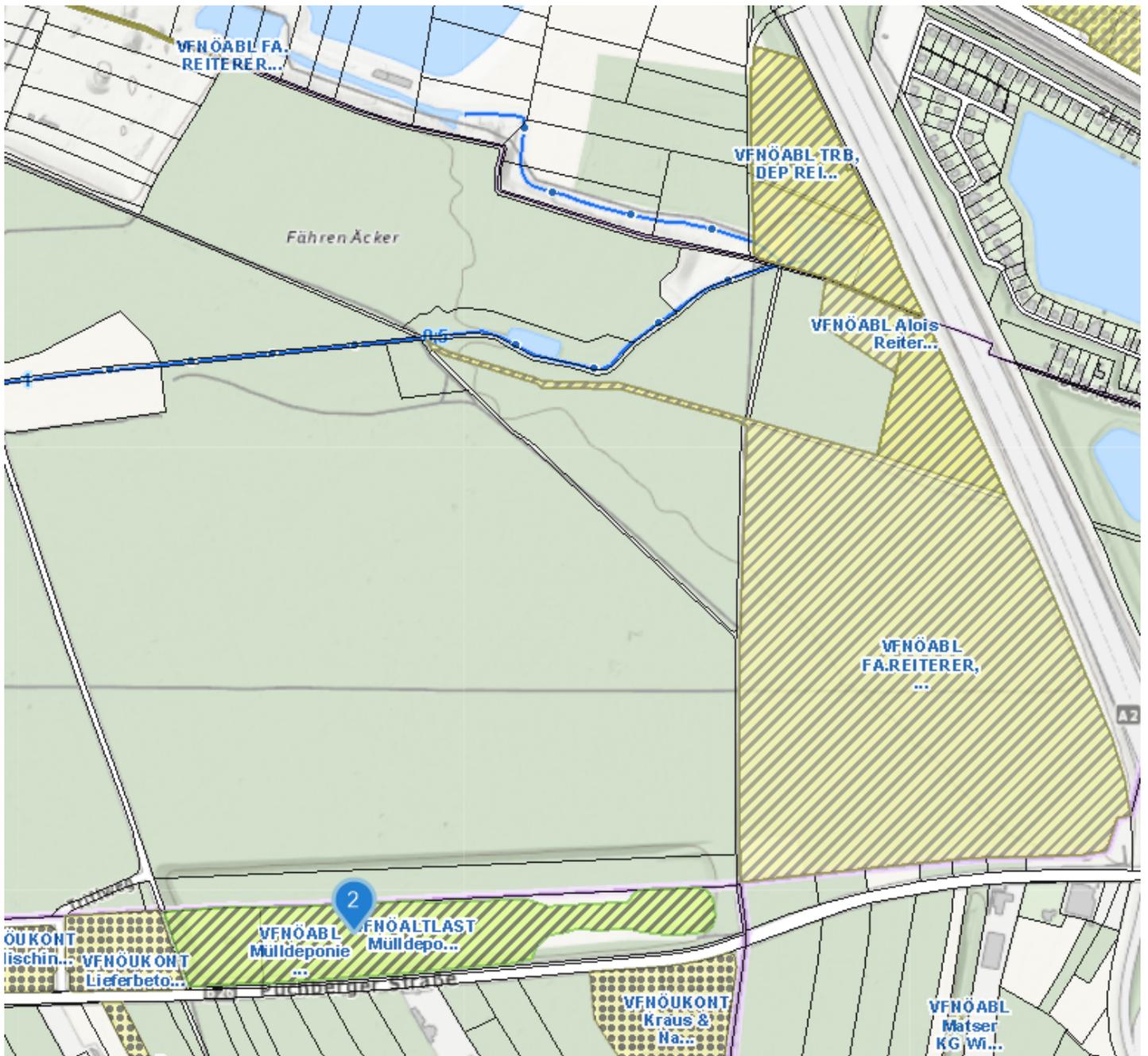
Von: Rakaseder Stefan (WA2)
Gesendet: Freitag, 26. Jänner 2024 08:47
An: Dittrich Dominik (RU7)
Betreff: AW: Erweiterung der Eignungszone für Schotter + Kies in Bad Fischau-Brunn

Lieber Hr. Kollege,

ich habe mir den möglichen Bereich für die Erweiterung der Eignungszone 6 einmal grob angesehen:

- Lage im Grundwasserschongebiet Wiener Neustadt und Umgebung: Grundwasserschutz mit hohem Stellenwert! (Karte1 schraffierter Bereich)
- Lage im Zugtrömbereich (1 jähriger Zuströmbereich) zum Brunnenfeld Ost der WVA Wiener Neustadt: **aus ww. Sicht keine neuen Nassbaggerungen möglich!** (Karte1 schwarz umrandeter Bereich ausgehend vom Schutzgebiet-rot- im Norden)
- Der Frauenbach wird über ein Gerinne östlich und nördlich der geplanten Erweiterung in den Prosetbach abgeleitet. (Karte1 blaue Linie) Bei Hochwasser wird jedoch das ursprüngliche Gerinne in die geplante Erweiterungszone abgeleitet und dort in einer ehemaligen Kiesgrube zur Versickerung gebracht. Deswegen auch der HQ100 Überflutungsbereich im zentralen Bereich der geplanten Erweiterung. (Karte1, bläuliche Fläche)
- Unmittelbar südlich der geplanten Erweiterung liegt die sanierte Berger Deponie und im östlichen Bereich der geplanten Erweiterung liegen laut unserem NÖ Verdachtsflächenatlas einige Verdachtsflächen (Karte 2).





Aus meiner Sicht daher ein eher schwieriger Bereich für eine geplante Erweiterung der Eignungszone 6. Jedenfalls könnte aus wasserwirtschaftlicher Sicht hier aufgrund der Nähe zur WVA Wiener Neustadt Wasserwerk Ost nur eine Trockenbaggerung (Abbausohle zumindest 2 m über HHGW) stattfinden. Ergänzend müssten jedoch auch die Fragen des Hochwasserentlastungsgerinnes und der Verdachtsflächen geklärt werden.

LG
Stefan Rakaseder

Mag. Dr. Stefan Rakaseder
Wasserwirtschaftliche Planung



Amt der NÖ Landesregierung

Gruppe Wasser – Abt. Wasserwirtschaft
Haus 2, 3. Stock, Zimmer 2.307
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Telefon: [REDACTED]
mailto: [REDACTED]
www.noe.gv.at/Umwelt/Wasser.html
www.noe.gv.at/datenschutz

Von: Dittrich Dominik (RU7): [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 18. Januar 2024 18:04
An: Rakaseder Stefan (WA2): [REDACTED]
Betreff: Erweiterung der Eignungszone für Schotter + Kies in Bad Fischau-Brunn

Sehr geehrter Herr Kollege,

wie besprochen.

Für das Land Niederösterreich wurden in den Jahren 2021-2023 für das gesamte Landesgebiet Regionale Leitplanungen und in der Folge Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) erarbeitet, um eine geordnete Landesentwicklung sicherzustellen.

Gegenstand der vorliegenden Änderung ist das Regionale Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben gemäß § 4 Abs. 1 des NÖ ROG 2014 idgF. ist für die Neuerstellung eines überörtlichen Raumordnungsprogrammes eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Für den Teilbereich „Materialabbau“ wurde dafür das Büro Emrich beauftragt, welches „mitten“ in der Bearbeitung steckt und nunmehr für unterschiedliche Fachbereiche (Forst, Wasser, Altlasten, Naturschutz, Geologie) vertiefende Fragestellungen „geortet“ hat, welche per se nicht von einem Raumplanungsbüro zu beantworten sind.

Die geplante Erweiterung der Eignungszone (Abgrenzung in rot) liegt am süd-östlichen Rand des Gemeindegebiets Bad Fischau-Brunn. Angrenzende Gemeinden sind die Stadt Wiener Neustadt und die Gemeinde Weikersdorf am Steinfeld. Die geplante Eignungszone liegt westlich der Süd-Autobahn (A2), unmittelbar an die Auffahrt Wiener Neustadt West (44) angrenzend. Südlich verläuft entlang der Eignungszone die Landesstraße B26. Geplant ist die Erweiterung des bestehenden Standorts für Materialabbau (EZ, Eignungszone Nr. 6):



Für den Fachbereich „Wasser-Altlasten“ wären es im Detail mal folgende Fragestellung(e)n, wobei ggf. noch weitere Fragen auftauchen können (in der fachlichen Bearbeitung). Zudem ist zu beachten, dass das Regionale Raumordnungsprogramm über die Ausweisung von Eignungszonen einmal die grundsätzliche Eignung feststellt.

- Einschätzung hinsichtlich der Auswirkungen von Hochwasser (HQ30, HQ100) und Grundwasser auf den Abbauvorgang
- Zeitpunkt der Verlegung des Frauenbachs, damit die Gültigkeit des übermittelten Naturschutzberichts (Umweltbericht Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen, Potenzial der Eignungszonen Sand und Kies für Naßbaggerungen) überprüft werden kann → Bericht im Anhang
- Eigenschaften der Altlasten im Projektgebiet (insbesondere entlang der Autobahn)
- Einschätzung von Auswirkungen der Altlasten auf den Abbauvorgang
- Etc.

Wenn Ihnen aufgrund der Datenlage bzw. Ihrer Sachkenntnis im Fachbereich „Wasserrecht/Wasserbau/Wasserwirtschaft“ sonst noch etwas auffällt, bin ich für jeden Hinweis dankbar.

Mit freundlichen Grüßen,
Dominik Dittrich

Mag. Dominik Dittrich MSc

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten
 Landhausplatz 1
 Haus 16, 2. Stock, Zi. 16.202
 3109 St. Pölten

Telefon: [REDACTED]
 Mail: [REDACTED]
<http://www.noel.gv.at/datenschutz>

Folgen Sie uns auf [Facebook](#) und [Instagram](#)!

NIEDERÖSTERREICHISCHE UMWELTANWALTSCHAFT

3109 St. Pölten, Wiener Straße 54, Stiege B, 5. Stock



Niederösterreichische Umweltschutzbehörde, 3109

Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht

NÖ-UA-V-3961/023-2024

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.noewa@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-13540 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

RU1-RO-67/001-2024

Bearbeitung

Mag. Thomas
Hansmann

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12972

Datum

18. März 2024

Betrifft

Regionales Raumordnungsprogramm Raum Wiener Neustadt - Screening - und Scoping -
Unterlagen Materialabbau – Bad Fischau – Brunn – Erweiterung einer Eignungszone für
die Gewinnung von Sand und Kies in der Gemeinde Bad Fischau - Brunn - Ersuchen um
Stellungnahme;

Sehr geehrte Frau Mag.^a Lampl,

betreffend die Erweiterung einer Eignungszone für die Gewinnung von Sand und Kies in
der Gemeinde Bad Fischau-Brunn wird seitens der NÖ Umweltschutzbehörde hiermit
zustimmend Stellung genommen.

Gegenstand des beiliegenden Berichts „Screening & Scoping Eignungszone für die
Gewinnung von Sand und Kies in Bad Fischau-Brunn“ vom 1. Februar 2024 ist das
Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen. Aufgrund der gesetzlichen
Vorgaben gem. § 4 Abs. 1 NÖ ROG 2104 idgF. ist für die Neuerstellung eines
überörtlichen Raumordnungsprogramms eine Strategische Umweltprüfung (SUP)
durchzuführen. Dies wird seitens der NÖ Umweltschutzbehörde bestätigt. Für die
Regelungsinhalte überörtliche Siedlungsgrenzen, erhaltenswerte Landschaftsteile,
agrarische Schwerpunkträume und regionale Grünzonen erfolgte eine gesammelte
Prüfung. Nicht von dieser Prüfung erfasst sind Eignungszonen für die Gewinnung von

Sand und Kies. Aufgrund der Besonderheiten und potenziell bedeutenden Umweltwirkungen der Festlegungsart Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies werden die möglichen Umweltwirkungen dieses Verordnungsteils ausgekoppelt bewertet. Im vorliegenden Screening und Scoping wird die Erweiterungszone Nr. 6 gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen, LGBl. Nr. 45/2021 am Standort Fischau-Brunn bewertet. Die übrigen Eignungszonen in der Region Wiener Neustadt-Neunkirchen werden unverändert übernommen und sind nicht Gegenstand des Screenings und Scopings.

Von Seiten der Gemeinde Bad Fischau-Brunn wurde im Zuge des Erstellungsprozesses des überörtlichen Raumordnungsprogramms der Wunsch nach einer Erweiterung des gegenständlichen Standorts für Materialabbau (Eignungszone Nr. 6) geäußert. Die geplante Erweiterung der Eignungszone liegt am südöstlichen Rand des Gemeindegebiets Bad Fischau-Brunn. Angrenzende Gemeinden sind die Stadt Wiener Neustadt und die Gemeinde Weikersdorf am Steinfeld. Die Eignungszone liegt westlich der Süd-Autobahn (A2), unmittelbar an der Auffahrt Wiener Neustadt West (44) angrenzend. Südlich verläuft entlang der Eignungszone die Landesstraße B26. Die nächstgelegenen Siedlungsgebiete sind die Siedlungen am Reiterer See (Gem. Bad Fischau-Brunn) und am Föhrensee (Stadt Wiener Neustadt) – jeweils in rund 100 m Entfernung.

Nördlich und westlich der geplanten Erweiterung der Eignungszone befinden sich lt. rechtskräftigem Regionalem Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen drei Teilbereiche der bestehenden Eignungszone für die Gewinnung von Sand und Kies: Die westliche Zone umfasst rund 104 ha, die nördliche Zone 16,5 ha. Zwischen den Bestehenden Eignungszonen ist auf einer L-förmigen Fläche mit rund 12,7 ha eine Überörtliche Festlegung gem. § 212 MinroG BGBl. I 38/1999 vorhanden.

Die Planungsfläche ist im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Bad Fischau-Brunn als Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf) ausgewiesen. Eine Stromleitung (EVN 20kV) verläuft entlang der Brunner Hauptstraße, diese ist im Flächenwidmungsplan kenntlich gemacht. Die Planungsfläche ist weiters als Wald (FO) und Natura 200 kenntlich gemacht.

In der Rubrik „Prüfung von Planungskonflikten“ finden sich keine Ausschlussgründe. In der Rubrik „Prüfung von Standortgefahren“ wird angeführt, dass es innerhalb der

Planungsfläche zu einer kleinflächigen Überlagerung mit HQ 100- bzw. HQ 30-Bereichen kommt und eine Stellungnahme zu einer möglichen Beeinträchtigung eingeholt wird. Bei „Altstandorte und Altablagerungen (cadenza-Modul)“ wird angeführt, dass im Osten der Planungsfläche eine Überlagerung mit einer Altablagerung (Dammschüttung) der Fa. Reiterer vorhanden ist und diesbezüglich eine Stellungnahme der Abteilung Wasserwirtschaft eingeholt wird.

In der Rubrik „Prüfung von Konflikten zu Naturgebietsschutz bzw. Wald“ wird angeführt, dass es zu einer Überlagerung mit einem Europaschutzgebiet kommt. Die Planungsfläche ist gänzlich überlagert mit dem Natura 2000- Europaschutzgebiet „Steinfeld“ (Vogelschutzgebiet Steinfeld). Diesbezüglich wird eine naturschutzfachliche Stellungnahme eingeholt. Zudem wird die Planungsfläche zur Gänze von einer Waldfläche überlagert, die eine hohe Wertigkeit in ihrer Schutzfunktion und Wohlfahrtsfunktion sowie eine mittlere Wertigkeit in ihrer Erholungsfunktion aufweist (Leitfunktion Schutzfunktion). Dazu wird eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt.

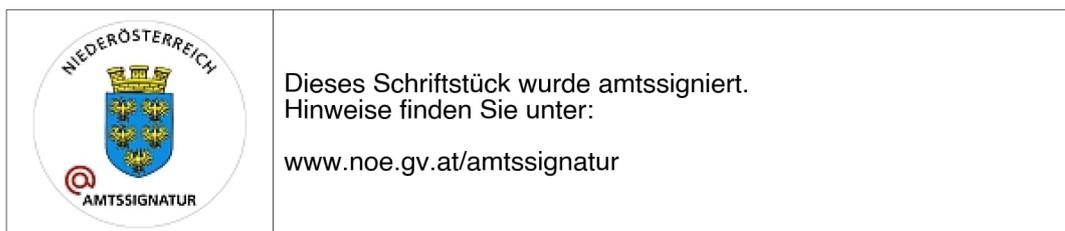
In „Tabelle 2: Erstabschätzung der Auswirkungen“ (S. 10 ff. der vorliegenden Unterlage) wird zudem darauf hingewiesen („-Erholungsfunktion“), dass eine Durchwegung des Areals vorhanden ist, übergeordnete, ausgewiesene Rad- und Wanderwege jedoch nicht durch das Gebiet verlaufen. Aufgrund der Lärmbelastung der angrenzenden A2 und B26 wird die Erholungswirkung als gering eingestuft. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. In der Rubrik „Verkehr“ wird darauf hingewiesen („-Verkehrsabwicklung/MIV“), dass die Planungsfläche prinzipiell über einen guten Anschluss an die B26 verfügt und also Wohngebiete o.ä. nicht dadurch belastet werden. Eine sichere Verkehrsabwicklung erscheint prinzipiell möglich und ist in weiterer Folge bei der Genehmigung von Zufahrten zu berücksichtigen. Außerdem („-Unfallgefahren/Verkehrssicherheit“) kommt es an der B26 im betreffenden Abschnitt immer wieder zu Unfällen. Dieser Umstand ist bei der Situierung der Betriebsausfahrten zu berücksichtigen. In der Rubrik „Kultur, Ästhetik“ wird ausgeführt („-Landschaftsbild“), dass das Landschaftsbild durch die Lage an der A2 sowie die unmittelbare Nähe zu bestehenden Flächen für den Materialabbau technogen stark vorbelastet ist. Hinsichtlich des Landschaftsbilds handelt es sich somit um keinen sensiblen Raum. Durch den geplanten Materialabbau sind negative Auswirkungen auf Orts- und Landschaftsbild jedoch nicht gänzlich auszuschließen.

In „Tabelle 3: Kumulative Auswirkungen der Änderungsmaßnahmen“ wird in der Rubrik „Wasser“ zudem ausgeführt („Uferfreihaltung“), dass das gegenständliche Planungsvorhaben den Uferbereich des Frauenbachs berührt und hier eine Einschränkung der Zugänglichkeit sowie eine Beeinflussung der ökologischen Wertigkeit dieses Gewässers und dessen Uferbereichs nicht ausgeschlossen werden können.

Schließlich wird unter „3 Scoping“ in der „Tabelle 4: Erstabschätzung der Auswirkungen“ eine Zusammenschau der Auswirkungen oder Unverträglichkeiten samt den erforderlichen Untersuchungen, die zur Abklärung erforderlich scheinen, vorgelegt.

Umfang und Vorgehensweise werden seitens der NÖ Umweltschutzbehörde zustimmend zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich wird nicht erwartet, dass nach den einzuholenden Abschätzungen und Beurteilungen ein Ausschlussgrund vorliegen wird. Vielmehr ist davon auszugehen, dass eingehende Prüfungen im/in den nachgelagerten Projektverfahren zu erfolgen haben.

Mit freundlichen Grüßen
Für die NÖ Umweltschutzbehörde
Mag. H a n s m a n n
Leiter der NÖ Umweltschutzbehörde





Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Raumordnung und
Gesamtverkehrsangelegenheiten
z.H. Mag. Dominik Dittrich MSc

Beilagen
BD1-G-1712/001-2003
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.bd1geo@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-15150 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug: BD1-A-107/001-2003 Bearbeitung: Mag. Harald Steininger Durchwahl: 14280 Datum: 20. Februar 2024
(0 27 42) 9005

Betrifft
Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt - Neunkirchen

Das regionale Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt – Neunkirchen soll geändert. Die Abteilung RU7 ersuchte den Geologischen Dienst um Auskunft zu dem im Folgenden ausgeführten Thema.

Unter Anderem ist geplant, die Eignungszone für Materialabbau Nr. 6 zu erweitern. Dazu wurde ein Luftbildkartenausschnitt übersandt, in dem die geplante Erweiterungsfläche für den Materialabbau rot abgegrenzt eingezeichnet worden ist:



Dazu wurden dem Geologischen Dienst folgende Fragen gestellt:

1. Gab es in der Vergangenheit bereits Abbautätigkeiten im Bereich bzw. innerhalb der Planungsfläche?
2. Einschätzung zur Mächtigkeit des abbaubaren Materials innerhalb der Planungsfläche
3. Einschätzung der Eigenschaften und des möglichen Einsatzbereichs der abbaubaren Materialien innerhalb der Planungsfläche

Geologisch liegt die fragliche Fläche – wie auch die bestehenden Kiesgruben nördlich, westlich und südöstlich davon – im Bereich der würmeiszeitlichen Niederterrasse.

Ad 1) In den alten Akten des geologischen Dienstes gibt es keine Hinweise auf frühere Schottergruben, auch ist aus der verfügbaren Luftbildserie und dem digitalen Höhenmodell kein Indiz für einen Kiesabbau aus dieser Zeit erkennbar. Somit kann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die in Frage kommende Erweiterungsfläche für den Kiesabbau bislang weitgehend unverritz ist. Hinweise auf größere Schottergewinnungen innerhalb der allenfalls geplanten Eignungszonene-Erweiterungsfläche gibt es nicht. Dies wäre durch Nachfrage bei den betroffenen Gemeinden über allenfalls vorhandene Informationen über noch frühere Verhältnisse zu überprüfen.

Ad 2) Die Mächtigkeit des vorhandenen Kiessandes ist mit großer Sicherheit direkt vergleichbar mit den Verhältnissen der bestehenden Schottergruben in der näheren Umgebung, die geologisch ebenso in der eiszeitlichen Niederterrasse verortet sind. Die tatsächlich abbaubare Kiesmächtigkeit wird nach unten durch die Kombination aus vorhandenem Kiessand, Grundwasserverhältnissen und allenfalls weiteren Faktoren begrenzt; es ist davon auszugehen, dass diese Verhältnisse ebenfalls weitgehende mit den bestehenden Kiesgruben korrelieren.

Ad 3) Die Materialqualität ist direkt mit der Qualität der in der Umgebung gewonnenen Kiessanden zu vergleichen und ist daher als sehr gut und für viele Verwendungszwecke geeignet zu bewerten.

Mag. Steininger

	<p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur</p>
---	--



Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, 2700

An das
Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Raumordnung und
Gesamtverkehrsangelegenheiten
z.H. Herrn Mag. Dominik Dittrich MSc
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Beilagen

WBL1-A-093/077

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: forst.bhwb@noel.gv.at
Fax: 02622/9025-41611 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Dipl.-Ing. Helmut
Wagner

(0 26 22) 9025

Durchwahl

Datum

41699

02. Februar 2024

Betrifft

RU7, Erweiterung der Eignungszone für Schotter und Kies in Bad Fischau-Brunn

Forstfachliche Stellungnahme

Wertigkeit der Waldflächen:

Die gegenständliche Planungsfläche liegt im nördlichsten Teil des Großen Föhrenwaldes im Steinfeldes, dem südlichen Teil des Wiener Beckens und westlich der Stadt Wr. Neustadt. Teilweise direkt an das Magistrat Wr. Neustadt angrenzend liegt die Fläche im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Bad Fischau –Brunn. Dieser nördlichste Bereich des Großen Föhrenwaldes liegt bereits teilweise in der bestehenden Eignungszone für einen Schotterabbau und soll jetzt bis zur LB 26 und der Südautobahn A2 erweitert werden. Durch diese Straßenverbindungen abgetrennt vom großen Föhrenwald grenzt die Planungsfläche an keine weitere (größere) Waldfläche, sondern an Schotterabbaugebiete, welche teilweise bereits ausgeküst wurden oder derzeit noch landwirtschaftlich genutzt sind. Die Trennlinie der LB26 im Süden zum Großen Föhrenwald wird verstärkt oder verbreitert durch genutzte Industriegebiete an dieser Straßenverbindung nach Weikersdorf und die geräumte Bergerdeponie mit einem Hundeabrichtplatz oder Ähnlichem.

Aus forstfachlicher Sicht ergeben sich aus dem Waldentwicklungsplan

- sehr hohe öffentliche Interessen aus der Schutzwirkung (Winderosion, extrem seichtgründige Böden),
- sehr hohe öffentliche Interessen aus der Wohlfahrtswirkung (Klimaausgleich, Waldarmut, Wasserhaushalt, Wasserschongebiet) und
- erhöhte öffentliche Interessen aus der Erholungsfunktion (Besuchfrequenz, markierte Reit-, Lauf- und Radwege).

Diese öffentlichen Interessen als Schutz- und Wohlfahrtswald werden für die konkret betroffenen Wälder bestätigt. Die Erholungswirkung ist durch die Straßenverbindungen (Lärm von der B26, Südautobahn) und die Staubbelastung des angrenzenden Schotterabbau- und Industriebetrieb beeinträchtigt.

Aus forstfachlicher Sicht handelt es sich nur mehr teilweise um einen Schwarzkiefernbestand im Planungsbereich. Auf diesen sehr seichtgründigen Böden mit hoher Staubbelastung erreicht die Schwarzkiefer ein Bestandesalter von 60 bis 80 Jahre. Durch das Öffnen des Bestandesrands vor allem in Richtung Westen (Hauptwindrichtung) erfolgt eine Vergrasung unter dem Schirm der Schwarzkiefer und die Trockenjahre, Windwürfe und das Kieferntriebsterben haben zu einer starken Auflichtung der Bestände geführt. Im Unterwuchs verjüngt sich kaum die Schwarzkiefer sondern es kommt eine üppig wachsende Strauchschicht auf, in der sich die heimischen Laubbäume in der natürlichen Sukzession bis hin zur Eiche langsam durchsetzen. Zu erwähnen ist auch ein Waldbrand vor etwa 10 Jahren (August 2013), der auf einer Fläche von mehr als 50 ha in zentraler Lage der Planungsfläche den forstlichen Bewuchs, hauptsächlich Schwarzkiefern, flächig vernichtete. Trotz Bemühungen mit Pflanzung, Saat und Bodenverwundung hat sich sehr stark die Robinie vermehrt und im Folgebestand durchgesetzt. Forstfachlich wird die Robinie wie auch die Schwarzkiefer als Pionierbaumart auf diesen seichtgründigen Standorten gesehen, welche die extremen Klimabedingungen auf der Freifläche meistern kann. Erst im Bestandesklima dieser Pionierbestände kommen die Spezialisten für diese Standorte auf.

Einschätzung der Möglichkeit einer Rodungsbewilligung:

Aus forstfachlicher Sicht beschäftige ich mich bei überwiegenden öffentlichen Interessen an einer nicht forstlichen Nutzung dieser Flächen

- mit dem Schutz angrenzender Waldflächen und
- einer möglichst zeitnahen Wiederbewaldung der *befristeten Rodungsflächen*.

Die Folgenutzung dieser Standorte nach der Schotterentnahme als Erdaushubdeponie wird als positiv gesehen, da die Wirkungen des Waldes in einer Mulde eingeschränkt werden und das Wasserhaltevermögen bzw. das Waldwachstum auf den deponierten Böden meist besser ist. Die zeitliche Komponente führt in der Regel allerdings oft erst zu einer Rodung für die Schotternutzung und danach erst zu einer Rodung für die Verfüllung.

Für eine *unbefristete Rodung* ist durch Auflagen sicherzustellen, dass die verlorengegangenen Funktionen des Waldes kompensiert werden (Ersatzaufforstung).

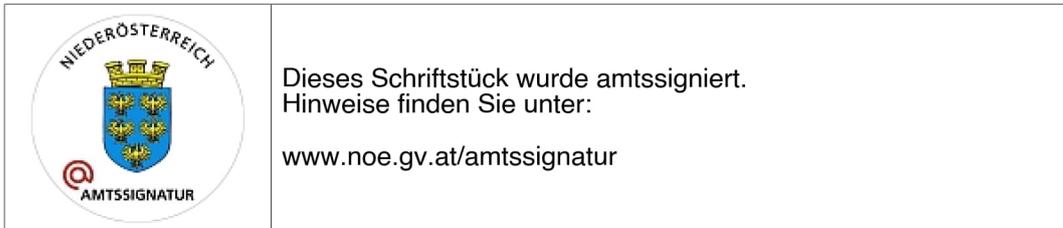
Aus den Erfahrungen der vielfältigen, oben erwähnten Forstschutzprobleme in diesem Waldgebiet und den Erfahrungen mit Wiederbewaldung und Neubewaldung unter den gegebenen klimatischen und standörtlichen Bedingungen muss auf die langen Zeiträume und großen Schwierigkeiten hingewiesen werden, bis die Wirkungen des Waldes hier wiederhergestellt werden können. Der Wald befindet sich an der Verbreitungsgrenze des Waldes. Bei Jahresniederschlägen unter 300 mm ist eine Grenze erreicht, wo natürliche Wälder von Steppen abgelöst werden.

Die Filterwirkung des Waldes ist durch eine Schotternutzung oft viele Jahre vollständig weg und kann erst durch die langsame Humusbildung der Spezialisten viele Jahre später wieder hergestellt werden. Die klimatischen Auswirkungen für die sehr trockenen, heißen Gebiete des Steinfeldes führen zu Folgeschäden in angrenzenden Gebieten.

Der Erhaltung oder Schaffung eines Bestandesklimas kommt unter den vorherrschenden Bedingungen eine besondere Bedeutung zu. Im Schutz eines Bestandes werden die Standortbedingungen auch für die Wiederbegründung eines Waldbestandes erst geschaffen.

Der Amtssachverständige für Forstwesen

Dipl.-Ing. W a g n e r



NIEDERÖSTERREICHISCHE UMWELTANWALTSCHAFT

3109 St. Pölten, Wiener Straße 54, Stiege B, 5. Stock



Niederösterreichische Umweltschutzbehörde, 3109

Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht

NÖ-UA-V-3961/023-2024

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.noeua@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-13540 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

RU1-RO-67/001-2024

Bearbeitung

Mag. Thomas
Hansmann

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12972

Datum

18. März 2024

Betrifft

Regionales Raumordnungsprogramm Raum Wiener Neustadt - Screening - und Scoping -
Unterlagen Materialabbau – Bad Fischau – Brunn – Erweiterung einer Eignungszone für
die Gewinnung von Sand und Kies in der Gemeinde Bad Fischau - Brunn - Ersuchen um
Stellungnahme;

Sehr geehrte Frau Mag.^a Lampl,

betreffend die Erweiterung einer Eignungszone für die Gewinnung von Sand und Kies in
der Gemeinde Bad Fischau-Brunn wird seitens der NÖ Umweltschutzbehörde hiermit
zustimmend Stellung genommen.

Gegenstand des beiliegenden Berichts „Screening & Scoping Eignungszone für die
Gewinnung von Sand und Kies in Bad Fischau-Brunn“ vom 1. Februar 2024 ist das
Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen. Aufgrund der gesetzlichen
Vorgaben gem. § 4 Abs. 1 NÖ ROG 2104 idgF. ist für die Neuerstellung eines
überörtlichen Raumordnungsprogramms eine Strategische Umweltprüfung (SUP)
durchzuführen. Dies wird seitens der NÖ Umweltschutzbehörde bestätigt. Für die
Regelungsinhalte überörtliche Siedlungsgrenzen, erhaltenswerte Landschaftsteile,
agrарische Schwerpunkträume und regionale Grünzonen erfolgte eine gesammelte
Prüfung. Nicht von dieser Prüfung erfasst sind Eignungszone für die Gewinnung von

Sand und Kies. Aufgrund der Besonderheiten und potenziell bedeutenden Umweltwirkungen der Festlegungsart Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies werden die möglichen Umweltwirkungen dieses Verordnungsteils ausgekoppelt bewertet. Im vorliegenden Screening und Scoping wird die Erweiterungszone Nr. 6 gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen, LGBl. Nr. 45/2021 am Standort Fischau-Brunn bewertet. Die übrigen Eignungszonen in der Region Wiener Neustadt-Neunkirchen werden unverändert übernommen und sind nicht Gegenstand des Screenings und Scopings.

Von Seiten der Gemeinde Bad Fischau-Brunn wurde im Zuge des Erstellungsprozesses des überörtlichen Raumordnungsprogramms der Wunsch nach einer Erweiterung des gegenständlichen Standorts für Materialabbau (Eignungszone Nr. 6) geäußert. Die geplante Erweiterung der Eignungszone liegt am südöstlichen Rand des Gemeindegebiets Bad Fischau-Brunn. Angrenzende Gemeinden sind die Stadt Wiener Neustadt und die Gemeinde Weikersdorf am Steinfeld. Die Eignungszone liegt westlich der Süd-Autobahn (A2), unmittelbar an der Auffahrt Wiener Neustadt West (44) angrenzend. Südlich verläuft entlang der Eignungszone die Landesstraße B26. Die nächstgelegenen Siedlungsgebiete sind die Siedlungen am Reiterer See (Gem. Bad Fischau-Brunn) und am Föhrensee (Stadt Wiener Neustadt) – jeweils in rund 100 m Entfernung.

Nördlich und westlich der geplanten Erweiterung der Eignungszone befinden sich lt. rechtskräftigem Regionalem Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen drei Teilbereiche der bestehenden Eignungszone für die Gewinnung von Sand und Kies: Die westliche Zone umfasst rund 104 ha, die nördliche Zone 16,5 ha. Zwischen den Bestehenden Eignungszonen ist auf einer L-förmigen Fläche mit rund 12,7 ha eine Überörtliche Festlegung gem. § 212 MinroG BGBl. I 38/1999 vorhanden.

Die Planungsfläche ist im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Bad Fischau-Brunn als Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf) ausgewiesen. Eine Stromleitung (EVN 20kV) verläuft entlang der Brunner Hauptstraße, diese ist im Flächenwidmungsplan kenntlich gemacht. Die Planungsfläche ist weiters als Wald (FO) und Natura 200 kenntlich gemacht.

In der Rubrik „Prüfung von Planungskonflikten“ finden sich keine Ausschlussgründe. In der Rubrik „Prüfung von Standortgefahren“ wird angeführt, dass es innerhalb der

Planungsfläche zu einer kleinflächigen Überlagerung mit HQ 100- bzw. HQ 30-Bereichen kommt und eine Stellungnahme zu einer möglichen Beeinträchtigung eingeholt wird. Bei „Altstandorte und Altablagerungen (cadenza-Modul)“ wird angeführt, dass im Osten der Planungsfläche eine Überlagerung mit einer Altablagerung (Dammschüttung) der Fa. Reiterer vorhanden ist und diesbezüglich eine Stellungnahme der Abteilung Wasserwirtschaft eingeholt wird.

In der Rubrik „Prüfung von Konflikten zu Naturgebietsschutz bzw. Wald“ wird angeführt, dass es zu einer Überlagerung mit einem Europaschutzgebiet kommt. Die Planungsfläche ist gänzlich überlagert mit dem Natura 2000- Europaschutzgebiet „Steinfeld“ (Vogelschutzgebiet Steinfeld). Diesbezüglich wird eine naturschutzfachliche Stellungnahme eingeholt. Zudem wird die Planungsfläche zur Gänze von einer Waldfläche überlagert, die eine hohe Wertigkeit in ihrer Schutzfunktion und Wohlfahrtsfunktion sowie eine mittlere Wertigkeit in ihrer Erholungsfunktion aufweist (Leitfunktion Schutzfunktion). Dazu wird eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt.

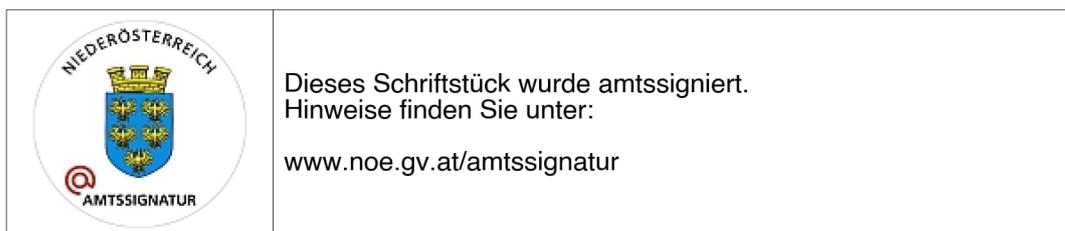
In „Tabelle 2: Erstabschätzung der Auswirkungen“ (S. 10 ff. der vorliegenden Unterlage) wird zudem darauf hingewiesen („-Erholungsfunktion“), dass eine Durchwegung des Areals vorhanden ist, übergeordnete, ausgewiesene Rad- und Wanderwege jedoch nicht durch das Gebiet verlaufen. Aufgrund der Lärmbelastung der angrenzenden A2 und B26 wird die Erholungswirkung als gering eingestuft. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. In der Rubrik „Verkehr“ wird darauf hingewiesen („-Verkehrsabwicklung/MIV“), dass die Planungsfläche prinzipiell über einen guten Anschluss an die B26 verfügt und also Wohngebiete o.ä. nicht dadurch belastet werden. Eine sichere Verkehrsabwicklung erscheint prinzipiell möglich und ist in weiterer Folge bei der Genehmigung von Zufahrten zu berücksichtigen. Außerdem („-Unfallgefahren/Verkehrssicherheit“) kommt es an der B26 im betreffenden Abschnitt immer wieder zu Unfällen. Dieser Umstand ist bei der Situierung der Betriebsausfahrten zu berücksichtigen. In der Rubrik „Kultur, Ästhetik“ wird ausgeführt („-Landschaftsbild“), dass das Landschaftsbild durch die Lage an der A2 sowie die unmittelbare Nähe zu bestehenden Flächen für den Materialabbau technogen stark vorbelastet ist. Hinsichtlich des Landschaftsbilds handelt es sich somit um keinen sensiblen Raum. Durch den geplanten Materialabbau sind negative Auswirkungen auf Orts- und Landschaftsbild jedoch nicht gänzlich auszuschließen.

In „Tabelle 3: Kumulative Auswirkungen der Änderungsmaßnahmen“ wird in der Rubrik „Wasser“ zudem ausgeführt („Uferfreihaltung“), dass das gegenständliche Planungsvorhaben den Uferbereich des Frauenbachs berührt und hier eine Einschränkung der Zugänglichkeit sowie eine Beeinflussung der ökologischen Wertigkeit dieses Gewässers und dessen Uferbereichs nicht ausgeschlossen werden können.

Schließlich wird unter „3 Scoping“ in der „Tabelle 4: Erstabschätzung der Auswirkungen“ eine Zusammenschau der Auswirkungen oder Unverträglichkeiten samt den erforderlichen Untersuchungen, die zur Abklärung erforderlich scheinen, vorgelegt.

Umfang und Vorgehensweise werden seitens der NÖ Umweltschutzbehörde zustimmend zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich wird nicht erwartet, dass nach den einzuholenden Abschätzungen und Beurteilungen ein Ausschlussgrund vorliegen wird. Vielmehr ist davon auszugehen, dass eingehende Prüfungen im/in den nachgelagerten Projektverfahren zu erfolgen haben.

Mit freundlichen Grüßen
Für die NÖ Umweltschutzbehörde
Mag. H a n s m a n n
Leiter der NÖ Umweltschutzbehörde



Silva Maringele

Von: Dittrich Dominik (RU7) [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 1. Oktober 2024 08:29
An: Silva Maringele
Cc: Martina Reisenbichler; Hans Emrich
Betreff: WG: Eignungszone 6 / Regionales Raumordnungsprogramm Wr. Neustadt

Von: Stundner Claus (BD1-N) [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 1. Oktober 2024 07:52
An: Dittrich Dominik (RU7) <[REDACTED]>
Betreff: Eignungszone 6 / Regionales Raumordnungsprogramm Wr. Neustadt

Lieber Dominik!

Zur Eignungszone 6 im Regionalen Raumordnungsprogramms Wiener Neustadt kann ich aus naturschutzfachlicher Sicht auf Grundlage der bisher bekannten Unterlagen folgende naturschutzfachliche Stellungnahme abgeben:

Die Eignungszone in Bad Fischau-Brunn überlagert mit dem Europaschutzgebiet „Steinfeld“, das auf Grundlage der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesen und verordnet wurde. Die vorgesehenen Flächen bilden den nördlichsten Ausläufer des Großen Wiener Neustädter Föhrenwaldes, der sich zwischen Wr. Neustadt und Neunkirchen erstreckt. Im Gegensatz zu den südlich der Puchberger Straße (B26) gelegenen Waldflächen, die weitgehend homogen und dichtwüchsig in Erscheinung treten, ist der Bereich nördlich der Straße sehr heterogen ausgeprägt. In Folge weisen diese Fläche eine erhöhte Lebensraumeignung für Schutzgüter des Vogelschutz-Gebiets wie Ziegenmelker und Heidelerche auf.

Die Eignungszone zielt auf den Abbau mineralischer Rohstoffe ab. Es kann daher auf den „Leitfaden der Europäischen Kommission zur Rohstoffgewinnung durch die NEEL unter Berücksichtigung der Anforderungen an Natura-2000-Gebiete“ (Europäische Kommission, 2010) zurückgegriffen werden. Pläne (oder nachfolgende Projekte) können demnach nur dann genehmigt werden, wenn Maßnahmen der Schadensminderung getroffen oder Planungsbedingungen eingeführt werden, mit denen Beeinträchtigungen des Gebiets unterbunden oder minimiert werden können. Im Kapitel 7.1 des Leitfadens wird ausgeführt, dass die Möglichkeit besteht, dass Renaturierungsmaßnahmen „als Beitrag zur Schadensminderung der Auswirkungen eines Projekts betrachtet werden“ können. Konkret angeführt wird eine „schrittweise Wiederherstellung der ausgeförderten Teile des Abbaugebiets noch während des Förderbetriebs“.

Sofern diese Vorgehensweise bei der Erweiterung der Kiesleitzzone in Bad Fischau-Brunn in geeigneter Weise zur Anwendung kommt, kann eine Naturverträglichkeit der vorgesehenen Festlegung der Eignungszone 8 im Regionalen Raumordnungsprogramms Wiener Neustadt erreicht werden. Dies bedingt insbesondere folgende Festlegungen in einem mit den Zielen des Europaschutzgebietes abgestimmten Maßnahmenkonzept:

- Sicherstellung, dass die Zielarten Ziegenmelker und Heidelerche im Bereich der Eignungszone während des gesamten Abbaueiterraumes geeigneten Lebensraum vorfinden, um (einen noch zu quantifizierenden) Brutbestand zu erhalten.

- Räumliche Beschränkung der Abbaubereiche mit umgehender Rekultivierung, abgestimmt auf die Lebensraumanfordernisse der Schutzgüter des Gebietes (z.B. Etablierung eines Pannonischen Flaumeichenwaldes, mit Bestandslücken in Hinsicht auf die Zielarten).
- Vor der Beanspruchung weiterer Teilflächen ist sicher zu stellen, dass die rekultivierten Flächen bereits eine ausreichende Habitateignung aufweisen. Dieser Nachweis stellt die Voraussetzung für eine Inanspruchnahme weiterer Flächen dar.
- Als Grundlage dafür ist ein regelmäßiges Monitoring erforderlich, auch um erforderlichenfalls ergänzende Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung des Brutbestandes festzulegen.

Die vollständige Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes ist durch vertraglichen Vereinbarung abzusichern, um als schadensminimierende Maßnahme berücksichtigt werden zu können.

Mit freundlichen Grüßen,
Claus Stundner

Mag. Claus Stundner

NÖ Baudirektion
Allgemeiner Baudienst - Fachbereich Naturschutz
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Telefon: [REDACTED]
Mail: [REDACTED]
Web: <http://www.noe.gv.at>
<http://www.noe.gv.at/datenschutz>

Folgen Sie uns auf [Facebook](#) und [Instagram](#)!



Silva Maringele

Von: Dittrich Dominik (RU7) [REDACTED]
Gesendet: Montag, 25. März 2024 08:40
An: Hans Emrich; Silva Maringele; Martina Reisenbichler
Betreff: WG: Erweiterung der Eignungszone für Schotter + Kies in Bad Fischau-Brunn

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Von: Heingartner Markus (GBA II Wr. Neustadt) [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 22. März 2024 08:50
An: Dittrich Dominik (RU7) [REDACTED]
Cc: Rauhs Monika (BH WB) [REDACTED]; Schandl Anita (BH WB) [REDACTED]; Samec Norbert (BH WB) [REDACTED]
Betreff: AW: Erweiterung der Eignungszone für Schotter + Kies in Bad Fischau-Brunn

Sehr geehrter Herr Mag. Dittrich MSc, werter Herr Kollege

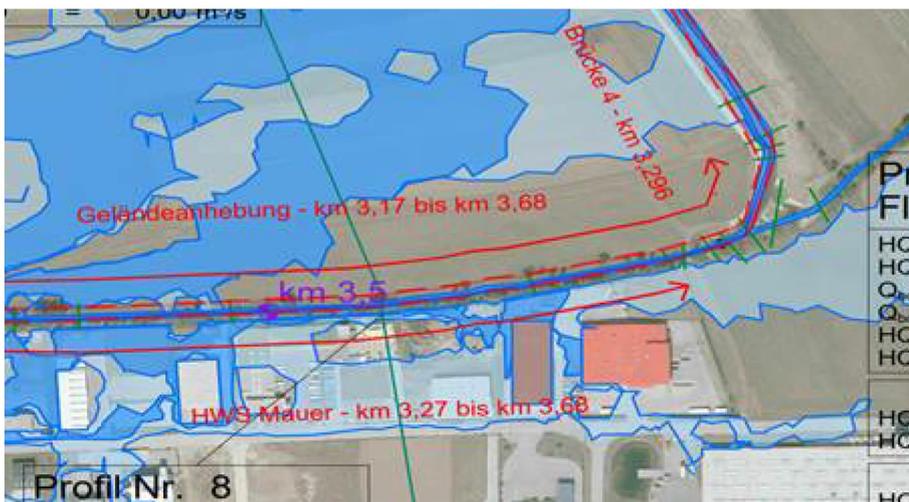
Wie Sie in Ihrem Schreiben richtig zusammenfassen, dürfte der Frauenbach im Grenzbereich Weikersdorf/Bad Fischau in der Vergangenheit verlegt worden sein. Als Grund für diese Umlegung konnte ich in Gesprächen mit Gemeindevertretern der Gemeinde Weikersdorf sowie einem Mitarbeiter eines ortsansässigen Planungsbüros (ZT-für Kulturtechnik) eruieren, dass diese aufgrund der sonst sehr niedrigen Wasserführung in der Warmen Fischa und damit einhergehenden Problemen bei der Kläranlage Bad Fischau erforderlich war. Die Umlegung des Frauenbaches geschah im Bereich des Grundstücks 1074/2, KG Weikersdorf. Statt hier wie früher auf das Grundstück 1068/2, KG Weikersdorf nach Osten weiterzuführen, erfolgt nun eine Abzweigung nach Norden auf dem Grundstück 1074/2, KG Weikersdorf. Von dieser nach Norden führenden Abzweigung aus geschieht dann in weiterer Folge im Hochwasserfall auch der Abwurf in das Rückhalte- bzw. Versickerungsbecken in der Schottergrube auf Grundstücken 1011/3 (und östlich angrenzende), KG Brunn an der Schneebergbahn.

Nach unserem Telefonat am Dienstag bin ich im Zuge eines Außendienstes in einer anderen Sache auch zum Bereich der Trennung „alter Frauenbach“ – „neuer Frauenbach“ gefahren und habe für Sie folgendes Foto aufgenommen:



Deutlich zu erkennen ist, dass der alte Frauenbach (nach rechts abgehend) aufgrund der Sohlhöhe bei Normalabfluss nicht dotiert ist. Es ist aber davon auszugehen, dass bei Hochwasserführung derzeit eine Dotierung gegeben sein wird. Wie hoch die dafür erforderliche Hochwasserführung sein muss, lässt sich ohne weitere Erhebungen und Berechnungen aber nicht sagen.

Derzeit liegt bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt ein Hochwasserschutzprojekt der Gemeinde Weikersdorf (WBW2-2185/001) zur Bewilligung auf. Ich habe dieses Projekt in meiner Funktion als ASV für Wasserbautechnik bereits positiv vorgeprüft. Im Projekt ist unter anderem vorgesehen, den Frauenbach im Bereich des Gewerbegebietes Weikersdorf links- und rechtsufrig mit Geländeanhebungen und Hochwasserschutzmauern so einzufassen, dass eine Überflutung der angrenzenden Flächen nicht mehr geschehen wird. Kurz vor der Trennung „alter Frauenbach“ – „neuer Frauenbach“ endet die orografisch rechte Hochwasserschutzmauer.

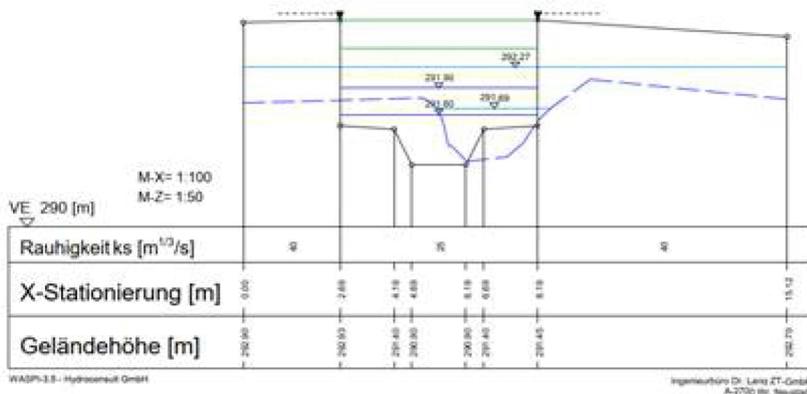


Da aber im Profil oberhalb der Trennung (km 3,269 (Zahlendreher im Lageplan)) und unterhalb der Trennung (km 3,06) jeweils von einer HQ_{100} -Führung von $7,84 \text{ m}^3/\text{s}$ ausgegangen wird, ist anzunehmen, dass auch bei HQ_{100} keine Dotierung des „alten Frauenbaches“ angenommen wird. Scheinbar wird im Projekt angenommen, dass die Trennung bereits verschlossen ist. Gegebenenfalls wäre hier das Projekt noch nachzuschärfen (Verlängern der Wand bzw. sonstiger Verschluss des „alten Frauenbaches“ im Trennungsbereich).

Projektile : 3270_Planung_Einreichprojekt_Planung_Uferbord.asp
 Projektitel : HWS Weikersdorf
 Gewässer : Frauenbach
 Profilename : P 3289

Profil-Nr. 15, km 3.269

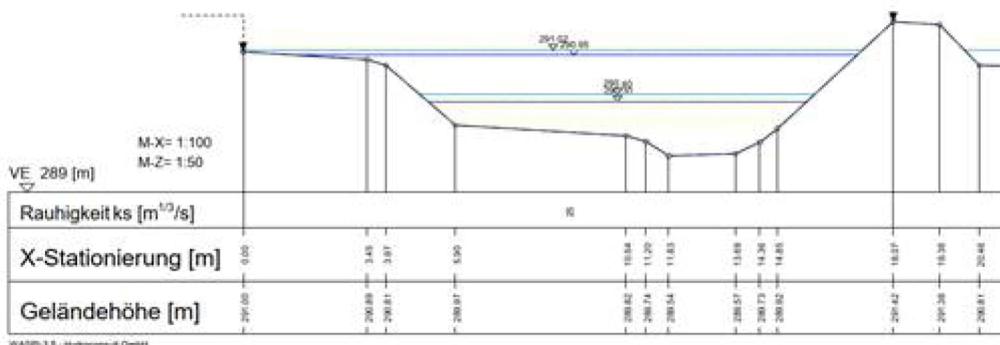
Q-Bez.	Q [m³/s]	W [m]
HQ30P	2.43	291.60
HQ100P	7.84	291.98



Projektile : 3270_Planung_Einreichprojekt_Planung_Uferbord.asp
 Projektitel : HWS Weikersdorf
 Gewässer : Frauenbach
 Profilename : P 3060

Profil-Nr. 7, km 3.06

Q-Bez.	Q [m³/s]	W [m]
HQ30P	2.43	290.30
HQ100P	7.84	290.95



Sollten Sie weitere Informationen zum laufenden Verfahren WBW2-2185/001 benötigen, erlaube ich mir hiermit Sie an Frau Mag. Rauhs als zuständige Juristin der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt und Frau Schandl als zuständige Sachbearbeiterin zu verweisen. Den Kolleginnen sende ich dieses Mail hiermit in CC. Weiters erlaube ich mir das Mail an Herrn Samec als zuständige Technische Gewässeraufsicht zu senden. Allenfalls wäre der „alte Frauenbach“ im Zuge der Fertigstellung des Hochwasserschutzprojektes aus dem IMAP, bzw. NÖ-Atlas zu entfernen.

Ich hoffe Ihnen in der Sache geholfen zu haben, stehe für weitere Fragen gerne zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüßen,
 Markus Heingartner

--

Dipl.-Ing. Markus Heingartner, MSc

NÖ Baudirektion
Gebietsbauamt II
Ungargasse 33
[2700 Wr. Neustadt](http://www.noe.gv.at)

Telefon: [REDACTED]
Mobil: [REDACTED]
Mail: [REDACTED]
Web: <http://www.noe.gv.at>
<http://www.noe.gv.at/datenschutz>

Folgen Sie uns auf [Facebook](#) und [Instagram](#)!



Von: Dittrich Dominik (RU7) [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 21. März 2024 17:24
An: Heingartner Markus (GBA II Wr. Neustadt) [REDACTED]
Betreff: Erweiterung der Eignungszone für Schotter + Kies in Bad Fischau-Brunn

Sehr geehrter Herr Kollege,

wie besprochen.

Für das Land Niederösterreich wurden in den Jahren 2021-2023 für das gesamte Landesgebiet Regionale Leitplanungen und in der Folge Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) erarbeitet, um eine geordnete Landesentwicklung sicherzustellen.

Gegenstand der vorliegenden Änderung ist das Regionale Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben gemäß § 4 Abs. 1 des NÖ ROG 2014 idGF. ist für die Neuerstellung eines überörtlichen Raumordnungsprogrammes eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Für den Teilbereich „Materialabbau“ wurde dafür das Büro Emrich beauftragt, welches „mitten“ in der Bearbeitung steckt und nunmehr für unterschiedliche Fachbereiche (Forst, Wasser, Altlasten, Naturschutz, Geologie) vertiefende Fragestellungen „geortet“ hat, welche per se nicht von einem Raumplanungsbüro zu beantworten sind.

Die geplante Erweiterung der Eignungszone (Abgrenzung in rot) liegt am süd-östlichen Rand des Gemeindegebiets Bad Fischau-Brunn. Angrenzende Gemeinden sind die Stadt Wiener Neustadt und die Gemeinde Weikersdorf am Steinfeld. Die geplante Eignungszone liegt westlich der Süd-Autobahn (A2), unmittelbar an die Auffahrt Wiener Neustadt West (44) angrenzend. Südlich verläuft entlang der Eignungszone die Landesstraße B26. Geplant ist die Erweiterung des bestehenden Standorts für Materialabbau (EZ, Eignungszone Nr. 6):



Für den Fachbereich „Wasser“ wären es im Detail mal folgende Fragestellungen(n), wobei ggf. noch weitere Fragen auftauchen können (in der fachlichen Bearbeitung). Zudem ist zu beachten, dass das Regionale Raumordnungsprogramm über die Ausweisung von Eignungszonen einmal die grundsätzliche Eignung feststellt. Parallel gab und gibt es in dieser Frage Abstimmung mit Dr. Rakaseder und DI Punesch.

- Stichwort Frauenbach: hier gibt es nach meinem Informationsstand ein neues Gerinne und ein altes Gerinne
 - Im Zuge der Herstellung des neuen Gerinnes war die Herstellung eines Versickerungsbeckens geplant: es stellt sich die Frage, ob dies errichtet worden ist?
 - Gibt es eine Abzweigung vom alten zum neuen Gerinne bzw. ist dort eine Möglichkeit eines Abflusses überhaupt noch gegeben?
 - Wie ist im Falle einer Hochwassersituation (HQ₁₀₀) die Situation vor Ort einzuschätzen? (braucht es in diesem Fall das alte Gerinne noch)

Wenn Ihnen aufgrund der Datenlage bzw. Ihrer Sachkenntnis zur dieser Frage sonst noch etwas auffällt, bin ich für jeden Hinweis dankbar. Das gilt z.B. auch für den Zeitraum bzw. Fristigkeiten von allfälligen Baumaßnahmen in diesem Bereich oder sonstigen Rahmenbedingungen/Hinweisen, die es für ein mögliches Projekt „Schotterabbau“ zu beachten gibt.

Mit freundlichen Grüßen, danke für Ihre Unterstützung,
Dominik Dittrich

--

Mag. Dominik Dittrich MSc

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten
 Landhausplatz 1
 Haus 16, 2. Stock, Zi. 16.202
 3109 St. Pölten

Telefon: [REDACTED]
 Mail: [REDACTED]
<http://www.noel.gv.at/datenschutz>

**REGIONALES
RAUMORDNUNGS
PROGRAMM**

